This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LC
116
G44S7

$B 17 703

YC 04545

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Digitized by Google

BONN.

Digitized by Google

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Digitized by Google

BONN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schule; daraus geht aber folgerichtig mit Nothwendigkeit die Forderung einer religionslosen hervor. Selbst diejenigen, die den Ausdruck „Trennung der Schule von der Kirche“ nur brauchen, um damit die Entfernung der Geistlichen von der Schulaufsicht zu bezeichnen, befinden sich dabei auf einer schiefen Ebene, auf welcher sie zuletzt bei jenem Resultate ankommen müssen. Es wird nicht schwer sein, den Unbefangenen davon zu überzeugen.

Die Chemnitzer Petition, die es ausdrücklich ausspricht, daß sie unter Trennung der Schule von der Kirche nur die Beseitigung der Aufsicht der Geistlichen versteht, will doch, wovon später noch die Rede sein wird, weder die Bibel ganz, noch den Katechismus Luthers in der Schule dulden; sie bezeichnet auch mehrere Lehren der Kirche als für den Schulunterricht höchst unfruchtbar und weist sie dem Confirmanden-Unterrichte der Geistlichen zu. Der pädagogische Verein zu Dresden gesteht dem Geistlichen nicht unbedingt die Befähigung zu, auch nur über den Religionsunterricht in der Schule das rechte Urtheil zu haben, weil er als Theolog auf manche Lehre der Religion großen Werth legen werde, die „der Lehrer als in ihrer Gemüthsgrundlage dem Kinde unfaßbar bei Seite legen“ müsse. Man mag nun über die pädagogische Befähigung der Geistlichen, sowie über den Werth der Bibel, des Katechismus und der einzelnen Religionslehren für die Schule denken wie man will — so viel ist klar, daß hier den Lehrern das Recht zugesprochen wird, darüber zu entscheiden, was in der Schule gelehrt werden soll. Zwar soll hierbei das kirchliche Bekenntniß noch berücksichtigt werden (der abzufassende Leitfaden soll „sich an das Bekenntniß unsrer Kirche anschließen“— Chemnitzer Petition —; „die oberste Kirchen- und Schulbehörde soll die erscheinenden Lehrbücher prüfen und approbiren“, damit der einzelne Lehrer dann auswähle (Dresdner Petition); aber die oberste Regel für den Religionsunterricht und für den abzufassenden Leitfaden soll „die neuere Pädagogik“, „die pädagogische Wissenschaft“, „pädagogische Grundsätze“ sein. Dies klingt nun, wenn man es nur flüchtig liest, ganz richtig. Es versteht sich ja doch, daß in der Schule, daß beim Unterrichte pädagogische Grundsätze beobachtet werden müssen und die pädagogische Wissenschaft maßgebend sein muß. Beim genaueren Durchdenken aber erkennt man doch, daß hier das richtige Sachverhältniß geradezu verkehrt und das Recht der Kirche keineswegs gewahrt worden

Digitized by Google

LC116
G44S7

Digitized by Google

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Von 4 großen Lehrervereinigungen ist eine Revision des sächsischen Elementarvolksschulgesetzes beantragt worden, zuerst von dem pädagogischen Vereine zu Chemnitz, der seine bekannten „Thesen zu einer zeitgemäßen Reform des sächsischen Volksschulwesens"*) bereits im Nov. 1867 der hohen Staatsregierung und der hohen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen überreichte, sodann von dem pädagogischen Vereine zu Leipzig, der zu Anfange d. J. 1868 eine „Petition um Reform des sächs. Volksschulgesetzes"**) an die hohe Ständeversammlung gelangen ließ, von dem pädagog. Vereine zu Dresden, der seine „Ansichten und Wünsche, eine zeitgemäße Reform des sächs. Volksschulwesens betreffend",***) dem K. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Dec. 1868 überreichte, und endlich von 3 vereinigten Lehrerconferenzen: der Lehrerconferenz zu Niederseditz, dem pädagogischen Verein im plauenschen Grunde und der Lehrerconferenz zu Possendorf, die im Jan. 1869 dem K. Ministerium d. C. u. ö. U. eine „Petition, die Verhältnisse der vaterländischen Volksschulen und ihrer Lehrer betreffend"†) übergaben. Zuletzt hat noch die allgemeine sächsische Lehrerversammlung zu Meerane am 26. Juli d. J. mehrere Sätze angenommen, die mit dem Inhalte dieser Petitionen, insbesondere der 3 ersten, übereinstimmen; und außerdem haben mehrere nicht pädagogische Vereine, Gewerbevereine und ähnliche sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Den Chemnitzer Thesen, denen in der Hauptsache 1284 Lehrer beistimmten,

*) Besonders gedruckt Chemnitz 1867.

**) Leipziger Blätter für Pädagogik. Leipzig 1868. 2. B. 2 H. S. 49 ff.

***) Sächsische Schulzeitung Dec. 1868 Nr. 50—51.

†) Sächs. Schulz. März 1869 Nr. 10—12.

Digitized by Google

Dogmen der Kirche" nicht überein und versuchts nun, durch den Schulunterricht andre Dogmen dem künftigen Geschlechte beizubringen; denn daß jeder Religionsunterricht und jedes Religionslehrbuch, wenn überhaupt noch religiöse Gedanken in demselben sich finden, Dogmen enthält, d. h. religiöse Lehrsätze — das wird man ja doch wohl nicht leugnen wollen? Es sollen aber nur nicht die Dogmen einer bestimmten Confession gelehrt werden: die Schule muß confessionslos sein.

So führt also die Forderung der „Trennung der Schule von der Kirche" zur Confessionslosigkeit der Schule. Diese aber führt consequent mit Nothwendigkeit zur Forderung der Religionslosigkeit. Dies ist nun weiter nachzuweisen.

Die Confessionslosigkeit der Volksschule ist schon von vielen Pädagogen, Diesterweg an der Spitze, gefordert worden und ihre Anhänger feiern jetzt im Großherzogthum Baden einen großen Triumph. Von einer Gemeinde nach der andern wird dort beschlossen, daß ihre Schule confessionslos sein soll. Eine confessionslose Volksschule aber, in welcher doch Religionsunterricht ertheilt werden soll, ist ein Unding*) und diese Forderung, sowie ihre Genehmigung ist nur ein Zeugniß von der religiösen Zerfahrenheit und Unwissenheit vieler unsrer Zeitgenossen, sowie insbesondere davon, daß viele von dem Glaubensbekenntnisse der Kirchengemeinschaft, zu der sie gehören, abgefallen und innerlich mit demselben zerfallen sind. Eine Schule wird dadurch nicht confessionslos, daß in derselben Kinder verschiedener Confessionen sich finden. Es kommt namentlich darauf an, welcher Confession der Lehrer angehört und in welcher Confession Religionsunterricht ertheilt wird; confessionsloser Religionsunterricht aber ist ein Widerspruch in sich selbst. Jeder Religionsunterricht muß doch bestimmte Religionslehren mittheilen, von einer bestimmten religiösen Ueberzeugung des Lehrers ausgehn und die Schüler zu einer bestimmten religiösen Ueberzeugung führen, er müßte denn durch und durch leeres, gedankenloses Geschwätz sein oder nur darauf ausgehn, zum Zweifel an allen religiösen Wahrheiten oder Lehrsätzen zu führen. Nun kann man sich wohl denken, daß der Religionsunterricht in einer Schule weder nach der Confession der römisch-katholischen, noch nach der evangelisch-lutherischen

*) Vergleiche einen Aufsatz von Wippermann. Sächs. Schulz. 1869. Nr. 37.

Digitized by Google

oder reformirten, noch nach irgend einer andern bereits vorhandenen Confession ertheilt wird; aber deshalb ist er immer noch nicht völlig confessionslos: bestimmte Lehrsätze muß er doch enthalten; und die Zusammenstellung derselben wird dann als die Confession angesehen werden müssen, von der er ausgeht und zu der er führt. Man würde auf diese Weise zu einer neuen, vielleicht sehr individuellen Confession, aber doch zu einer Confession, zu einem Bekenntnisse kommen. Will man aber wirklich volle Confessionslosigkeit der Schule, d. h. will man, daß die Schüler zu keiner bestimmten religiösen Ueberzeugung kommen, die sie dann als ihr Bekenntniß, ihre Confession aussprechen, so muß man den Religionsunterricht und zugleich das Gebet (und den religiösen Gesang) aus der Schule verbannen; denn auch im Gebete thut sich eine bestimmte religiöse Ueberzeugung kund. Die Forderung einer confessionslosen Schule führt nothwendig zur Forderung einer religionslosen. Dies ist keineswegs bloße Vermuthung oder Consequenzmacherei, sondern bereits zur wirklichen Thatsache geworden. Nach der Mittheilung des Chemnitzer Tageblatts vom 20. Juni d. J. hat „ein in Leipzig an der 5. Bürgerschule angestellter, als pädagogischer Schriftsteller bekannter Lehrer in der letzten Sitzung des Leipziger Lehrervereins nach längerem Vortrage folgende vier Thesen öffentlich aufgestellt und zwar als eine Entgegnung auf die von der Hohensteiner Pastoral-Conferenz verfaßte und unter die Kirchenvorstände des Landes colportirte Resolution“ (welche die Zusammengehörigkeit der Kirche und Schule betonte): 1) „Weil die zeither von der Kirche ausgeübte Herrschaft einer freien Entwicklung der Schule hinderlich ist, insbesondre da die Kirche durch Einführung und weitere Ausdehnung des dogmatischen Religionsunterrichts in Bahnen gelenkt hat, die der natürlichen Entwickelung des Menschengeistes schnurstracks entgegen sind, da sich endlich das historische Recht der Kirche auf die Schule in keiner Weise geltend machen läßt, so ist die Befreiung der Schule von jeder Beziehung zur Kirche und Stellung derselben unter Fachmänner mit allen zu Gebot stehenden Mitteln anzustreben; 2) die Schule in der ihr künftig zu gebenden Gestalt ist religionslos. Religiöser Unterricht, evangelisch-confessionsloser, wird nur facultativ ertheilt. Die Sittenlehre wird in einer den heutigen Zeitanforderungen entsprechenden Weise umgestaltet. 3) Wie mit dem Wegfall des obligatorischen Unterrichts in der Glaubenslehre

Digitized by Google

sie nicht nach verschiedenen Seiten hin und her gezogen werde. Wie stellen sich jene Petitionen zu der vorliegenden Frage?

Von dem Rechte der Familie schweigen sie ganz, und so mag auch hier davon geschwiegen und nur angedeutet werden, daß es sich ja wohl empfehlen würde, wenn bei der Bildung des Ortsschulvorstandes die Väter der die Schule besuchenden Kinder besondere Berücksichtigung fänden, wie dieß auch von der im Jahre 1848 zur Entwerfung eines allgemeinen Schulgesetzes bestellten Commission, welche in der Petition des Dresdner pädagogischen Vereins Erwähnung findet, und welcher der Verfasser mit angehört hat, in Aussicht genommen war. Auch Lüben*) und neuerdings Karl Richter macht diese Forderung geltend.

Was die Gemeinden anlangt, so fordert die Chemnitzer Petition, daß Gemeinden, welche das Collaturrecht nicht haben, bei der Wahl ihrer Lehrer ein größerer Einfluß als bisher gewährt werden soll, so daß sie aus drei vom Staat ihnen Vorgeschlagenen (Privatpatrone sind ganz unerwähnt gelassen) den für sie Geeigneten wählen. Ja die Petition stellt es als Ideal hin, den Gemeinden das vollständige Besetzungsrecht zu gewähren. Da die Gemeinden selbst in dem letzteren Falle doch nur aus den Männern wählen könnten, die die vorgeschriebenen Prüfungen bereits bestanden hätten, so wäre es nach dieser Seite hin ganz unbedenklich. Aber ob es für die Gemeinden und insbesondere, ob es für die Lehrer ersprießlich sein würde, ist doch noch sehr fraglich. Manche Gemeinden, die das Collaturrecht hatten, haben es aus eignem Antriebe der Behörde übergeben. Was mag diese wohl dazu bewogen haben? Die Gemeinde soll „nach Einholung des Gutachtens vom Bezirksschulinspector den für sie Geeignetsten" wählen. Wie erforscht die Gemeinde, welcher der Geeignetste ist, da die Vorgeschlagnen ihr in der Regel bis dahin unbekannt gewesen sein werden? Werden hier nicht oft Nebenrücksichten ein Gewicht in die Wagschale legen? Werden nicht in manchen Fällen Parteien entstehen? Und wird hierbei nicht der Lehrer häufig in große Abhängigkeit von der Gemeinde oder einzelnen Gliedern derselben gerathen? Und wird nicht in vielen Fällen sein weiteres Fortkommen erschwert? Die 4. Petition fordert

*) A. Lüben, Seminardir. in Bremen: Ueber den Einfluß der Geistlichen in ihrer amtlichen Stellung zur Schule. Bremen 1867 (S. 34 ff.)

Digitized by Google

im Gegentheil, „daß das Collaturrecht über alle Schulstellen von dem K. hohen Cultus- und Unterrichtsministerium ausgeübt, so lange dieß aber nicht möglich ist, den Privatcollatoren die Verpflichtung werden möchte, den Lehrern nach Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit den Revers auszustellen." Für das Zweckmäßigste würde ich halten, wenn die Besetzung der Schulstellen des Landes oder der einzelnen Kreise in der Hand einer Behörde läge. Die Gemeinden könnten dabei immer noch das Recht haben, ihre Wünsche auszusprechen, auch selbst aus triftigen Gründen einen Gewählten abzulehnen. Eine solche Behörde wird voraussichtlich einen größeren Ueberblick über die Bedürfnisse der Gemeinde und größere Personalkenntniß besitzen, als die einzelnen Gemeinden, zumal Dorfgemeinden besitzen können. Wo ein Patron eine größere Anzahl von Schulstellen zu besetzen hat, und namentlich in größeren Städten, gestaltet sich das Verhältniß in dieser Beziehung schon wieder günstiger, als da, wo eine Gemeinde blos 1 Schulstelle besetzt. Im Ganzen wird es kaum gerathen sein, durch Gesetzgebung hierin etwas zu ändern. — Im Schulvorstande soll außer dem Lehrer, wovon nachher, namentlich auch ein Arzt Sitz und Stimme haben (Chemnitzer Petition). Dieß ist sehr wohlgemeint, aber auf dem Lande meist geradezu unausführbar, erscheint auch in der Regel nicht nöthig. Die Lehrer werden wohl thun, wenn sie mehr als es bisher geschehen ist, die Aerzte zu Rathe ziehen; und bei Schulbauten und wenn neue Einrichtungen getroffen werden sollen, wird es gut sein, ein ärztliches Gutachten einzuholen; aber bei den meisten Schulvorstands-Sitzungen wird ein Arzt als solcher sich sehr langweilen, wie schon Härting bemerklich gemacht hat. Ist ein Arzt in der Gemeinde, so mag dieser immerhin, wenn das Vertrauen seiner Mitbürger auf ihn fällt, in den Schulvorstand mit gewählt werden. Er wird dann aber nicht blos als Arzt zum Schulvorstande gehören.

Was sagen die Petitionen über das Recht der Kirche? Von einem solchen scheint namentlich die Chemnitzer Petition kaum etwas wissen zu wollen. Sie redet im ersten Abschnitte von der „Stellung der Schule" und zwar „A. zum Staate", „B. zur Gemeinde". Von einer Stellung der Schule zur Kirche ist nicht die Rede. Auch die Leipziger Petition redet vom Staate und von der Gemeinde, nicht von der Kirche. Die Dresdner Petition bezeichnet die Kirche wenigstens richtig als „einen der vier Fac-

Digitized by Google

toren, von denen die Schule abhängt, und von denen sie ihre Aufgabe dictirt bekommt"; „nur", fügt sie hinzu, „kann ihr ein besondrer und vorherrschender Einfluß nicht zugestanden werden". Anders die vierte Petition. Diese stellt „als erstes, wichtigstes und unantastbares Princip die Zusammengehörigkeit der Kirche und Volksschule" auf, „welche beide als Pflanz- und Werkstätten des heiligen Gottesgeistes anzusehen sind". Somit kann man denn wohl, zumal wenn man auf die Zustimmung sieht, die die Chemnitzer Petition gefunden hat, die Behauptung aussprechen: Einem großen Theile unsrer vaterländischen Lehrer*) ist also das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Kirche und Volksschule, ja das Bewußtsein ihrer eignen Zugehörigkeit zur Kirche verloren gegangen, oder vielleicht richtiger: es sind viele Lehrer herangewachsen, denen dieses Bewußtsein von jeher fremd gewesen ist. Man darf sich darüber nicht wundern; dieses Bewußtsein fehlt überhaupt einer großen Menge unsrer Zeitgenossen; vielen ist es gänzlich unbekannt, daß sie Glieder eines kirchlichen Gemeinwesens sind, und lebendige Glieder der Kirche sind nicht so gar häufig zu finden. Auffälliger ist es, jedoch ebenfalls aus diesem Mangel des kirchlichen Lebens und des kirchlichen Bewußtseins zu erklären, daß namentlich in der ersten Petition die Kirche mit den Geistlichen identificirt wird. Die Chemnitzer Petition fordert wörtlich Trennung der Schule von der Kirche, meint aber damit, wie sie sagt, nur Befreiung der Schule von der Aufsicht durch Geistliche. Es ist dieser Ausdruck „Trennung der Schule von der Kirche" in den letzten Jahrzehenden ein sehr gewöhnlicher geworden, ist aber ebenfalls, auch wenn er nur in dem Sinne der Chemnitzer Petition genommen wird, ein Zeugniß theils des mangelnden kirchlichen Lebens, theils der geringen Einsicht in das Wesen der Kirche, und hat zugleich in den Streit über die Beaufsichtigung der Schule große Verwirrung gebracht. Seit wann versteht man denn in der evangelischen Kirche unter dem Worte Kirche die

*) Zum Troste Aller, die die Kirche noch lieb haben, sei aber gleich bemerkt, daß die Zahl derartiger Lehrer gewiß weit geringer ist, als es auf den ersten Anblick scheint. Dies geht namentlich wieder aus den Verhandlungen der sächsischen Lehrerversammlung zu Meerane hervor, wo einer der Sprecher u. a. ausdrücklich gesagt hat: „Es fällt gewiß keinem strebsamen Lehrer ein und keinem vernünftig denkenden Menschen kann es einfallen, von einer Trennung der Kirche von der Schule sprechen zu wollen." Sächs. Schulz. 1869. Nr. 38.

Digitized by Google

Geistlichen? In der römisch-katholischen Kirche, die zwischen der lehrenden und lernenden Kirche unterscheidet und unter jener die Geistlichen — Priester, Bischöfe u. s. w. mit dem Papste an der Spitze — versteht, mag solcher Sprachgebrauch Geltung haben; aber daß Glieder der evangelischen Kirche, die die Hierarchie für immer und grundsätzlich beseitigt hat, denselben unbesehens von der römischen Kirche herübernehmen und in die evangelische Kirche einschmuggeln, ist fürwahr zu verwundern. Es ist dies ebenfalls, wie bereits gesagt, ein Zeugniß von dem geringen kirchlichen Bewußtsein und zugleich von der geringen kirchlichen und religiösen Erkenntniß vieler Lehrer. Solcher Mangel kann aber natürlich nicht anders als nachtheilig wirken, wie sich bei weiterer Betrachtung der Sache zeigen wird. Das Recht der Kirche (das Wort hier im eigentlichen Sinne, von der Gemeinschaft der Gläubigen resp. Bekennenden genommen) an der Schule geht aber daraus hervor*), daß ja die Kinder, die zur Schule geschickt werden, alle nebst ihren Eltern einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft angehören. Diese Gemeinschaft, wenn sie sich nicht selbst auflösen will, muß fordern, daß ihre jüngeren Glieder in ihrem Geiste erzogen und herangebildet werden. Man denke sich eine christliche Gemeinde in einem heidnischen oder mohamedanischen Lande. Sie wird unmöglich ruhig zusehen und sichs gefallen lassen können, wenn der Staat Schulen errichtet und dann die Familien nöthigen will, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken; sie muß wünschen, eine besondere Schule für ihre Kinder zu haben. Nicht so schroff, aber doch ähnlich ist das Verhältniß, wenn Kinder aus evangelischen Familien in eine katholische Schule, oder auch umgekehrt Kinder aus katholischen Familien in eine evangelische Schule geschickt werden sollen; auch hier werden diese Familien wünschen müssen, für ihre Kinder eine besondre Schule zu haben; und nur wenn sich dies als unmöglich darstellt, werden sie ihre Kinder der katholischen, resp. evangelischen Schule mit übergeben und sich damit begnügen, ihren Kindern besondern Unterricht in ihrer Confession ertheilen zu lassen. Aber es handelt sich, wenn man die Sache genauer betrachtet, nicht um den Religionsunterricht allein; der ganze Geist der Schule einer an-

*) Das historische Recht der Kirche lasse ich hierbei, so wichtig es sonst in vieler Beziehung ist, absichtlich ganz unberücksichtigt, weil es sich um die zukünftige Gestaltung des Schulwesens handelt.

Digitized by Google

dieses Heiligthums" sei. „Während er (der Staat) ihre heilsame Wirksamkeit nach dieser Seite hin gar wohl dankbar würdigt und eben deshalb ihre Mitwirkung angelegentlich in Anspruch nimmt, ist er sich doch zugleich zuversichtlich bewußt, daß auch er selbst nicht unfromm ist und nicht unchristlich, und daß auch er eine Pflanzschule christlicher Frömmigkeit und überhaupt christlicher Tugend ist, nicht minder (um das Wenigste zu sagen), als die Kirche." — — „Er (der Staat) hält seinen Boden, d. i. — den sittlichen, auch für christliches und geweihtes Land, nicht ausschließend den der Kirche, und hat zu sich das Vertrauen, auch selbst ein christlich frommes Volk sich erziehen zu können in seiner Schule, wenn gleich mit andern Mitteln als die Kirche, so aufrichtig er sich übrigens, wie gesagt, um ihre Mitwirkung dabei bewirbt." D. Rothe hat bekanntlich mit seinen eigenthümlichen Ansichten von Staat und Kirche und ihren Beziehungen zu einander nirgends eigentlich Zustimmung gefunden; und so wenig ich mich für befähigt halte, ihm gegenüber als irgend ebenbürtiger Gegner aufzutreten, so muß ich doch bekennen, daß ich in dem, was er hier sagt, einen großen Irrthum finde. Der Staat als solcher ist an und für sich weder fromm noch christlich; — wie könnte es sonst muhamedanische und heidnische Staaten geben? — er wird es erst durch die Religion, insbesondere durch die christliche Religion. Die christliche Religion aber hat der Staat nicht aus sich selbst oder durch sich selbst, sondern nur durch die Kirche. Jesus Christus hat keinen christlichen Staat gestiftet, sondern die christliche Kirche, und die Schätze, die er seiner Kirche gegeben hat, sollen nach und nach allen Völkern, also auch allen Staaten zu Theil werden; sein Geist soll den Staat wie der Sauerteig das Mehl durchdringen und die Glieder desselben zu frommen und sittlichen Menschen machen. Der Staat für sich mit seinen Gesetzen und Strafandrohungen, mit seinen blos weltlichen Bildungsanstalten, und daneben mit seiner Polizei und seinen Zucht- und Arbeitshäusern vermag das nimmermehr. Er bedarf dazu der Mitwirkung der Kirche, und ein ganz richtiges Gefühl läßt den D. Rothe schreiben, daß sich der Staat aufrichtig um die Mitwirkung der Kirche bewerbe. Wenn der Staat für sich allein und ohne die Kirche Schulen errichtet, so können dies blos Schulen für weltliche Zwecke sein; selbst die wahre Sittlichkeit, die ja ohne Religion gar nicht gedacht werden kann,

Digitized by Google

vermag er für sich allein nicht zu bewirken. Wünscht nun aber der Staat „die Mitwirkung der Kirche", so ist schwer einzusehen, wie er die Kirche von der Mitleitung der Schule solle ausschließen dürfen. Die Macht dazu hat er freilich; aber ob er Recht daran thut und ob es gerathen und für den Staat selbst nützlich ist, ist eine andere Frage. Schließt der Staat die Kirche von der Mitleitung der Volksschule aus, so wird er wenigstens, wenn er nicht die Kirche tyranniſiren will, dieser das Recht zugestehen müssen, selbst auch Volksschulen zu errichten, und dann würden wir neben den Staatsschulen besondre Kirchenschulen haben, und es würde jeder Familie überlassen bleiben müssen, in welche von beiden sie ihre Kinder schicken wollte. Freilich würde diese Einrichtung schon wegen der großen Kostspieligkeit kaum auszuführen sein und es würden große Verwirrungen daraus hervorgehn. Aber eben darum ist es gerathen, der Kirche ihr Recht an der Mitleitung der Volksschulen nicht zu versagen.

Dies ist ganz besonders da hervorzuheben, wo man auf „Trennung des Staats von der Kirche" hinarbeitet. — Eine völlige Trennung beider ist wohl kaum möglich, da es Gebiete im Völkerleben giebt, auf welchen sich Kirche und Staat nothwendig begegnen müssen, wie namentlich Ehe und Schule. Aber wo Bekenner verschiedner Confessionen in einem Staate leben, ist wenigstens eine Auseinandersetzung zwischen beiden zu wünschen, damit nicht die eine oder die andere Confession dem Staate völlig dienstbar und ihrer Rechte und Eigenthümlichkeiten mit Gewalt oder durch List beraubt werde. Was nun das Gebiet der Schule anlangt, bei deren Leitung doch wieder Einheit sehr wünschenswerth ist, so ist es gewiß das Allerbeste, wenn die Staatsregierung und die Kirchenregierung sich dahin einigen, daß unter der Oberhoheit des Staats eine oberste Schulbehörde eingesetzt wird, welche Staat und Kirche zugleich vertritt, und also Staats- und Kirchenbehörde zugleich ist. Damit ist nicht gesagt, daß diese Behörde geradezu aus Juristen und Geistlichen zusammengesetzt sein müsse; denn die Juristen sind nicht der Staat und die Geistlichen sind wenigstens bei den Evangelischen nicht die Kirche. Doch werden diese beiden immer als die vorzüglichsten Vertreter des Staats und der Kirche anzusehen sein. Darüber müßte aber die Staatsregierung und die oberste Kirchenbehörde sich einigen. Weil aber diese oberste Behörde zugleich die oberste Leitung des

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

innern Schulwesens, des Unterrichts und der Erziehung haben muß, so ist auch erforderlich, daß wenigstens ein Mitglied derselben mit Schulerziehung und Schulunterricht nach Stoff und Methode durch eigne Erfahrung und Uebung vertraut sei. In so weit jene Petitionen diese Forderung stellen, stehe ich ganz auf ihrer Seite und freue mich dessen, daß unsre oberste Schulbehörde neuerdings einen Schulmann in ihre Mitte berufen hat, ohne erst die Forderung zu stellen, daß er durch ein geistliches Amt hindurch gegangen sei. Ich betrachte ihn aber immer nur als ein Mitglied der obersten Schulbehörde und würde nicht damit einverstanden sein, wenn man die Forderung, wie die Chemnitzer Petition es thut, dahin ausdehnen wollte, daß er für seine Person „die Oberinspection über das gesammte Volksschulwesen" führe. Zu dieser Oberbehörde zugleich einen Arzt zuzuziehen, würde gewiß sehr nützlich sein, da ja in den Schulen die körperliche Gesundheit der Schulkinder durchaus nicht unberücksichtigt bleiben darf, wie denn überhaupt Männer aus den verschiedensten Lebenskreisen mit Nutzen zu dieser Oberbehörde gezogen werden könnten, wenn sie nur die nöthige geistige Bildung und Lebenserfahrung hätten, da die Volksschule die Grundlage der Bildung für alle Lebenskreise und Berufsarten darbieten soll.

Wenden wir uns mit einstweiliger Uebergehung dessen, was über eine Mittelbehörde zu sagen wäre, zu der Localschulbehörde, dem Ortsschulvorstande, welcher die Rechte der (Familie und) Gemeinde zu vertreten hat, so fordern die Petitionen einstimmig, daß der Lehrer (resp. mehrere Lehrer) Mitglied desselben sei, und zwar stimmberechtigtes Mitglied. In der Hauptsache ist den Lehrern nach unsrer gegenwärtigen Gesetzgebung dieses Recht der Mitgliedschaft, wenn auch bis jetzt noch ohne Stimmrecht, bereits zugetheilt und gewiß zum Vortheil der Schule, und es ist also kaum nöthig, hierüber weiter etwas zu sagen. Nur zur Beruhigung der erregten Gemüther sei hinzugefügt, daß in vielen Fällen, da der Localschulvorstand sich in das Innere der Schule ja nicht zu mischen hat, es dem Schullehrer ziemlich gleichgültig sein kann, ob er an der Berathung des Schulvorstandes Theil nimmt, ja daß ihm bisweilen die Theilnahme und insbesondre das Stimmrecht selbst lästig und unangenehm werden könnte noch ganz abgesehen von dem Falle, wo persönliche Verhältnisse des Lehrers zur Sprache kommen. Denken wir uns den Fall, daß

Digitized by Google

der Lehrer einmal durch seine Stimme den Ausschlag gäbe, wo sichs um Geldausgaben handelt; würde da nicht der Theil der Gemeinde, der nicht gern zahlen will, dem Lehrer möglicherweise grollen, wenn dieser für die Ausgabe gestimmt hätte? Würde nicht unter solchen Umständen der Lehrer selbst weise handeln, wenn er sich für diesen Fall der Abstimmung enthielte? Wenn der Schulvorstand auch über das Innere des Schulwesens mit zu sprechen hätte, würde die Sache ganz anders liegen. Auf das Stimmrecht des Lehrers lege ich keinen großen Werth. Hat doch auch der Localschulinspector nach §. 6 des Gesetzes vom 14. September 1843 bei Beschlußfassungen keine Stimme. Man kann auch ohne das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, großen Einfluß auf die Beschlüsse haben.

Was die eigentliche Localschulinspection anlangt, so weisen die 3 ersten Petitionen die Aufsicht durch den Geistlichen, ja die ganze örtliche Aufsicht entschieden ab, wie dies ja jetzt fast durchgängig in den pädagogischen Zeitschriften, in so weit sie von Lehrern herausgegeben werden, geschieht. Als Gründe führen sie an: 1) die Schule muß von „Fachkundigen auf pädagogischem Gebiete" inspicirt werden; das sind aber die Geistlichen nicht, nicht einmal in der Religion — denn diese betrachten sie vom theologischen Gesichtspunkte, die Schule verlangt aber den pädagogischen; 2) die Geistlichen haben namentlich in größeren Gemeinden nicht einmal Zeit zu öfteren Schulrevisionen, und dann ist die Aufsicht so gut wie gar keine und fördert die weitere Entwickelung des Schulwesens nicht; 3) die Lehrer bedürfen aber auch einer steten Aufsicht nicht, zumal da sie in äußeren Dingen hundertfach von den Kindern beaufsichtigt werden. Es genügt vollständig die Aufsicht eines Bezirksschulinspectors.

Ich vermisse namentlich bei dem 3. Grunde, abgesehen von der bereits oben gerügten Verwechslung des Lehrers mit der Schule, den rechten pädagogischen Gesichtspunkt. Ich will die Frage der Localschulinspection jetzt gar nicht vom Standpunkte des Geistlichen oder der Kirche aus, sondern zunächst vom Standpunkte der Schule und des Lehrers aus betrachten. Grade von diesem Gesichtspunkte aus muß ich eine fleißige und sorgfältige und allerdings auch sachverständige Localaufsicht dringend wünschen und fordern. So denke ich nicht jetzt erst; so habe ich auch während meines langen Lehrerlebens stets gedacht und für mich

Digitized by Google

selbst gewünscht. Ich freute mich jedesmal, wenn ein theilnehmender Vorgesetzter meinem Unterrichte beiwohnte und sehnte mich darnach — oft zu meinem Leidwesen vergebens —, mit sachverständigen Männern, die mir zugehört hatten, über Stoff und Methode, über die Haltung und die Leistungen der Schüler zu sprechen. Eine blos „polizeiliche" Aufsicht des Localschulinspectors freilich, eine Localschulinspection, die „den Lehrer nie zu rechter Selbstständigkeit gelangen läßt und seinen Eifer lahmt" (sic!) halte ich mit Rector Fröhlich und dem pädagogischen Vereine zu Chemnitz, der ihn citirt, für verkehrt und verwerflich; aber daraus folgt doch noch bei weitem nicht, daß die Localschulinspection überhaupt und an und für sich geradezu verwerflich" ist. Als Lehrer (ich denke mich in die Zeit meines Lehrerlebens wieder zurück) muß ich eine sorgfältige und sachverständige Localaufsicht dringend wünschen, sowohl um meiner Wirksamkeit und meiner Verantwortlichkeit, als um meines Rufs und meiner Ehre willen. Fangen wir bei dem letzteren an. Von wem hängt denn das Urtheil über die Thätigkeit eines Lehrers in seiner Schule ab, wenn wir uns die Localschulinspection weg denken! ich begreife die pädagogischen Vereine zu Dresden und Leipzig nicht, die sich hier auf das Urtheil der Kinder berufen, durch die der Lehrer bis ins Kleinste und Einzelnste hundertfach und aufs schärfste beaufsichtigt werde. Sollen die Kinder unsre Richter sein? Ich weiß recht wohl, daß die Schüler oft einen gar tiefen Blick in das Herz ihres Lehrers thun; aber nimmermehr würde ich mich auf das Urtheil der Kinder berufen, sondern diesen vielmehr, wenn sie über ihren Lehrer urtheilen wollen, sagen: das versteht ihr nicht. An welchen Aeußerlichkeiten hängen oft die Kinder! Wie verkehrt fassen sie oft das Wort und den Unterricht des Lehrers auf! Grade weil der Lehrer mit Kindern zu thun hat, die ihn nicht richtig zu beurtheilen verstehen, ist es nöthig, daß seine Wirksamkeit oft von einem Sachverständigen beobachtet werde, der das von den Kindern herrührende Urtheil lenken und corrigiren kann. Es ist unbegreiflich, daß grade die Lehrer in diesem Stücke so ganz und gar nicht erkennen, daß ihre Wirksamkeit der Hauptsache nach in einer ganz andern Weise stattfindet, als die Wirksamkeit in den übrigen Berufsarten. Die Wirksamkeit in andern Berufsarten liegt weit offener da, wird weit mehr von andern Menschen beobachtet, als die Wirksamkeit

Digitized by Google

des Lehrers. Diese ist eine an und für sich verborgene, der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Beobachtung der Erwachsenen sich entziehende; — die Kinder kann ich nicht als das Publikum anerkennen, das den Lehrer beobachten und beurtheilen soll. Der pädagogische Verein zu Chemnitz citirt die Worte: „Des Lehrers Wirksamkeit unterliegt ja ohnedieß stets der öffentlichen Beurtheilung der ganzen Gemeinde.“ Worauf gründet sich denn aber das Urtheil der Gemeinde? Auf das Urtheil unreifer, oft sehr falsch beobachtender Kinder. Und diese Grundlagen halten Lehrer für genügend? Wo bleibt da die Pädagogik? — Wenn die Eltern in der Schule mit zugegen wären und hörten und sähen, wie der Lehrer mit ihren Kindern verfährt, dann würde man sagen können: die Wirksamkeit des Lehrers ist eine öffentliche; aber dann würde sichs immer noch fragen, ob die zuhörenden Eltern alle recht urtheilsfähig wären. — Ich wünsche dem Lehrer, damit seine eigne Wirksamkeit richtig beurtheilt werde, und das öffentliche Urtheil über ihn nicht abhänge von den Aussagen unreifer, vielleicht ungehorsamer, widerspenstiger, böswilliger Kinder und auffässiger Eltern, recht häufig sachverständige Erwachsene als Zuhörer. Könnten die Eltern selbst dieß sein, dann bedürften wir natürlich keine besondre Localschulinspection; aber welche Uebelstände würden daraus entstehen, wenn die Eltern alle dem Schulunterrichte beiwohnen wollten; wie ist dieß doch an und für sich gar nicht möglich. Die Schulinspection soll dann die Stelle der Eltern mit vertreten. Die allgemeine deutsche Lehrerversammlung in Berlin hat in ihrer 2. Hauptversammlung am 19. Mai d. J. die von Th. Hoffmann gestellte These angenommen: „Das Correctiv in Schulsachen ist die unbedingte Oeffentlichkeit.“ Wie stimmt es damit zusammen, daß man die Localschulinspection nicht will? Das ist doch noch immer eine sehr beschränkte Oeffentlichkeit! — Um ein richtiges Urtheil über die Wirksamkeit der Lehrer zu begründen, muß man eine sachverständige Localschulinspection wünschen, aber auch ferner um des tiefgreifenden Einflusses und der großen Verantwortlichkeit des Lehrerberufs willen. Als gewissenhafter Lehrer muß ich dringend wünschen, daß ein sachverständiger und wohlmeinender Mann meine Wirksamkeit beobachte, damit er mir mit gutem Rathe beistehe, mich aufmerksam mache auf begangene Fehlgriffe, mich freundlich zurecht weise, wo ich irre gehe; ich werde

Digitized by Google

alle Religionslehrbücher, demnach auch der ziemlich unverständliche Katechismus in Wegfall kommen, so wird auch die Bibel nicht ferner in die Hand gegeben, selbst im Auszuge nicht. Der Unterricht in der Moral knüpft sich an Gedichte und Sinnsprüche an, welche letztere nicht ausschließlich der Bibel zu entlehnen sind.“ 4) Der Druck, welcher von Seiten der Geistlichkeit auf die Haltung der Lehrer in der Schulbefreiungsfrage dadurch auszuüben gesucht wird, daß diesen die Entziehung der für Kirchendienste gewährten Gehaltsbezüge angedroht wird, ist dadurch gegenstandslos zu machen, daß die Schule alle näheren Beziehungen zur Kirche auflöst, insbesondre, daß sie darauf dringt, daß Schulkinder nicht ferner zum Chordienst in der Kirche und bei Leichenbegängnissen verwendet werden, u. s. w.“ Späteren Mittheilungen zufolge hat auch der Leipziger Lehrerverein namentlich These 1 u. 2 mit Mehrheit der Stimmen angenommen.

Noch gehen allerdings nicht alle, die eine confessionslose Schule und confessionslosen Religionsunterricht wollen, schon so weit. Man scheut sich, gewiß von einem richtigen Gefühle geleitet, häufig noch, bis zu den letzten Consequenzen vorwärts zu schreiten, und täuscht durch solche Inconsequenz sich und Andre. Man fordert zunächst einen „evangelisch-confessionslosen“ (das soll wohl heißen: weder lutherischen, noch reformirten u. s. w.), oder, wenn Kinder aus katholischen Familien mit Antheil nehmen sollen, einen „allgemein-christlichen“, oder, wenn auch Judenkinder in der Schule sich befinden, einen „allgemein-religiösen“ Unterricht. Nun ist es gewiß, daß zunächst den evangelischen Confessionen und dann wieder den verschiedenen christlichen Kirchen vieles gemein ist, und daß auch die christliche Religion wieder in vielen Stücken mit der mosaischen übereinstimmt. Aber doch sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Religionsparteien keineswegs blos theologischer Natur, sondern vielfach von der Art, daß sie selbst im Leben der Völker und im Familienleben hervortreten und darum auch schon beim Jugendunterrichte bemerkbar werden müssen. Die Kinder sollen keineswegs etwa schon in den Streit der Kirchen hineingeführt werden, ob es gleich sehr wünschenswerth und nothwendig ist, daß sie zu passender Zeit in der Volksschule den Unterschied der Kirchen kennen lernen; aber wird nicht z. B. die römische Kirche (nicht etwa blos die römisch-katholische Geistlichkeit, sondern jede Familie, die dieser Confession

Digitized by Google

wirklich zugethan ist) darauf halten, daß die Kinder zeitig angeleitet werden, auch die Heiligen, insbesondere Maria, flehentlich anzurufen und im Papste ihr Oberhaupt zu ehren, während die evangelische Kirche darauf bestehen muß, daß die Kinder zeitig mit der heiligen Schrift bekannt und vertraut gemacht, und gewöhnt werden, sie als die Quelle und Grundlage des christlichen Glaubens anzusehen? Und weiter: wird nicht wenigstens der Religionslehrer einer bestimmten Confession angehören? Wird nicht aber dann seine confessionelle Ueberzeugung im Religionsunterrichte wenigstens durchscheinen, oft selbst ihm unbewußt? Wird sie nicht um so mehr und so bestimmter hervortreten, je mehr er in seinem Herzen seiner Religion und Confession zugethan ist? Will man das nicht, so wird man Männer zu Lehrern wählen müssen, die sich gleichgültig gegen ihre Confession verhalten. Solche Gleichgültigkeit kann aber nur da gedacht werden, wo entweder Unklarheit der Erkenntniß oder Gleichgültigkeit gegen Religion überhaupt vorhanden ist. Werden solche Männer etwa vorzugsweise zu Lehrern in Volksschulen geeignet sein? Und können Eltern, die ihre Confession und ihre Kinder lieb haben, solche Lehrer wünschen? — Noch ganz anders gestalten sich die Sachen, wenn Juden- und Christenkinder zusammen unterrichtet werden sollen. Hier muß, wenn den Juden nicht zu nahe getreten werden soll, Christus als Heiland der Welt und als der Sohn Gottes ignorirt, verleugnet werden, und damit wird nun freilich dem Christenthume die Spitze abgebrochen, die Krone geraubt. Ist doch, wie uns die Zeitungen berichteten, in Holland, wo sogenannte confessionslose Schulen eingerichtet sind, ein Lehrer deshalb bestraft worden, weil er Jesum den Heiland genannt hatte und damit den jüdischen Schulkindern und ihren Eltern zu nahe getreten war.*) —

Der confessionslose, der allgemeine Religionsunterricht ist ein Unding; und eine confessionslose Volksschule, an der doch Religionsunterricht ertheilt werden soll, ist ebenfalls ein Unding. Entweder es wird kein Religionsunterricht in der Schule ertheilt — dann kann die Schule eine confessionslose sein —; oder es wird Religionsunterricht ertheilt — dann muß derselbe nach den Grundsätzen und Bekenntnissen einer bestimmten religiösen, kirch-

*) Vergl.: Schwarz. Die religionslose Schule der Niederlande und ihre Früchte. Berlin 1868.

Digitized by Google

sprechen, so scheint mir darin abermals ein Verlassen des pädagogischen Standpunkts zu liegen. Wer über Erziehung und erziehlichen Unterricht eine Aufsicht führen will und blos nach den Resultaten fragt, der geht irre. Grade vom pädagogischen Gesichtspunkte aus muß ich sagen: die Localschulinspection ist unentbehrlich; und wenn wir noch keine hätten, so müßten wir eine solche einrichten.*) Wenn freilich der Localschulinspector selten

*) Sollte irgend einmal die Localschulinspection durch den Geistlichen gesetzlich aufgehoben werden, so würde gewiß, wenn unsre Schulgemeinden zur vollen Erkenntniß der Wichtigkeit der Schule und die Eltern zur vollen Erkenntniß ihrer Verpflichtung in Beziehung auf die Schule gekommen sein würden, eine große und den Lehrern sehr unangenehme Einmischung der Eltern und des Schulvorstandes die Folge davon sein. Diese Einmischung kann in größeren Städten, wo Männer von höherer Bildung in den Schulvorstand gewählt werden können, vielleicht ganz unbedenklich, ja unter Umständen selbst sehr nützlich sein; aber es liegt auf der Hand, daß eine solche Voraussetzung nicht als Regel für alle Gemeinden angesehen werden kann. Wie die Localaufsicht in dem oben angedeuteten Falle in größeren Städten etwa ausgeführt werden könnte, davon geben uns ein Beispiel die Vorschläge, die der Stadtrath Peschel in seiner bereits angeführten Schrift S. 208 ff. macht. Darnach sollen in Dresden die Bezirksschuldeputationen, welche aus je 1 Geistlichen, 2 Schuldirectoren und 1 ständigen Lehrer und aus 4 zu Stadtverordneten wählbaren Mitgliedern der Schulgemeinde (darunter 1 Arzt) bestehen würden, u. a. nicht nur die Lehrpläne prüfen, sondern auch „von der Unterrichtsertheilung in den einzelnen Schulen, Klassen und Unterrichtsfächern Kenntniß nehmen"; und auch jedem einzelnen Mitgliede des diesen Bezirksschuldeputationen übergeordneten Schulvorstandes, welcher aus 2 ev. Geistlichen, resp. deputirten Mitgliedern des kathol. geistlichen Consistoriums, 4 Mitgliedern des Stadtraths, 4 Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums und 2 dienstthätigen Mitgliedern des Lehrerstandes bestehen würde, soll das Befugniß zustehen, „auch außerhalb der öffentlichen Prüfungen in allen Schulbezirken von dem Zustande der öffentlichen, Vereins- und Privatelementarschulen durch Augenschein Kenntniß — — zu nehmen und der Unterrichtsertheilung in allen Fächern beizuwohnen, wann und so oft es einem Jeden zu seiner Information erforderlich zu sein scheint." Da die Directoren und Lehrer in der Regel durch ihr Amt — schon wegen der in die gleiche Zeit fallenden amtlichen Beschäftigung — abgehalten sein werden, den Unterricht andrer Lehrer, resp. der Lehrer an andern Schulen zu besuchen, so wird sich hier die Localschulinspection in der Hauptsache unter die Geistlichen und die weder dem geistlichen noch dem Lehrerstande angehörigen übrigen Mitglieder theilen, und es ist nur zu wünschen, daß die letzteren auch wirklich sachverständig sind, wofür allerdings an und für sich keine Garantie gegeben ist.

Auch Lüben, der die Aufsicht durch die Geistlichen abweist, will doch eine „Localschulaufsicht", wenn auch eine beschränkte, „durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner". (S. die oben angeführte Schrift S. 36.)

Digitized by Google

einmal in die Schule kommt, dann entgeht ihm und der Schule der Nutzen, den er durch öfteren Schulbesuch stiften könnte; dann fragt er auch nur nach den Resultaten und sein Einfluß ist kein andrer als der des Bezirksschulinspectors. Und wenn er nur „den Aufpasser" spielt, nur „hofmeistert und befiehlt", den Lehrer niederdrückt und ihn nie zu rechter Selbstständigkeit gelangen läßt, so ist sein Einfluß ein verderblicher und es wäre besser, er besuchte die Schule gar nicht. Wenn er aber ist, was er sein soll, ein freundlich berathender, theilnehmender Vorgesetzter, so sieht ihn ein gewissenhafter Lehrer, so sehn ihn auch die Schüler gern kommen, und seine Besuche dienen beiden zur Förderung und zur Ermuthigung. Einem untreuen Lehrer freilich sind sie zuwider; aber für einen solchen sind sie doppelt nöthig und haben dann zunächst die Aufgabe, sein Gewissen rege zu machen und ihn zur Umkehr zu bewegen.

Wem soll aber die Localschulinspection aufgetragen werden? Ich antworte — und hierin bin ich ganz mit den Petitionen einverstanden: nur sachverständigen Personen, d. h. Personen, die mit dem Stoffe, der didaktischen Behandlung und dem Zwecke des Unterrichts, so wie mit dem Wesen und dem Zwecke der Erziehung sich gehörig vertraut gemacht haben. Es ist nur noch, um der Forderung der Localschulinspection gerecht zu werden, hinzuzufügen: Personen, die durch ihren Aufenthalt und ihren Beruf mit der Gemeinde, der die Schule angehört, in naher Verbindung stehn. Was die Bekanntschaft mit dem Stoffe anlangt, so wird das Hauptgewicht jedenfalls auf diejenigen Gegenstände zu legen sein, die in der Volksschule als die Hauptsache dastehn. Da nun unbezweifelt die religiöse und sprachliche Bildung das allerwichtigste Stück der Gesammtbildung eines Menschen ist, so muß man von einem Localschulinspector in erster Linie gründliche Religions- und Sprachkenntniß verlangen. Zu der ersteren rechne ich namentlich auch Kenntniß der Grundsprachen der heil. Schrift, zu der zweiten wenigstens Kenntniß einer fremden Sprache und grammatische Erlernung derselben. Hier entbrennt nun der Streit über die Befähigung der Geistlichen zur Localschulinspection. Nach dem Urtheile der 3 ersten Petitionen sind die Geistlichen als solche nicht zur Localschulinspection befähigt und ganz neuerdings hat die allgemeine sächsische Lehrerversammlung zu Meerane dasselbe Urtheil gefällt. Das Studium der Theologie,

Digitized by Google

sagen sie, befähige dazu eben so wenig, wie das Studium der Jurisprudenz, der Medicin u. s. w.; die Pädagogik sei eine selbstständige Wissenschaft geworden und erfordere allein schon die ungetheilte Arbeitskraft eines Mannes, der sie sich zum Lebensberufe erwählt habe, und das Wirken der Schule müsse ausschließlich von der pädagogischen Wissenschaft bestimmt werden. Ein Geistlicher möchte freilich zagen, sich hierüber noch auszusprechen. Es ist einmal unter einer großen Menge von Lehrern zum allgemeinen Urtheile, ja man möchte sagen zur fixen Idee geworden, daß die Geistlichen nicht zu Schulinspectoren taugen und von Pädagogik nichts verstehen; und auch über mich persönlich hat neuerdings ein junger Lehrer, der bei seinem Abgange vom Seminar sowohl als in der Wahlfähigkeitsprüfung die 3. Censur erhalten hatte, öffentlich das Urtheil gefällt, ich verstünde vom Schulfache nichts. (Daß ich über 30 Jahre im Schulwesen thätig gewesen bin, thut nichts zur Sache.) Trotzdem wage ich ein Wort hierüber zu sagen. Zuerst muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Theologie allerdings der Pädagogik näher steht als andre Wissenschaften; es ist ein richtiges Gefühl, was sich darin ausspricht, daß man Hauslehrer nicht aus den Juristen und Medicinern, sondern aus den Theologen wählt und den Theologen, nicht den Juristen, die Leitung von Schulen anvertraut. Die christliche Religion ist die Erzieherin der Völker, Christus der Meister auch in der Pädagogik; und wer durch seinen Lebensberuf darauf angewiesen ist, sich in die christliche Religion mehr als andre zu vertiefen und das Wirken Jesu Christi zu einem besondern Gegenstande seines Studiums zu machen, der ist eben dadurch auch mehr als andre befähigt, pädagogisch zu wirken und über Erziehung ein richtiges Urtheil zu gewinnen. Der Geistliche als solcher ist berufen, im höheren Sinne des Wortes erziehend auf die ganze Gemeinde zu wirken und das Studium der Theologie soll ihn dazu befähigen. Mehrere Hülfswissenschaften der Theologie, wie Logik, Psychologie (Anthropologie), Katechetik, dienen zugleich der Pädagogik und Didaktik, und es ist ein Irrthum in der Darstellung des pädagogischen Vereins zu Dresden, wenn gesagt wird, daß der Geistliche die Religionswahrheiten nicht pädagogisch erfassen könne. Selbst in der Predigt für Erwachsene sollen sie so vorgetragen werden, daß sie auf Erkenntniß, Gemüth und Willen Einfluß

Digitized by Google

gewinnen, und es ist wohl allgemein anerkannt, daß ein Lehrer für seinen Religionsunterricht aus guten Predigten einen reichen Gewinn ziehen kann. Je besser eine Predigt, desto pädagogischer ist sie. Ferner muß daran erinnert werden, daß die Theologie Studirenden alle angewiesen sind, pädagogische Collegia zu hören und daß viele auch an katechetischen Uebungen Theil nehmen, auch alle bei der mit ihnen anzustellenden Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung ihre katechetische Fertigkeit darzuthun haben. Alles dies findet bei den Studirenden andrer Facultäten nicht statt. Und dann gehen ja die Theologen in der Regel nach ihrer Studienzeit in Schulämter oder wenigstens Hauslehrerstellen über und haben hier Veranlassung, sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik vertraut zu machen. Da sie dies in reiferem Lebensalter als die Seminaristen und ausgerüstet mit einer wissenschaftlichen Bildung thun, so ist wohl anzunehmen, daß sie in kürzerer Zeit als gewesene Seminaristen hierin einheimisch und tüchtig werden können. Dazu kommt, daß viele Geistliche, namentlich auf dem Lande, ihre Kinder selbst unterrichten, und daß alle den Confirmanden Religionsunterricht ertheilen, so daß es ihnen also auch im Amte an fortgehender praktischer Uebung nicht fehlt, noch ganz abgesehen von dem Falle, daß sie bei Lehrervacanzen oder wenn der Lehrer erkrankt, für ihn eintreten und den Schulunterricht vollständig übernehmen. Nur muß das Eine allerdings zugegeben werden, daß die Vorbereitung auf das Amt eines Schulinspectors bis jetzt noch in mancher Beziehung dem sogenannten Zufalle und der Willkür und Neigung der Einzelnen überlassen ist, und daß keiner deshalb vom geistlichen Amte zurückgewiesen wird, weil er etwa in der Pädagogik wenig oder nichts leistet. Hierdurch ist es erklärlich, daß die nicht theologisch gebildeten Lehrer, denen ja nicht zugemuthet werden kann, daß sie sich in den Bildungsgang eines Theologen vollständig hineindenken sollen, zu der Behauptung gekommen sind, daß ein Geistlicher als solcher nicht gradezu als zur Schulinspection befähigt anerkannt werden könne; und hier muß allerdings auch nachgeholfen werden, wenn die Geistlichen als solche fernerhin Localschulinspectoren bleiben sollen. Ich habe deshalb schon an einem andern Orte*)

*) Sächs. Kirchen- und Schulblatt 1865. Nr. 44. (Die Beaufsichtigung der Volksschule. IV Wer soll Schulinspector sein?)

Digitized by Google

den Vorschlag gemacht, die Theologen (etwa bei der Wahlfähigkeitsprüfung oder auch bei der ersten Anstellungsprüfung) noch einer besondern pädagogischen Prüfung zu unterwerfen, resp. mit jenen Prüfungen eine pädagogische Prüfung zu verbinden. Bei dieser Prüfung würden Zeugnisse darüber zu verlangen sein, daß der Candidat sich theoretisch und praktisch mit dem Volksschulwesen vertraut gemacht habe. Für die beste praktische Vorbereitung auf diese Prüfung würde ich es halten, wenn der Candidat etwa 1 oder 2 Jahre lang an einer Volksschule Unterricht gäbe, was ja ohnehin jetzt schon oft genug geschieht, wenn er ferner dabei unter der Leitung eines guten Schulinspectors stände und den Rath eines praktisch tüchtigen Lehrers genösse, wo möglich in allen Fächern des Volksschulunterrichts sich übte und insbesondre in einer untersten und einer obersten Klasse Unterricht ertheilte. Die Hauslehrerstellung bringt allerdings manchen Gewinn, den der Klassenunterricht nicht zu gewähren vermag; aber weil sichs später doch um Klassenunterricht handelt, so muß man wünschen, daß der Candidat auch hierin Erfahrungen sammle.*)

Von der Forderung des Violinspiels müßte man natürlich bei der Prüfung absehn, aber nicht von der Prüfung im Gesange, der ja auch für einen Geistlichen als solchen Berücksichtigung verdient. Uebrigens aber könnte diese pädagogische Prüfung in der Hauptsache ganz den Prüfungen der gewesenen Seminaristen ähnlich gemacht werden, selbstverständlich mit Weglassung dessen, was bei der theologischen Prüfung an und für sich zur Sprache kommt. So lange nicht eine solche Einrichtung getroffen wird, so lange wird auch die Behauptung der Lehrer sich wiederholen, daß die Geistlichen als solche zur Schulinspection nicht befähigt seien; so lange wird man auch keine sichere Gewähr für diese Befähigung haben. Schon auf der Universität kann und muß künftig noch mehr für die Heranbildung der Theologen zu künftigen Schulinspectoren geschehen, wenn auch dadurch die Nothwendigkeit einer Verlängerung der Studienzeit herbeigeführt wird. Es muß dem Irrthume gesteuert werden, als befähige die Theologie an und für sich und ohne weiteres in allen Stücken zur Schul-

*) Die preußische Einrichtung, daß die Candidaten der Theologie 6 Wochen lang an einem Schullehrer-Seminar zu hospitiren haben, ist nur ein sehr dürftiger Nothbehelf.

Digitized by Google

inspection. Darum habe ichs bedauert, daß das vor einigen Jahren errichtete Prediger-Seminar zu Leipzig, welches übrigens in ausgezeichneter Weise die jungen Theologen auf ihren künftigen Beruf vorbereitet, laut seines ersten im Drucke erschienenen Berichts gar nichts für ihre Heranbildung zu künftigen Schulinspectoren gethan hat.

Dessenungeachtet kann man auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Behauptung festhalten, daß die Geistlichen vielleicht mit wenigen Ausnahmen in Folge ihres Bildungsganges und dann in Folge der im Amte selbst gemachten Erfahrungen und Beobachtungen recht wohl zur Schulinspection befähigt sind, und daß alle, die überhaupt würdig sind, ihrem Amte vorzustehn, ohne Ausnahme wenigstens im Stande sind, die erziehliche Seite des Lehrerberufs und die Resultate des Unterrichts zu beurtheilen. Unterschiede der Befähigung giebts natürlich hier wie überall. Für das Gedeihen des Schulwesens ist allerdings fortwährend zu wünschen, daß der Schulinspector auch im Stande sei, in Hinsicht auf Methode einen guten und sicheren, einen sachverständigen Rath zu ertheilen. Man muß sich aber wohl hüten, diese Rücksicht auf die Spitze zu treiben; man kommt dabei leicht in Gefahr, über dem Unterricht und der Methode die Erziehung zu vergessen. Die gegenwärtige Pädagogik und der ganze Zeitgeist neigt sich dahin; man überschätzt häufig die Erwerbung von Kenntnissen und die Bildung des Verstandes und vernachlässigt dabei die Bildung des Gemüths und Willens.

Erst als dieses Gutachten bereits zum Drucke abgegeben war, kam mir ein Aufsatz in der evangelischen Kirchenzeitung „Ueber confessionslose Schulen" zur Hand, in welchem ganz ähnliche Ansichten ausgesprochen werden. Es heißt dort u. a.:

Das Band der Kirche und der Schule zu erhalten und nicht den losesten Faden daran zerreißen zu lassen, das ist recht eigentlich die Pflicht der evangelischen Geistlichkeit. Zu diesem Zwecke aber müssen sie sich mit der Aufgabe der Schule gründlich bekannt machen. Sie müssen dieselbe speciell kennen; sie müssen die Anforderungen des Unterrichts und der Erziehung in der Volksschule nicht blos theoretisch zur Einsicht, sondern auch praktisch zur Anwendung zu bringen wissen, auch das Methodische, das Technische darf ihnen nicht fremd sein; sie müssen den Lehrern darin Rathgeber, wo möglich (wenn auch nicht in allen

Digitized by Google

kleinen Künsten und Fertigkeiten des Schulmeisters) Vorbilder sein können. Ohne solche Sachkunde können sie ihren Pflichten als Schulaufseher nicht vollständig genügen, die Arbeit des Lehrers nicht gründlich beurtheilen, richtig würdigen und tüchtig durchgebildeten Lehrern keine Auctorität sein. Es ist eine berechtigte Forderung des Lehrerstandes, daß er sachkundige Vorgesetzte und Aufseher haben will; die Uebertreibung liegt nur darin, daß er das Monopol für sich fordert. — — Auch die Pädagogik und Didaktik der Elementarschule hat sich so weit ausgebaut, daß sie ein sorgfältiges Studium und für das Technische eine fleißige Uebung erfordert. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß für die Ausbildung der Theologen nach dieser Seite, welche sie zu künftigen Schulaufsehern befähigen soll, bisher zu wenig geschehen, auch von den kirchlichen Behörden zu wenig Gewicht darauf gelegt und von den meisten Theologen zu wenig Fleiß darauf verwendet worden ist. Der für die Candidaten der Theologie angeordnete sechswöchentliche Cursus in den Schullehrer-Seminarien ist ein ungenügender Nothbehelf. Immerhin ist die elementare Unterrichts- und Erziehungskunde kein so umfangreiches und in die Tiefe gehendes Gebiet, die Unterrichtskunst keine so schwer erreichbare Virtuosität, daß ein wissenschaftlich gebildeter Mann, dessen Hauptstudium sie auch nicht ist, sich darin nicht vollständig orientiren und dabei nicht über den nicht wissenschaftlich gebildeten noch eine Ueberlegenheit behaupten könnte. Nur von einem sehr beschränkten Standpunkte aus kann das verneint werden. Desto unverantwortlicher aber ist es, wenn Pfarrer, die Schulaufseher sein wollen, sich um das Wesen, die Form und den Gang des Unterrichts in der Elementarschule wenig oder gar nicht bekümmern, für die Schulzucht keinen andern als den legalen Begriff und Maßstab haben und so mehr als polizeiliche wie als geistliche Beamte erscheinen. Leider wird auch darüber geklagt, daß manche Pfarrer ihre Schulen nicht regelmäßig, ja nur selten besuchen. Da ist es kein Wunder, wenn ihnen die Schule verloren geht." Evangel. Kirchenzeitung 1869. Nr. 77. S. 924 u. 925.

Aber — heben jene Petitionen weiter hervor — das fortgesetzte Studium der zur selbstständigen Wissenschaft gewordenen Pädagogik fordert die ganze Arbeitskraft eines Mannes, und der Geistliche hat namentlich in größeren Gemeinden nicht einmal

Digitized by Google

Zeit zu öfteren Schulrevisionen. Hierin liegt gewiß viel Wahres. Manche Gemeinden — noch ganz abgesehen von den größeren Städten — sind so groß, daß der Pfarrer schon von den pfarramtlichen Geschäften im engeren Sinne so vollständig in Anspruch genommen wird, daß er sich um Seelsorge und um die Schule fast gar nicht kümmern kann und ihm noch weniger Zeit übrig bleibt, um sich mit den Fortschritten der (theologischen und) pädagogischen Wissenschaft in fortgehender Bekanntschaft zu erhalten. Hier muß natürlich auf andre Weise geholfen werden. Es fällt insbesondre wenn man auf die Verpflichtung der Geistlichen zur Localschulinspection sieht, sogleich ins Auge, daß an vielen Orten ein Mangel an Geistlichen vorhanden ist. Die Einwohnerzahl hat sich im Laufe der Jahre vermehrt, hat sich verdoppelt, verdreifacht, und man hat doch nicht mehr Geistliche angestellt. An manchen Orten ist wohl auch schon ursprünglich der Arbeit zu viel für die vorhandnen Geistlichen gewesen. Dies hat nicht blos für die Schule, sondern auch außerdem große Nachtheile im Gefolge. Zum Theil könnte hier durch Vermehrung der geistlichen Stellen geholfen werden, wie ja auch hier und da geschieht. Wo aber das nicht oder doch nicht in ausreichendem Maaße stattfindet und namentlich da, wo größere Schulanstalten vorhanden sind, empfiehlt es sich als das nächste und natürlichste Mittel, dem Uebelstande abzuhelfen, daß man dem Schuldirector einen Theil der Localaufsicht überträgt. Er wird namentlich in methodischer Hinsicht die zu machenden Forderungen befriedigen. So ist es denn schon bisher, ohne daß ein Gesetz etwas darüber bestimmt hätte, in der Hauptsache gehalten worden, und es bleibt nur noch übrig, diese Einrichtung gesetzlich zu regeln und namentlich das Verhältniß zwischen dem Director und dem geistlichen Localschulinspector genauer zu bestimmen. Freilich bleibt an den großen Schulkolossen, die wir in unsern größeren Städten haben, hier noch mancher Wunsch übrig, und mancher Lehrer vermißt und bedarf da wohl noch einen berathenden Freund; und für manches Kind und manche Familie könnte und sollte in pädagogischer und seelsorgerlicher Hinsicht besser gesorgt werden. Doch wird, insoweit es die Lehrer angeht, durch Besprechungen mit andern Collegen und durch geordnete Lehrerconferenzen manches derartige Bedürfniß befriedigt werden können. In mancher Beziehung wird es auch als zweckmäßig anerkannt werden müssen,

Digitized by Google

kleinen Künsten und Fertigkeiten des Schulmeisters) Vorbilder sein können. Ohne solche Sachkunde können sie ihren Pflichten als Schulaufseher nicht vollständig genügen, die Arbeit des Lehrers nicht gründlich beurtheilen, richtig würdigen und tüchtig durchgebildeten Lehrern keine Auctorität sein. Es ist eine berechtigte Forderung des Lehrerstandes, daß er sachkundige Vorgesetzte und Aufseher haben will; die Uebertreibung liegt nur darin, daß er das Monopol für sich fordert. — — Auch die Pädagogik und Didaktik der Elementarschule hat sich so weit ausgebaut, daß sie ein sorgfältiges Studium und für das Technische eine fleißige Uebung erfordert. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß für die Ausbildung der Theologen nach dieser Seite, welche sie zu künftigen Schulaufsehern befähigen soll, bisher zu wenig geschehen, auch von den kirchlichen Behörden zu wenig Gewicht darauf gelegt und von den meisten Theologen zu wenig Fleiß darauf verwendet worden ist. Der für die Candidaten der Theologie angeordnete sechswöchentliche Cursus in den Schullehrer-Seminarien ist ein ungenügender Nothbehelf. Immerhin ist die elementare Unterrichts- und Erziehungskunde kein so umfangreiches und in die Tiefe gehendes Gebiet, die Unterrichtskunst keine so schwer erreichbare Virtuosität, daß ein wissenschaftlich gebildeter Mann, dessen Hauptstudium sie auch nicht ist, sich darin nicht vollständig orientiren und dabei nicht über den nicht wissenschaftlich gebildeten noch eine Ueberlegenheit behaupten könnte. Nur von einem sehr beschränkten Standpunkte aus kann das verneint werden. Desto unverantwortlicher aber ist es, wenn Pfarrer, die Schulaufseher sein wollen, sich um das Wesen, die Form und den Gang des Unterrichts in der Elementarschule wenig oder gar nicht bekümmern, für die Schulzucht keinen andern als den legalen Begriff und Maßstab haben und so mehr als polizeiliche wie als geistliche Beamte erscheinen. Leider wird auch darüber geklagt, daß manche Pfarrer ihre Schulen nicht regelmäßig, ja nur selten besuchen. Da ist es kein Wunder, wenn ihnen die Schule verloren geht." Evangel. Kirchenzeitung 1869. Nr. 77. S. 924 u. 925.

Aber — heben jene Petitionen weiter hervor — das fortgesetzte Studium der zur selbstständigen Wissenschaft gewordenen Pädagogik fordert die ganze Arbeitskraft eines Mannes, und der Geistliche hat namentlich in größeren Gemeinden nicht einmal

Digitized by Google

Zeit zu öfteren Schulrevisionen. Hierin liegt gewiß viel Wahres. Manche Gemeinden — noch ganz abgesehen von den größeren Städten — sind so groß, daß der Pfarrer schon von den pfarramtlichen Geschäften im engeren Sinne so vollständig in Anspruch genommen wird, daß er sich um Seelsorge und um die Schule fast gar nicht kümmern kann und ihm noch weniger Zeit übrig bleibt, um sich mit den Fortschritten der (theologischen und) pädagogischen Wissenschaft in fortgehender Bekanntschaft zu erhalten. Hier muß natürlich auf andre Weise geholfen werden. Es fällt insbesondre wenn man auf die Verpflichtung der Geistlichen zur Localschulinspection sieht, sogleich ins Auge, daß an vielen Orten ein Mangel an Geistlichen vorhanden ist. Die Einwohnerzahl hat sich im Laufe der Jahre vermehrt, hat sich verdoppelt, verdreifacht, und man hat doch nicht mehr Geistliche angestellt. An manchen Orten ist wohl auch schon ursprünglich der Arbeit zu viel für die vorhandnen Geistlichen gewesen. Dies hat nicht blos für die Schule, sondern auch außerdem große Nachtheile im Gefolge. Zum Theil könnte hier durch Vermehrung der geistlichen Stellen geholfen werden, wie ja auch hier und da geschieht. Wo aber das nicht oder doch nicht in ausreichendem Maaße stattfindet und namentlich da, wo größere Schulanstalten vorhanden sind, empfiehlt es sich als das nächste und natürlichste Mittel, dem Uebelstande abzuhelfen, daß man dem Schuldirector einen Theil der Localaufsicht überträgt. Er wird namentlich in methodischer Hinsicht die zu machenden Forderungen befriedigen. So ist es denn schon bisher, ohne daß ein Gesetz etwas darüber bestimmt hätte, in der Hauptsache gehalten worden, und es bleibt nur noch übrig, diese Einrichtung gesetzlich zu regeln und namentlich das Verhältniß zwischen dem Director und dem geistlichen Localschulinspector genauer zu bestimmen. Freilich bleibt an den großen Schulkolossen, die wir in unsern größeren Städten haben, hier noch mancher Wunsch übrig, und mancher Lehrer vermißt und bedarf da wohl noch einen berathenden Freund; und für manches Kind und manche Familie könnte und sollte in pädagogischer und seelsorgerlicher Hinsicht besser gesorgt werden. Doch wird, insoweit es die Lehrer angeht, durch Besprechungen mit andern Collegen und durch geordnete Lehrerconferenzen manches derartige Bedürfniß befriedigt werden können. In mancher Beziehung wird es auch als zweckmäßig anerkannt werden müssen,

Digitized by Google

in größeren Städten, zumal wenn nicht genug Geistliche vorhanden sind, um die Localaufsicht gehörig führen zu können, einen besonderen Inspector über sämmtliche Schulen — einen Stadtschulrath, von dem natürlich dieselbe Bildung zu verlangen wäre, wie von jedem Localschulinspector — anzustellen, der an die Stelle der geistlichen Schulinspectoren zu treten hätte und zugleich damit zu beauftragen wäre, die nöthige innere Einheit im ganzen städtischen Volksschulwesen herzustellen und zu erhalten. Doch würde sichs aus verschiedenen Gründen bei weitem mehr empfehlen, lieber die Zahl der Geistlichen zu vermehren und die Herstellung der Einheit im städtischen Schulwesen der Schulinspection oder auch dem Schulvorstande resp. unter Zuziehung der geistlichen Localschulinspectoren zu überlassen. Anders gestaltet es sich natürlich da, wo zu einer Parochie eine größere Anzahl einzelner Schulen mit je einem oder einigen Lehrern gehören. Wenn da die Localschulinspection, wie doch nach der obigen Auseinandersetzung dringend zu wünschen ist, festgehalten werden soll, so läßt sich kaum anders als durch Vermehrung der Geistlichen, die ja dann auch aus andern Gründen wünschenswerth sein wird, helfen. Denn daß nicht ein Lehrer der Nachbarschaft über den andern die Inspection führen kann, liegt am Tage. Er würde ja seinen eignen Unterricht vernachlässigen müssen — von andern Gegengründen noch völlig abgesehen. — Was aber den von der Ausdehnung und dem Umfange der pädagogischen Wissenschaft hergenommenen Grund gegen die Localaufsicht durch die Geistlichen anlangt, so hat er mehr Schein als Wahrheit. Es fragt sich, ob man von dem Localschulinspector verlangen will, daß er sich in fortwährender vertrauter Bekanntschaft mit der ganzen neueren pädagogischen Literatur, mit den neu erscheinenden pädagogischen Schriften, wie etwa Lübens pädagogischer Jahresbericht sie aufführt, erhalten soll. Dieser Forderung freilich dürfte kaum ein einziger Geistlicher zu genügen im Stande sein. Dieser Forderung wird aber auch kein Lehrer genügen. Von dem Geistlichen müßte man doch zugleich auch eine ähnliche vertraute Bekanntschaft mit der theologischen Literatur verlangen. Wo sollte da — auch für einen minder beschäftigten Mann — die Zeit, und man muß weiter fragen: wo sollte das Geld herkommen, um diese Schriften anzuschaffen? Ohne alle Kenntniß der neueren pädagogischen Literatur darf allerdings ein Localschul-

Digitized by Google

inspector nicht bleiben; aber es wird in der Regel genügen, wenn er die pädagogischen Zeitschriften mitliest, die von den Lehrern in seiner Gegend gelesen werden, und die hervorragendsten und wichtigsten pädagogischen Erscheinungen ins Auge faßt. Die Unterrichtsgegenstände in der Volksschule werden in der Hauptsache immer dieselben bleiben; und obgleich in Auswahl des Stoffs, in Lehrgang und Methode der Lehrer und mit ihm der Localschulinspector fortwährend nach größerer Vollkommenheit trachten muß, so taugt doch auch wieder das fortwährende Experimentiren nichts, und eine gewisse Stabilität, die den Fortschritt nicht ausschließt, ist für die Volksschule dringend nothwendig. Das Neue will mit großer Vorsicht eingeführt sein; und wenn mit Lehrbüchern, Methode u. s. w. oft gewechselt wird, so schadet das dem stetigen Fortschritte und zugleich dem Vertrauen, das der Lehrer bei den Eltern genießen soll, noch ganz abgesehen von den Geldkosten, die derartige Neuerungen verursachen. Diese Bemerkungen treten in ihrer Wichtigkeit für die vorliegende Frage um so mehr hervor, wenn man erwägt, daß die meisten der neu erscheinenden pädagogischen Schriften, wie man von vornherein erwarten kann, die einzelnen Unterrichtsgegenstände und hier wieder vorzugsweise die Methode des Unterrichts ins Auge fassen. Außerdem haben auch viele der neu erscheinenden pädagogischen Schriften so geringen Werth — wie dies auch in andern Fächern der Literatur der Fall ist —, daß sie ohne allen Nachtheil ungelesen und unberücksichtigt bleiben können. Und Vieles, was sich sehr breit macht in der pädagogischen Welt und als dem Fortschritte dienend gerühmt wird, wirkt vielmehr verderblich, und die Bekanntschaft mit solcher Literatur hat nur insofern einen Nutzen, als man dadurch in den Stand gesetzt wird, vor Abwegen zu warnen. Das allerdings muß von jedem Localschulinspector verlangt werden, daß er die Bewegung auf dem Gebiete der Pädagogik und die Fortschritte derselben im Großen und Ganzen stets im Auge behält, um sie für die Schule nutzbar zu machen und auch in den Conferenzen der Geistlichen muß die Pädagogik eine besondere Stelle einnehmen. Es mag wohl hierin von den Geistlichen vielleicht oft zu wenig geschehen sein. Aber um diese Forderung zu erfüllen, ist nicht gerade eine specielle Kenntniß der gesammten pädagogischen Literatur nöthig.

Wenn hierbei, um die Forderung zu begründen, daß die

Digitized by Google

Oberaufsicht und Leitung der Schule nicht den Geistlichen als solchen, sondern nur wirklichen Pädagogen zukomme, der pädagogische Verein zu Dresden die Behauptung aufstellt, das Wirken in der Schule müsse ausschließlich von der pädagogischen Wissenschaft bestimmt werden, so mag man diese Behauptung, in so weit sie sich auf Methode bezieht, zugeben; sollte man sie aber weiter ausdehnen wollen, so müßte daran erinnert werden, daß die pädagogische Wissenschaft selbst keineswegs, wie dort behauptet ist, eine selbstständige, sondern vielmehr eine sehr abhängige Wissenschaft ist. Ihre Selbstständigkeit ist wenigstens eine sehr relative. Gegenstand der Pädagogik ist das Kind, das erzogen werden soll, und insofern hängt die Pädagogik von der Natur und Beschaffenheit des Kindes — also, wenn sichs um Wissenschaft handelt, von der Anthropologie, insbesondre der Psychologie ab. Der Zweck der Erziehung und des Unterrichts und der Stoff des letzteren wird bestimmt durch die religiöse und sonstige Anschauung der Erzieher und durch die Lebensverhältnisse der Erzieher und Zöglinge. Der Stoff des Unterrichts in der Weltkunde namentlich wird sehr verschieden sein nach der Gegend, dem Vaterlande, dem Stande der Erkenntniß der hierher gehörigen Dinge u. s. w. Die ganze Erziehung in der christlichen Schule wird sich nach den Grundsätzen der christlichen Religion richten müssen, und nur wenn die pädagogische Wissenschaft selbst eine durch und durch christliche ist, wird man sagen dürfen, daß die Erziehung sich nach ihren — d. h. dann aber nach christlichen Grundsätzen richten müsse. Wie wenig aber aus dieser Forderung die Folgerung hervorgeht, daß die Oberaufsicht und Leitung der Schule nicht den Geistlichen als solchen, sondern wirklichen Pädagogen zukomme, leuchtet sofort ein. Es ist freilich nicht klar ausgesprochen, wer unter einem „wirklichen Pädagogen" zu verstehen sei. Auch ein Geistlicher kann ja im vollen Sinne des Worts ein wirklicher Pädagog, ein bewährter Erzieher, vertraut mit der pädagogischen Kunst und Wissenschaft sein. Der ganze Zusammenhang aber scheint zu ergeben, daß man damit einen Mann meint, der sich ausschließlich dem Lehrerberufe gewidmet hat. Der pädagogische Verein zu Chemnitz, sowie der pädagogische Verein zu Leipzig hat den Ausdruck: „Pädagog von Fach" und meint natürlich damit dasselbe. Was den Ausdruck anlangt, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß „Pädagog" und

Digitized by Google

„Lehrer" sein keineswegs identisch ist. Freilich soll jeder Volksschullehrer zugleich ein Pädagog, ein Erzieher sein. Aber gar viele Volksschullehrer verfahren sehr unpädagogisch und es werden von ihnen gar viele Mißgriffe in der Erziehung begangen.

Gehn wir aber nun näher auf die Frage ein, ob es zweckmäßig sei, die Aufsicht über die Volksschule „wirklichen Pädagogen", „Pädagogen von Fach" im Sinne jener Petitionen, also deutlich und bestimmt gesprochen: Volksschullehrern zu übertragen, so ist oben schon erwähnt worden, daß es als ganz zweckmäßig anzuerkennen ist, wenn den Directoren der Schulen ein Theil der Localaufsicht über die von ihnen geleiteten Schulen anvertraut wird, wie dies faktisch bereits besteht und nur noch der allgemeinen gesetzlichen Regelung bedarf. Je mehr aber einem Director hierin übertragen wird und je mehr die Aufsicht eines Geistlichen zurückgestellt wird, desto mehr ist zu fordern, daß der Director insbesondre eine tiefer gehende Religionskenntniß und gründliche sprachliche Bildung habe. Eben dadurch rechtfertigt sichs auch, wenn man bei der Wahl von Directoren pädagogisch befähigte Theologen vorzieht. Sollte aber außerdem ein Lehrer der Localinspector eines andern — seines Nachbars — sein, so würde, wie oben schon erwähnt, abgesehen von andern Gegengründen, das dagegen zu erinnern sein, daß er dann von Zeit zu Zeit seinen eignen Unterricht aussetzen müßte und also seinem eignen Amte nicht völlig genügen würde. Ist doch schon bei der Aufsicht, die ein Director über die von ihm geleitete Schule führt, der Uebelstand zu erwähnen, daß er nicht so leicht es wird möglich machen können, dem Unterrichte eines jeden Lehrers in allen Gegenständen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, was doch immerhin wünschenswerth bleibt. Wenn aber jene Petitionen fordern, daß die Aufsicht einem „Pädagogen von Fach" übertragen werde, so wollen sie zugleich die Localaufsicht beseitigt und eine bloße Bezirksaufsicht eingerichtet wissen. Darum ist nun dieser Gedanke weiter zu besprechen. Zuvor aber möge als Ergebniß der bisherigen Betrachtung das festgestellt werden, daß, wenn man überhaupt Localaufsicht fordert und diese nicht auf Aeußerlichkeiten beschränken will, die Geistlichen im Großen und Ganzen und bei allen Mängeln der bisherigen Aufsicht immer noch die geeignetsten Männer für dieselbe sind. In welche Widersprüche

Digitized by Google

man sich verwickelt, wenn man dies nicht anerkennen will, davon giebt Lüben in der oben angeführten Schrift den Beweis. Er hält die Geistlichen nicht für geeignet, die Schulaufsicht zu führen, verlangt aber Localaufsicht, und hebt hervor, was für ein lebhaftes Interesse die Familie für die Schule habe. „Wenn irgend Jemand, sagt er, so haben sie das Recht zu fragen: Wie ist unsre Schule eingerichtet? — — Ist der Lehrer ein geschickter, ein pflichttreuer, ein wohlwollender Mann? — — Auf solche Fragen genügen allgemeine Antworten der Staatsbehörden nicht völlig; man muß den Eltern gestatten, selbst nachzusehen ———. Nur dadurch wird ihnen Beruhigung gewährt. Die Schule*) selbst muß eine solche Betheiligung der Eltern an der Beaufsichtigung wünschen." Darauf setzt er auseinander, daß nicht jedem Vater gestattet werden könne, in die Schule zu gehen, um nachzusehen—'—; daraus würden endlose Störungen entstehen—. „Eine Localschulaufsicht kann nur durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner gebildet werden." Diese Localschulaufsicht soll sich erstrecken auf Alles, wodurch sie das Gedeihen der Schule fördern kann. Dazu rechnet er auch „die Pflichterfüllung des Lehrers", und fordert, „daß es jedem Mitgliede der Ortsschulbehörde gestattet sei, dem Unterrichte so oft beizuwohnen, als es zu seiner Informirung nöthig ist." Weil aber diesen Mitgliedern „durchschnittlich das erforderliche Maß pädagogischer Bildung fehlt", so sollen sie (dem Lehrer keinen Vorhalt wegen seines Unterrichts thun dürfen, wohl aber) „sich in angemeßner Weise beim Lehrer erkundigen und ihn um Belehrung ersuchen." Auch soll der Lehrer von Zeit zu Zeit Vorträge über Erziehung und Unterricht halten, damit richtige Ansichten hierüber verbreitet werden. „Die Befähigung für die Localaufsicht würde dadurch in kurzer Zeit merklich erhöht werden." Also Inspectoren, die grade zur Beurtheilung der Hauptsache nicht fähig sind und sich bei den von ihnen Inspicirten Belehrung holen!! Uebrigens würde, selbst wenn der Geistliche nicht durch besondre gesetzliche Bestimmung Localschulinspector wäre, sein geistliches Amt an und für sich ihn verpflichten und berechtigen, sich um die Schule, um die Thätigkeit des Lehrers und um die Kinder zu kümmern. Er ist als Geistlicher Seelsorger des Lehrers und Seelsorger der

*) Das heißt auch bei Lüben: der Lehrer.

Digitized by Google

Eltern und der Kinder. Es darf ihm nicht gleichgültig sein, in welchem Geiste der Lehrer thätig ist und in welchem Geiste die Kinder im Hause und in der Schule erzogen und wie sie religiös und sittlich geleitet und unterrichtet werden. In den Kindern wächst die künftige Gemeinde heran; und der Geistliche ist vor Gott und vor Menschen dafür verantwortlich, daß er auch die Lämmer der Heerde Christi weide und an seinem Theile dafür sorge, daß sie dem guten Hirten zugeführt werden. Nur wenn man die Wirksamkeit des Geistlichen in ihren Grundlagen zerstören will, kann man ihn von der Schule entfernt halten.

Noch ist hier der Vorschlag zu erwähnen, daß man die Aufsicht über den Unterricht in den sogenannten Realien, also in Geschichte, Geographie, Naturkunde und etwa noch im Rechnen einem Nichtgeistlichen übertrage, weil es dem Geistlichen nicht zugemuthet werden könne, den Fortschritten der Wissenschaft insbesondre in diesen Fächern, vorzugsweise den Fortschritten in der Naturwissenschaft zu folgen. Dieser Vorschlag hat auf den ersten Anblick manches Ansprechende, muß aber bei reiferer Betrachtung doch auch abgelehnt werden. Es würde dadurch eine der Schule gewiß nicht vortheilhafte Doppelaufsicht herbeigeführt werden; es würde auch leicht geschehen, daß auf diese Fächer, die die Volksschule doch immer als Nebenfächer zu betrachten hat, ein zu großes Gewicht gelegt würde. Was von diesen Dingen in der Volksschule vorkommen muß, ist ja doch von der Art, daß jeder Gebildete, und der Schulinspector vorzugsweise dann schon um seines Amts willen, sich mit den Fortschritten der Zeit in fortwährender Bekanntschaft zu erhalten sich getrieben fühlt. Es ist dies allerdings eine Aufgabe für die Localschulinspectoren, die ihrem geistlichen Amte etwas fern zu liegen scheint, aber auch blos scheint, da der Geistliche auch als solcher Alles sorgfältig beachten muß, was in der Zeit vorgeht. Nichts darf ihm ganz fremd bleiben, was die Glieder der Kirche berührt. Eigne tiefere Forschungen in diesen Fächern wird jedoch gewiß Niemand von dem Geistlichen verlangen. Sie werden auch von dem Lehrer der Volksschule nicht verlangt. Anders gestaltet sich die Sache natürlich bei höheren Anstalten, schon bei den Realschulen in den höheren Klassen. Von diesen ist aber hier nicht die Rede, sondern blos von den Volksschulen, die mit der Confirmation der Kinder abschließen. Uebrigens wäre auch noch zu fragen,

Digitized by Google

wo solche Fachinspectoren hergenommen werden sollten? — Ehe wir nun zur Besprechung der Frage wegen der beantragten Bezirksaufsicht übergehen, möge hier noch gleich im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht werden, daß hier natürlich noch ein größeres Gewicht als bei der Localschulinspection auf die Forderung gelegt werden muß, daß der Schulinspector wissenschaftliche (insbesondre theologische und philologische) Bildung habe. Daß er auch sonst mit dem Stoffe und der Methode des Unterrichts vertraut sein muß, ist selbstverständlich. Ferner muß es ausgesprochen werden, daß es seine großen Bedenken hat, die ganze Aufsicht über eine Schule — sei es Local- oder Bezirksaufsicht, einem wirklichen praktischen Schulmanne, einem Manne, der den Lehrerberuf zu seinem Lebensberufe gemacht und in keinem andern Lebenskreise Erfahrungen gesammelt hat, zu übertragen. Ein solcher wird, wenn er nämlich wirklich ein tüchtiger Lehrer ist, über den methodischen Theil des Unterrichts eine ganz genügende Aufsicht führen können; aber er wird auch leicht in Gefahr kommen, das ganze Schulwesen einseitig zu beurtheilen, die Bedürfnisse der Schule überall in den Vordergrund zu stellen und die Bedürfnisse des wirklichen Lebens in den Hintergrund treten zu lassen. Die Schule wird er als die Herrin betrachten, der die Familie und die Gemeinde, Kirche und Staat dienstbar gemacht werden müssen, während vielmehr das umgekehrte Verhältniß das richtige ist. Er steht in dem Kreise, den er beaufsichtigen soll, während er über demselben stehen sollte; er wird vielfach schulmeisterlich befangen urtheilen, während ein Andrer viel leichter zu einem freieren Urtheile gelangen wird, und es könnte leicht eine unerträgliche Tyrannei „der Schule" die Folge einer solchen Einrichtung sein.

Noch eine weitere Bemerkung möge vorausgeschickt werden. Wie haben sich diejenigen, welche eine blose Bezirksinspection durch einen „Pädagogen von Fach" beantragen, den letzteren gedacht? Soll er fortfahren, in einem praktischen Schulamte zu stehen oder soll die Beaufsichtigung von Schulen und was damit zusammenhängt (Berichterstattung u. s. w.) forthin allein ihn beschäftigen? Das Erstere ist wohl kaum denkbar; sein eignes Schulamt würde ja fortwährenden Störungen ausgesetzt sein, und seine Schule, resp. Klasse würde darunter gewaltig leiden. Nehmen wir aber den zweiten Fall an, so ist nicht abzusehen, was

Digitized by Google

zwischen einem solchen Schulinspector und einem Geistlichen, dem die Schulinspection übertragen ist und der, ehe er Geistlicher ward, eine Reihe von Jahren hindurch ein Schulamt bekleidete, für ein andrer Unterschied ist, als der, daß dieser neben seinem Amte als Schulinspector noch ein andres Amt hat. Vorausgesetzt, daß sein geistliches Amt ihm die gehörige Zeit läßt, der Schulinspection in der erforderlichen Weise obzuliegen, so ist dies von Vortheil für die Verwaltung der Schulinspection. Er wird leichter im Stande sein, einen allgemeineren Standpunkt in der Beurtheilung des Schulwesens festzuhalten und sich vor mancher Einseitigkeit zu bewahren, in welche jener zu verfallen in Gefahr ist, dem natürlich die Schule immer als das Erste und Wichtigste erscheinen wird.

Versuchen wir es nun, uns den Wirkungskreis und die ganze Stellung eines solchen Bezirksschulinspectors einigermaßen klar zu machen. Es findet sich hierbei allerdings sehr wenig Anhalt in den vorliegenden Petitionen. Am meisten sprechen sich darüber die Chemnitzer Thesen aus. Das ganze Land soll nach ihnen in Schulbezirke eingetheilt und Bezirksschulinspectoren aus der Reihe praktisch geübter Schulmänner ernannt werden, welche die äußere und innere Verwaltung der Schule von Seiten des Lehrers und des Schulvorstandes in gesetzlich zu bestimmenden Zeiträumen sorgfältig zu prüfen und die Resultate dieser Prüfung in gewissenhaften Berichten dem Oberschulrathe zur Kenntniß zu bringen haben. Ihnen soll zugleich die Leitung der mit den Lehrern ihres Bezirks jährlich abzuhaltenden Conferenzen zustehen. Sie sollen ihre gesammte Thätigkeit der Schule widmen und dürfen nicht zugleich irgend welches Nebenamt bekleiden. Der pädagogische Verein zu Dresden fügt, um einen gegen diese Einrichtung erhobenen Einwand zu beseitigen, hinzu, dieser pädagogische Schulaufseher könne, um Beschwerden und Klagen, die er vielleicht wegen der Entfernung des Orts nicht immer selbst erledigen könne, eine Person in der Nähe oder eine Commission, vielleicht eine Art Ehrengericht, wozu er die pädagogisch befähigtsten und zugleich charaktertüchtigsten Lehrer in der Nähe bestimmen könnte, beauftragen, seine Stelle zu vertreten und ihm Bericht zu erstatten, wonach die weiteren Maßregeln zu ergreifen wären. Derselbe pädagogische Verein scheint zu fordern, daß dieser Bezirksinspector die Schule oft besuche; denn er führt als einen Grund gegen die

Digitized by Google

bisherige geistliche Localinspection den Umstand an, daß in größeren Gemeinden dem Geistlichen „zu öfteren Schulrevisionen gar nicht Zeit genug bleibt.“ Derselbe pädagogische Verein verlangt ausdrücklich „eine wahrhaft fördernde Aufsicht für die Schule“ und rechnet dazu: „daß des Lehrers Streben besonders in eigentlich pädagogischer und methodischer Beziehung recht gewürdigt und gerecht beurtheilt werde, daß im Falle des Mißlingens die besten Rathschläge ertheilt werden, vielleicht auch gleich die bessere Weise gezeigt werde.“ Wie oft der Bezirksinspector jede Schule besuchen, wie viel Schulen und Lehrer jedem zugetheilt werden sollen, wie viel derartige Inspectoren im ganzen Lande angestellt werden sollen, ob dieselben an den Prüfungen der Lehrer und an den jährlichen (oder halbjährlichen) Prüfungen der Schulen Antheil nehmen sollen, in welchem Verhältnisse sie zu den Lehrerbildungsanstalten stehen sollen, darüber sprechen sich die Petitionen nicht aus, und ich bin allerdings ungewiß, ob ich in den folgenden Annahmen den Sinn derselben treffen werde. Doch ist es nöthig, den Gegenstand speciell durchzudenken, wenn man zu einem klaren und richtigen Urtheile kommen will. Also kein Geistlicher wird nach jenen Vorschlägen mehr Localaufsicht führen; die Superintendenten werden als solche mit den Schulen ihres Bezirks nichts mehr zu thun haben; die Kirchenräthe bei den Kreisdirectionen werden nicht mehr zugleich Schulräthe sein. Eine Anzahl Bezirksschulräthe werden die Schulen revidiren und direct unter dem Oberschulrathe stehn, der Sitz und Stimme im Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat.

Wir fragen nun zuerst: Wie viel Schulen und wie viel Lehrer sollen einem Bezirksschulrathe zugewiesen werden? Und wie oft soll er jede Schule und jeden Lehrer revidiren? Da die Schulen sehr verschieden an Zahl der Klassen und der Lehrer sind, und der Schulinspector doch genaue Kenntniß von der Thätigkeit jedes einzelnen Lehrers sich verschaffen muß, so wird gar nicht die Zahl der Schulen, sondern lediglich die Zahl der Lehrer hier maßgebend sein. Nehme ich zu häufige Revisionen an, wenn ich sage, daß der Bezirksinspector zu jedem Lehrer in der Regel jedes Vierteljahr einmal kommen soll? Jeder Lehrer weiß, daß der Stand der Klasse, die man unterrichtet, ein ganz andrer ist zu Anfange, in der Mitte, am Schlusse des Schuljahrs; der Schulinspector wird eine ganz andre Anschauung von der Wirksamkeit und den

Digitized by Google

Leistungen des Lehrers und der Schüler bekommen, wenn er bald nach dem Anfange und wenn er kurz vor dem Schlusse des Cursus kommt. Bleiben wir also vorläufig bei jener Annahme stehen; was der pädagogische Verein zu Dresden über „öftere" Schulbesuche und über die gerechte Beurtheilung des Lehrers sagt, könnte eher zur Forderung noch häufigerer Besuche führen.

Wie lange soll der Inspector bei jedem Lehrer verweilen? Es ist doch zu wünschen, daß er ihn in allen Unterrichtsfächern, und wenn der Lehrer in mehr als einer Klasse Unterricht giebt, auch in allen Klassen hört. Er soll mit dem Lehrer über seinen Unterricht sprechen, ihm Rathschläge ertheilen, wohl auch selbst gleich „die bessere Weise" zeigen — das ist kaum anders auszuführen, als so, daß er auf jeden Lehrer einen ganzen Tag verwendet, zumal da gewiß oft auch Besprechungen mit Eltern, die ja nach Wegfall der Localinspection alle an ihn gewiesen sind, und insbesondre mit den Schulvorständen sich nöthig machen werden. Da der Bezirksschulinspector mancherlei amtliche Correspondenz zu führen und Berichte und Anzeigen zu erstatten haben wird und natürlich ganz besonders in fortwährender Bekanntschaft mit den Fortschritten der pädagogischen Wissenschaft sich erhalten soll, so kann man nicht verlangen, daß er mehr als drei, allerhöchstens vier Tage der Woche auf diese Schulrevisionen verwendet. Nach diesen Voraussetzungen würde er, selbst wenn man das Schuljahr zu 48, also das Vierteljahr zu 12 Schulwochen rechnete, 36 — 48 Lehrer zu inspiciren im Stande sein. Nehmen wir selbst 50 an, so würden im ganzen Lande (die Zahl der öffentlichen Volksschullehrer im Königreich Sachsen übersteigt ja nach dem statistischen Handbuche von Ramming 1868 4000, und die Privatschulen wollen doch auch mit in Anschlag gebracht sein) über 80 solcher Bezirksinspectoren gebraucht werden, eine Zahl, die gar nicht überraschen kann, wenn man bedenkt, daß sie die (noch abgesehen von der Lausitz) 37 Ephoren und die mehr als 1100 Localschulinspectoren ersetzen sollen. Ja man könnte vielleicht, namentlich wenn man öftere Schulrevisionen (6—8mal im Jahre) verlangt, die Zahl selbst doppelt so hoch, ja noch höher annehmen. Daß an Besoldungsaufwand und Reisekostenvergütung weit über 100,000 resp. 200,000 Thaler gebraucht werden würden (man kann diese Männer doch nicht niedriger besolden, als die Directoren an Seminarien und Realschulen), mag

Digitized by Google

nur berührt und die Frage daran geknüpft werden: wie, wenn man diese Summe zur Erhöhung der Lehrergehalte verwendete? Würde das nicht dem vorhandenen Bedürfnisse weit besser entsprechen?*)

Würde denn aber eine solche Bezirksaufsicht, wenn sie eingerichtet würde, den Lehrern genügen? Daß sie die Localschulinspection nicht ersetzen kann, ist schon oben erwähnt worden; aber ich fürchte sehr, daß auch die Lehrer sehr bald zu der Erkenntniß kommen würden, daß sie mehr verloren als gewonnen hätten. Sie würden bald sprechen: wir hatten einen lieblichen Traum geträumt von dem großen Heile, das aus dieser Aenderung hervorgehen sollte; aber wir sind zu einer rauhen Wirklichkeit erwacht. Ich denke dabei keineswegs an solche Lehrer, die wo möglich von aller Aufsicht los sein möchten, sondern an solche, denen es wirklich um das Gedeihen des Schulwesens zu thun ist. Der Bezirksschulinspector könnte ihnen zwar wohl voraussetzlich in methodischer Hinsicht bessere Dienste leisten, als die gegenwärtigen Local- und Bezirksschulinspectoren; aber — ganz abgesehen von Menschlichkeiten, die ja auch hier nicht fehlen würden — er würde weit weniger im Stande sein, über ihre ganze Wirksamkeit ein richtiges und gerechtes Urtheil zu fällen, weil er den Grund und Boden ihrer Wirksamkeit, den Stand der Gemeinde und der einzelnen Familien, die Erziehung und die Anlagen der Kinder bei weitem nicht so kennen zu lernen im Stande ist, als der Geistliche, selbst wenn dieser wenig in die Schule kommt, weil dieser in der Mitte der Gemeinde lebt und Eltern und Kinder, namentlich in kleineren Gemeinden, vielfach unmittelbar beobachten und Andrer Urtheile über sie vernehmen kann. Jeder Pädagog aber muß wissen, daß man über einen Lehrer und Erzieher erst dann ein richtiges Urtheil zu fällen vermag, wenn man die Zöglinge und Schüler, die ihm übergeben sind, gehörig kennt. Der größte Künstler leistet nichts, wenn ihm schlechtes Material zur Bearbeitung gegeben wird. Der Bezirksschulinspector nach der vorgeschlagenen Einrichtung wird auch darum oft zu einem falschen Urtheile kommen müssen, weil er

*) Freilich könnte die Höhe der zu fordernden Summe nicht eigentlich ein Hinderniß sein, wenn die Einrichtung wirklich als nothwendig und nützlich sich darstellte.

Digitized by Google

Lehrern und Schülern eine fremdere Person ist, als der Geistliche. Wissen doch Lehrer recht wohl, daß schon der Eintritt des Geistlichen in die Schule, zumal wenn er selten kommt, leicht einen verändernden Eindruck auf Lehrer und Kinder macht, daß oft ein ganz andrer Geist in die Klasse fährt, manchmal zum Bessern, manchmal zum Schlimmern, und daß namentlich eine gewisse Befangenheit selbst bei sonst fähigen Kindern nicht immer fern gehalten werden kann. In weit höherem Grade wird das beim Eintritt des Bezirksschulinspectors stattfinden. Da nun dem Bezirksinspector nach der vorgeschlagenen Art die berichtigende oder bestätigende Unterlage, die das Urtheil des Localinspectors ihm geben könnte, ganz fehlen wird, so wird er viel schlimmer daran sein, als gegenwärtig die Superintendenten, und blos nach dem Eindrucke gehn können, den auf ihn selbst der Lehrer und die Schüler in den wenigen Stunden machen, die er mit ihnen beisammen ist. Da wird es gewiß geschehen, daß einzelne Lehrer weit mehr, als es bisher stattgefunden hat, über ungerechte Beurtheilung klagen werden. Dazu wird weiter kommen, was auch der pädagogische Verein zu Dresden andeutet und erwartet, daß dann wegen der Entfernung des Schulinspectors die Gemeinde und der Schulvorstand sich vielleicht mehr um die Schule kümmert und in die Schule einmischt — und wer kann hier Aeußeres und Inneres immer so genau von einander trennen? Oft werden sie auch, ohne sich um die Schule zu kümmern, den Lehrer scharf tadeln, bitter beurtheilen und ihm Vorwürfe machen, mehr als es bisher geschehen ist, wo der Localschulinspector in Folge seiner genaueren Kenntniß der Schule oft den ungerechten Urtheilen mit Erfolg entgegentrat und den Lehrer schützte.

Und was werden denn die Bezirksschulinspectoren der neuen Einrichtung über ihre Wirksamkeit für ein Urtheil gewinnen? Ich fürchte, sie werden sich nicht lange durch dieselbe befriedigt fühlen und werden auch die Anstrengungen ihres Amtes nicht eine lange Reihe von Jahren ertragen. Als vor etlichen Jahren der Plan auftauchte, Superintendenten ohne Pfarramt zu ernennen, da sprach sich die allgemeine Meinung dagegen aus. Man hielt es für nothwendig, daß ein Mann, der über eine Anzahl Pfarrer und Gemeinden die Aufsicht führen sollte, auch selbst noch in einem Pfarramte stünde und in fortwährendem lebendigen Verkehr mit einer Gemeinde sich befände. Wäre es nun möglich,

Digitized by Google

Jemanden zum Schulaufseher zu ernennen, der selbst auch noch in einem praktischen Schulamte stünde, so wäre die Parallele vollkommen; und dies ist der Fall, wenn einem Schuldirector, der selbst noch Unterricht giebt, ein Theil der Localaufsicht übertragen wird. Aber soll ein Schulmann aus aller praktischen Thätigkeit und damit zugleich aus allem lebendigen amtlichen Verkehr mit einer bestimmten einzelnen Gemeinde herausgenommen werden, um fortan nur die Aufsicht zu führen, so würde er einem Superintendenten ohne Pfarramt gleichen und viel schlimmer dran sein, als ein Geistlicher, der über eine oder einige Schulen die Aufsicht führt, ohne die frühere praktische Thätigkeit im Lehrerberufe fortzusetzen, da der letztere doch wenigstens fortwährend mit einer bestimmten Gemeinde verkehrt und ihre Lebensverhältnisse, ihre Kindererziehung u. s. w. zu beobachten amtliche Veranlassung hat. (Uebrigens mag nebenbei hier bemerkt werden, daß es sich von diesem Gesichtspunkte aus gar sehr empfehlen würde, wenn der Geistliche fortwährend einigen Unterricht, und auch nicht blos Religionsunterricht in der Schule ertheilte. Nur würde es mancherlei Schwierigkeiten haben, und der Confirmanden-Unterricht, den der Geistliche zu ertheilen hat, befriedigt wenigstens einigermaßen das hier vorhandene Bedürfniß.) Je tüchtiger ein Schulmann ist, desto lieber wird ihm die eigne praktische Thätigkeit als Lehrer und Erzieher sein, und er wird sie höchst ungern aufgeben, um von nun an blos die Aufsicht zu führen, wird sich immer wieder in sie zurücksehnen und es in dem bloßen Aufseheramte nicht lange aushalten; und wenn etwa die Lehrer selbst, wie dieser Gedanke ja auch schon ausgesprochen worden ist, sich ihre Bezirksinspectoren wählen sollten, so könnte sich wiederholen, was in der Fabel von den Bäumen, die einen König wählen wollten (B. d. Richter Kap. 9), erzählt ist, daß gerade die Tüchtigsten sprächen: soll ich meine Süßigkeit und gute Frucht u. s. w. — meinen eignen mir lieb gewordenen Beruf als Lehrer und Erzieher, in dem ich segensreich wirke, — lassen und über den Bäumen schweben? und daß dann nur solche Männer ein solches Amt anzunehmen bereit wären, die, von Hochmuth getrieben, die Lehrer tyrannisirten, ärger als je ein Geistlicher oder Superintendent es gethan hat oder zu thun vermöchte.— Und wie anstrengend ist ein solches Amt! Ein Schulinspector soll stundenlang, einen ganzen Schultag, in einer Schule zugegen sein

Digitized by Google

und gespannt, mit der vollsten Aufmerksamkeit des Geistes hören und sehen und forschen, was in der Schule geschieht; von den tausend Kleinigkeiten, um die sichs in der Schule handelt, soll ihm wo möglich keine entgehen; er soll wo möglich mehr sehen, als der Lehrer, der Tag für Tag in der Schule ist, damit er diesen auf die vorhandenen Mängel aufmerksam machen könne; er soll ein unparteiisches, gerechtes, gründliches Urtheil über Schüler und Lehrer gewinnen — da ist er sicherlich am Abende abgespannter als der Lehrer selbst. Ich kann aus vielfacher eigner und fremder Erfahrung in Wahrheit sagen: das aufmerksame Zuhören, um ein richtiges Urtheil zu gewinnen, strengt weit mehr an, als das Unterrichten selbst. Wenn nun aber ein Bezirksschulinspector der neuen Einrichtung den ganzen Tag in der Schule zugebracht hat, so lange der Unterricht währt, so ist seine Arbeit noch keineswegs zu Ende. Nun folgt erst noch eine längere Unterredung mit dem Lehrer, vielleicht auch eine Sitzung des Schulvorstandes; und dann muß er sich wo möglich noch an demselben Abende niederschreiben, was er gehört und gesehen, damit er für künftiges Urtheil und Verfahren eine sichere Grundlage habe. So geht es drei, vier Tage in der Woche; und dabei führt er zugleich ein unruhiges Wanderleben. Ohne in der Regel große Rücksicht auf das Wetter nehmen zu können, muß er früh zeitig — im Sommer soll er um 7, im Winter um 8 Uhr an Ort und Stelle sein — von Hause fort und kommt wohl Abends auch spät wieder. Dabei wird er Mittags kaum überall eine stärkende Kost finden, wie er sie doch bedarf; an vielen Orten wird es rathsam sein, daß er sein Mittagsbrod gleich selbst mitbringt. — Das alles wird ein Mann in der Regel nur eine kurze Reihe von Jahren gern ertragen und auch nur in den kräftigsten Jahren ohne Nachtheil ertragen können. Die Schulinspectoren würden daher auch meist jüngere Männer sein müssen, Männer, die also auch nicht eine sehr lange Reihe von Jahren im praktischen Schulamte Erfahrungen gesammelt haben könnten. Und wenn ihr Amt ihnen nach einer kürzeren oder längeren Zeit zu beschwerlich würde, in welche Stellung sollten sie dann eintreten? Ihrer Kraft nach könnten sie recht wohl noch lange in einem ruhigen praktischen Schulamte thätig sein; aber würde es ihnen gefallen, selbst nun wieder von einem jüngeren Manne inspicirt zu werden?

Digitized by Google

Wenn der pädagogische Verein zu Dresden zu einiger Erleichterung des Bezirksschulinspectors für manche Fälle die Ernennung eines Stellvertreters oder einer Commission in der Nähe des Schulorts vorschlägt, so trägt dieser Gedanke — und der pädagogische Verein scheint das gefühlt zu haben — noch zu sehr den Charakter der Unreife an sich, als daß ichs für nöthig halten sollte, hier weiter darauf einzugehn.

Die vierte Petition macht einen vermittelnden Vorschlag. Sie will, 1) daß die Localschulinspection beibehalten werde, hat nur dabei einige Wünsche, von denen sie indessen selbst gleich sagt, daß dieselben bereits durch die Verordnung vom 9. Juni 1835 erfüllt seien. Es würde also hierbei höchstens einer Einschärfung der hier einschlagenden Bestimmungen, aber keiner Abänderung des bisher Bestehenden bedürfen. Weiter aber macht sie 2) den Vorschlag, daß „in der Pädagogik theoretisch und praktisch gebildete Männer mit zu den Behörden gezogen werden, denen die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen und ihrer Lehrer obliegt." Und zwar soll dies so ausgeführt werden, daß a) der Districtsschulinspection (die jetzt aus dem Superintendenten und dem Gerichtsamtmanne, resp. Bürgermeister gebildet wird) noch ein drittes Glied in der Person „eines pädagogisch gebildeten Mannes, eines bewährten amtirenden Lehrers" hinzugefügt, ferner b) bei jeder Kreisdirection ein theoretisch gebildeter und praktisch bewährter Pädagog (also Geistliche nicht ausgeschlossen) als Schulrath angestellt werde; und daß c) bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die letztere Einrichtung ebenfalls stattfinde. Was nun den Vorschlag unter c) anlangt, so habe ich mich oben schon für denselben ausgesprochen, und füge hier nur noch hinzu, daß es sich bei der obersten Behörde gewiß empfiehlt, neben dem Kirchenrathe noch einen besonderen Schulrath und zwar als Vertreter des Volksschulwesens zu haben, da bei der vielfach sich verzweigenden Thätigkeit dieser Behörde das Volksschulwesen, das doch so außerordentliche Wichtigkeit hat, außerdem leicht in Gefahr kommen könnte, weniger berücksichtigt zu werden als es wünschenswerth ist. Bei der Mittelbehörde — Kreisdirection — möchte ich die Entscheidung darüber, ob neben dem Kirchenrathe noch ein besondrer Schulrath anzustellen sei, vorzugsweise von der Frage abhängig machen, ob die Arbeitskraft eines Mannes den Anforderungen, die sowohl wegen der

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kirchlichen als wegen der Schulangelegenheiten gemacht werden, genüge oder nicht? Genügt sie, so kann, vorausgesetzt, daß bei der Wahl des Kirchenraths bei der Kreisdirection auch auf seine Befähigung für die Beaufsichtigung der Volksschule ausreichende Rücksicht genommen wird, nach meinem Dafürhalten recht wohl Beides in einer Person hier vereinigt sein, zumal da auch die Petition Geistliche von der Wahl zum Schulrathe nicht ausschließen will. Die Zuziehung eines amtirenden Lehrers zur Districtsschulinspection scheint mir unzweckmäßig. Soll dieser Lehrer an den Schulrevisionen theilnehmen, so wird dadurch sein eigner Unterricht sehr gestört; und doch würde grade diese persönliche Kenntnißnahme das ersprießlichste Feld seiner Wirksamkeit sein. In den übrigen Stücken wird die Zuziehung eines solchen Mannes die Arbeit dieser Behörde nur vermehren, da von einer Theilung der Arbeit hier wohl wenig die Rede sein kann, wenn man nicht Zusammengehöriges auseinander reißen will. Auch redet die Petition selbst von dem „Zusammenwirken eines Geistlichen und eines Lehrers" in der Districtsschulinspection. Daß Beschwerden der Eltern über den Lehrer, wenn sie nicht durch den Localschulinspector ausgeglichen werden können, nicht vor das Gerichtsamt, sondern vor die Schulinspection und zwar zunächst und hauptsächlich vor den Superintendenten gehören, ist bereits durch die Verordnung vom 9. Juli 1835 §. 170 ausgesprochen und die hierauf bezügliche Bemerkung der Petition würde also nicht eine veränderte Anordnung, sondern nur eine Einschärfung der bereits bestehenden Vorschrift, höchstens eine noch bestimmtere Fassung derselben nöthig machen. Wenn hierbei auch diese Petition die Lehrer „die nächsten natürlichen Vertreter der Schule" nennt, so muß dies wiederholt als eine irrige Ansicht bezeichnet werden, da zur Schule auch die Kinder gehören. Der „nächste natürliche Vertreter der Schule" ist der Schulvorstand; und wenn von vornherein der Lehrer vollberechtigtes Mitglied des Schulvorstandes gewesen wäre, so würden die Lehrer vielleicht gar nicht auf die Meinung gekommen sein, sich allein als Vertreter der Schule anzusehn. Wenn ferner die beantragte Einrichtung, daß ein amtirender Lehrer als Mitglied der Districtsinspection thätig sein soll, in völlige Parallele („ganz in derselben Weise auszuführen") gestellt wird mit der Verwaltung des Superintendentenamts durch einen amtirenden Geistlichen, so ist

Digitized by Google

nur berührt und die Frage daran geknüpft werden: wie, wenn man diese Summe zur Erhöhung der Lehrergehalte verwendete? Würde das nicht dem vorhandenen Bedürfnisse weit besser entsprechen?*)

Würde denn aber eine solche Bezirksaufsicht, wenn sie eingerichtet würde, den Lehrern genügen? Daß sie die Localschulinspection nicht ersetzen kann, ist schon oben erwähnt worden; aber ich fürchte sehr, daß auch die Lehrer sehr bald zu der Erkenntniß kommen würden, daß sie mehr verloren als gewonnen hätten. Sie würden bald sprechen: wir hatten einen lieblichen Traum geträumt von dem großen Heile, das aus dieser Aenderung hervorgehen sollte; aber wir sind zu einer rauhen Wirklichkeit erwacht. Ich denke dabei keineswegs an solche Lehrer, die wo möglich von aller Aufsicht los sein möchten, sondern an solche, denen es wirklich um das Gedeihen des Schulwesens zu thun ist. Der Bezirksschulinspector könnte ihnen zwar wohl voraussetzlich in methodischer Hinsicht bessere Dienste leisten, als die gegenwärtigen Local- und Bezirksschulinspectoren; aber — ganz abgesehen von Menschlichkeiten, die ja auch hier nicht fehlen würden — er würde weit weniger im Stande sein, über ihre ganze Wirksamkeit ein richtiges und gerechtes Urtheil zu fällen, weil er den Grund und Boden ihrer Wirksamkeit, den Stand der Gemeinde und der einzelnen Familien, die Erziehung und die Anlagen der Kinder bei weitem nicht so kennen zu lernen im Stande ist, als der Geistliche, selbst wenn dieser wenig in die Schule kommt, weil dieser in der Mitte der Gemeinde lebt und Eltern und Kinder, namentlich in kleineren Gemeinden, vielfach unmittelbar beobachten und Andrer Urtheile über sie vernehmen kann. Jeder Pädagog aber muß wissen, daß man über einen Lehrer und Erzieher erst dann ein richtiges Urtheil zu fällen vermag, wenn man die Zöglinge und Schüler, die ihm übergeben sind, gehörig kennt. Der größte Künstler leistet nichts, wenn ihm schlechtes Material zur Bearbeitung gegeben wird. Der Bezirksschulinspector nach der vorgeschlagenen Einrichtung wird auch darum oft zu einem falschen Urtheile kommen müssen, weil er

*) Freilich könnte die Höhe der zu fordernden Summe nicht eigentlich ein Hinderniß sein, wenn die Einrichtung wirklich als nothwendig und nützlich sich darstellte.

Digitized by Google

Lehrern und Schülern eine fremdere Person ist, als der Geistliche. Wissen doch Lehrer recht wohl, daß schon der Eintritt des Geistlichen in die Schule, zumal wenn er selten kommt, leicht einen verändernden Eindruck auf Lehrer und Kinder macht, daß oft ein ganz andrer Geist in die Klasse fährt, manchmal zum Bessern, manchmal zum Schlimmern, und daß namentlich eine gewisse Befangenheit selbst bei sonst fähigen Kindern nicht immer fern gehalten werden kann. In weit höherem Grade wird das beim Eintritt des Bezirksschulinspectors stattfinden. Da nun dem Bezirksinspector nach der vorgeschlagenen Art die berichtigende oder bestätigende Unterlage, die das Urtheil des Localinspectors ihm geben könnte, ganz fehlen wird, so wird er viel schlimmer daran sein, als gegenwärtig die Superintendenten, und blos nach dem Eindrucke gehn können, den auf ihn selbst der Lehrer und die Schüler in den wenigen Stunden machen, die er mit ihnen beisammen ist. Da wird es gewiß geschehen, daß einzelne Lehrer weit mehr, als es bisher stattgefunden hat, über ungerechte Beurtheilung klagen werden. Dazu wird weiter kommen, was auch der pädagogische Verein zu Dresden andeutet und erwartet, daß dann wegen der Entfernung des Schulinspectors die Gemeinde und der Schulvorstand sich vielleicht mehr um die Schule kümmert und in die Schule einmischt — und wer kann hier Aeußeres und Inneres immer so genau von einander trennen? Oft werden sie auch, ohne sich um die Schule zu kümmern, den Lehrer scharf tadeln, bitter beurtheilen und ihm Vorwürfe machen, mehr als es bisher geschehen ist, wo der Localschulinspector in Folge seiner genaueren Kenntniß der Schule oft den ungerechten Urtheilen mit Erfolg entgegentrat und den Lehrer schützte.

Und was werden denn die Bezirksschulinspectoren der neuen Einrichtung über ihre Wirksamkeit für ein Urtheil gewinnen? Ich fürchte, sie werden sich nicht lange durch dieselbe befriedigt fühlen und werden auch die Anstrengungen ihres Amtes nicht eine lange Reihe von Jahren ertragen. Als vor etlichen Jahren der Plan auftauchte, Superintendenten ohne Pfarramt zu ernennen, da sprach sich die allgemeine Meinung dagegen aus. Man hielt es für nothwendig, daß ein Mann, der über eine Anzahl Pfarrer und Gemeinden die Aufsicht führen sollte, auch selbst noch in einem Pfarramte stünde und in fortwährendem lebendigen Verkehr mit einer Gemeinde sich befände. Wäre es nun möglich,

Digitized by Google

Jemanden zum Schulaufseher zu ernennen, der selbst auch noch in einem praktischen Schulamte stünde, so wäre die Parallele vollkommen; und dies ist der Fall, wenn einem Schuldirector, der selbst noch Unterricht giebt, ein Theil der Localaufsicht übertragen wird. Aber soll ein Schulmann aus aller praktischen Thätigkeit und damit zugleich aus allem lebendigen amtlichen Verkehr mit einer bestimmten einzelnen Gemeinde herausgenommen werden, um fortan nur die Aufsicht zu führen, so würde er einem Superintendenten ohne Pfarramt gleichen und viel schlimmer dran sein, als ein Geistlicher, der über eine oder einige Schulen die Aufsicht führt, ohne die frühere praktische Thätigkeit im Lehrerberufe fortzusetzen, da der letztere doch wenigstens fortwährend mit einer bestimmten Gemeinde verkehrt und ihre Lebensverhältnisse, ihre Kindererziehung u. s. w. zu beobachten amtliche Veranlassung hat. (Uebrigens mag nebenbei hier bemerkt werden, daß es sich von diesem Gesichtspunkte aus gar sehr empfehlen würde, wenn der Geistliche fortwährend einigen Unterricht, und auch nicht blos Religionsunterricht in der Schule ertheilte. Nur würde es mancherlei Schwierigkeiten haben, und der Confirmanden-Unterricht, den der Geistliche zu ertheilen hat, befriedigt wenigstens einigermaßen das hier vorhandene Bedürfniß.) Je tüchtiger ein Schulmann ist, desto lieber wird ihm die eigne praktische Thätigkeit als Lehrer und Erzieher sein, und er wird sie höchst ungern aufgeben, um von nun an blos die Aufsicht zu führen, wird sich immer wieder in sie zurücksehnen und es in dem bloßen Aufseheramte nicht lange aushalten; und wenn etwa die Lehrer selbst, wie dieser Gedanke ja auch schon ausgesprochen worden ist, sich ihre Bezirksinspectoren wählen sollten, so könnte sich wiederholen, was in der Fabel von den Bäumen, die einen König wählen wollten (B. d. Richter Kap. 9), erzählt ist, daß gerade die Tüchtigsten sprächen: soll ich meine Süßigkeit und gute Frucht u. s. w. — meinen eignen mir lieb gewordenen Beruf als Lehrer und Erzieher, in dem ich segensreich wirke, — lassen und über den Bäumen schweben? und daß dann nur solche Männer ein solches Amt anzunehmen bereit wären, die, von Hochmuth getrieben, die Lehrer tyrannisirten, ärger als je ein Geistlicher oder Superintendent es gethan hat oder zu thun vermöchte. — Und wie anstrengend ist ein solches Amt! Ein Schulinspector soll stundenlang, einen ganzen Schultag, in einer Schule zugegen sein

Digitized by Google

und gespannt, mit der vollsten Aufmerksamkeit des Geistes hören und sehen und forschen, was in der Schule geschieht; von den tausend Kleinigkeiten, um die sichs in der Schule handelt, soll ihm wo möglich keine entgehen; er soll wo möglich mehr sehen, als der Lehrer, der Tag für Tag in der Schule ist, damit er diesen auf die vorhandenen Mängel aufmerksam machen könne; er soll ein unparteiisches, gerechtes, gründliches Urtheil über Schüler und Lehrer gewinnen — da ist er sicherlich am Abende abgespannter als der Lehrer selbst. Ich kann aus vielfacher eigner und fremder Erfahrung in Wahrheit sagen: das aufmerksame Zuhören, um ein richtiges Urtheil zu gewinnen, strengt weit mehr an, als das Unterrichten selbst. Wenn nun aber ein Bezirksschulinspector der neuen Einrichtung den ganzen Tag in der Schule zugebracht hat, so lange der Unterricht währt, so ist seine Arbeit noch keineswegs zu Ende. Nun folgt erst noch eine längere Unterredung mit dem Lehrer, vielleicht auch eine Sitzung des Schulvorstandes; und dann muß er sich wo möglich noch an demselben Abende niederschreiben, was er gehört und gesehen, damit er für künftiges Urtheil und Verfahren eine sichere Grundlage habe. So geht es drei, vier Tage in der Woche; und dabei führt er zugleich ein unruhiges Wanderleben. Ohne in der Regel große Rücksicht auf das Wetter nehmen zu können, muß er früh zeitig — im Sommer soll er um 7, im Winter um 8 Uhr an Ort und Stelle sein — von Hause fort und kommt wohl Abends auch spät wieder. Dabei wird er Mittags kaum überall eine stärkende Kost finden, wie er sie doch bedarf; an vielen Orten wird es rathsam sein, daß er sein Mittagsbrod gleich selbst mitbringt. — Das alles wird ein Mann in der Regel nur eine kurze Reihe von Jahren gern ertragen und auch nur in den kräftigsten Jahren ohne Nachtheil ertragen können. Die Schulinspectoren würden daher auch meist jüngere Männer sein müssen, Männer, die also auch nicht eine sehr lange Reihe von Jahren im praktischen Schulamte Erfahrungen gesammelt haben könnten. Und wenn ihr Amt ihnen nach einer kürzeren oder längeren Zeit zu beschwerlich würde, in welche Stellung sollten sie dann eintreten? Ihrer Kraft nach könnten sie recht wohl noch lange in einem ruhigen praktischen Schulamte thätig sein; aber würde es ihnen gefallen, selbst nun wieder von einem jüngeren Manne inspicirt zu werden?

Digitized by Google

ductus nennen; auch für Lectionsplan und Unterrichtsgang könnte jene Einrichtung nutzbar gemacht werden. Natürlich würden überall die verschiedenen Arten von Schulen gehörig zu berücksichtigen sein.

Bisher hat der Localschulinspector jährlich oder halbjährlich einen Bericht über die von ihm zu inspicirende Schule dem Superintendenten einzureichen gehabt. Für viel richtiger und natürlicher halte ich es, daß der Lehrer selbst diesen Bericht abfaßt, so daß dann der Localschulinspector die von ihm etwa zu machenden Bemerkungen hinzufügte. Der Lehrer, der in der Schule selbst lebt, wird viel eingehender berichten können, als der Localschulinspector, der die Schule nur von Zeit zu Zeit besucht, und Lehrer und Localschulinspectoren würden dadurch vielleicht auf Manches aufmerksam werden, was sie bis dahin beiderseits unbeachtet gelassen haben. Es würde genügen, wenn jedes Jahr am Schlusse des Cursus ein solcher Bericht gefertigt würde, in ähnlicher Weise wie es an den Gymnasien und Realschulen schon jetzt geschieht. Namentlich in größeren Gemeinden könnte dieser Bericht, resp. ein Auszug aus demselben auch zur Kenntniß der Gemeinde gebracht, auch wohl durch den Druck veröffentlicht werden. Es wäre dies vielleicht ein recht geeignetes Mittel, um die allgemeine Theilnahme am Schulwesen zu befördern und größere Fortschritte des Schulwesens herbeizuführen. Der Lehrer hätte dabei Gelegenheit, seine Wünsche in Betreff der Einrichtung und Verbesserung der Schule auszusprechen. Wo ein Director angestellt ist, würde dieser natürlich die Berichte der einzelnen Lehrer zu einem Gesammtberichte zusammen zu fassen haben.

II.

Die zweite Frage, welche zu beantworten ist und auf welche die 1., 3. und 4. der oben genannten Petitionen eingehen, ist die:

Wie soll die Schule eingerichtet sein?

Hierauf kommt natürlich das Allermeiste an, und wenn hier das Richtige getroffen wird, so kann man bei andern Forderungen eher etwas nachgeben. Nun kann man mit dem Grundsatze, den der pädagogische Verein zu Dresden aufstellt, daß die äußere und innere Organisation dem wahren Bedürfnisse des Volkslebens gemäß zu gestalten sei, nur einverstanden sein, und es wird nur darauf ankommen, dieses wahre Bedürfniß zu erforschen.

Digitized by Google

Wir fassen zunächst

a) die äußere Organisation

ins Auge.

Wenn hier der pädagogische Verein zu Chemnitz und an ihn wenigstens theilweise sich anschließend der pädagogische Verein zu Dresden (auch die vierte Petition stimmt in einzelnen Stücken bei) verlangt, 1) daß die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen nur zu Ostern stattfinde, 3) daß einem Lehrer nicht mehr als zwei Klassen übertragen werden sollen, 5) daß auch Fabrikkinder an die allgemeine tägliche Schulzeit gebunden sein sollen, 7) daß Schulzeugnisse durch die Unterschrift des Lehrers und durch das Schulsiegel Gültigkeit erhalten sollen, 9) daß jährlich nur eine öffentliche Schulprüfung stattfinden soll, so wird gegen diese Wünsche sich kaum etwas wirklich Haltbares einwenden lassen, die meisten sind auch größtentheils bereits realisirt. Nur würde ich Nr. 3 etwas anders fassen, nämlich so: daß einem Lehrer nicht mehr als 120 resp. 100 Kinder (über die Zahl nachher) und 32 Stunden wöchentlicher Unterricht übertragen werden sollen; und zwar aus dem Grunde, damit einer Gemeinde und einem Lehrer auch die Möglichkeit nicht abgeschnitten werde, die vom Diak. Spieß in der sächs. Schulz. (Dec. 1868 u. Jan. 1869) vorgeschlagene Dreiklassentheilung, wenn sie für diese sich entscheiden sollten, anzunehmen. Zweck ist, den Lehrer vor der Ueberbürdung zu schützen, die ihn bei der Dreiklassentheilung nach §. 14 der Verordnung vom 9. Juli 1835 droht. Auch Nr. 5 könnte ohne Nachtheil etwas anders gefaßt werden; wenn nur der Zweck erreicht wird, daß solche Kinder nicht körperlich und geistig ermüdet in den Unterricht kommen und genügenden Unterricht erhalten. Wenn eine besondre Fabrikschule statt wie gewöhnlich um 8 Uhr, den Unterricht um 10 Uhr, statt um 1 oder 2 Uhr um 3 oder 4 Uhr begönne, so würden gewiß auch die Verfasser jener Petition nichts einzuwenden haben. Bei Nr. 7 spreche ich nur noch die Voraussetzung aus, daß der Lehrer angewiesen werde, den Localschulinspector (so wie von dem Eintritte) von dem Austritte eines Kindes während der Dauer des Cursus (bei den Confirmanden erfährt er es ohnehin) in Kenntniß zu setzen. Fände eine Anmeldung der in die Parochie und den Schulbezirk einziehenden und fortziehenden Familien und Kinder bei dem Pfarrer, resp. Localschulinspector statt, so wäre dies nicht nöthig. Es ist aber nothwendig, daß der Localschulinspector

Digitized by Google

übersehen worden, daß das Amt eines Lehrers bei weitem mehr an die Stunde gebunden ist, als das Amt eines Geistlichen, und daß hierin grade für jenen Vorschlag ein großes, ja genau genommen ein unübersteigliches Hinderniß liegt.

Sollte, was ich nicht zu beurtheilen vermag, das Amt eines Superintendenten zu arbeitsvoll sein, als daß er neben seinen übrigen Aufgaben auch noch der eines Bezirksschulinspectors im vollen Umfange genügen könnte, so würde ich vielmehr vorschlagen, daß ein oder mehrere Geistliche der Ephorie in einzelnen Fällen als seine Stellvertreter mit der Bezirksschulinspection in einem kleineren Kreise beauftragt würden, die dann an ihn zu berichten hätten, wie dies ja wohl auch früher schon bisweilen geschehen ist.

Nun macht die vierte Petition noch den Vorschlag, daß „in Diöcesanversammlungen Localschulinspectoren, Abgeordnete der weltlichen Schulvorstände und Lehrer sich jährlich einmal um die Districtsschulinspection versammeln und da in gemeinsamer Besprechung und in freiem Austausche ihrer Meinungen die Schulverhältnisse des ganzen Bezirks behandeln, und dann Schulsynoden, welche zu einem Theile aus Geistlichen, zum andern Theile aus Lehrern und zum dritten Theile aus Nichtgeistlichen und Nichtlehrern gebildet werden" möchten, als „ein Organ, um der Königlichen hohen Staatsregierung ein sicheres und gewichtiges Gutachten über alle die Volksschule berührenden Angelegenheiten und über neu zu erlassende, dieselbe betreffende Gesetze abzugeben."

Es ist dies gewiß ein Gedanke, der alle Beachtung verdient, und es hat hier die vierte Petition weit mehr das Richtige getroffen, als die Leipziger Petition, die auch „Schulsynoden" will, diese aber blos aus Lehrern bestehen läßt, wiederum in der schon gerügten Verwechselung der Schule mit dem Lehrer. Auch Lehrerversammlungen mögen immerhin ihre Gedanken und Wünsche aussprechen; aber Schulsynoden sind sie nur nicht. Wirkliche Schulsynoden könnten in sehr ersprießlicher Weise für das Volksschulwesen thätig sein; aber eine große Schwierigkeit liegt hier in der Confessionsverschiedenheit. Ob eine gemeinsame Schulsynode für das ganze Land oder nach den Confessionen getrennte Schulsynoden eingerichtet werden sollen — das ist eine Frage, die erst noch recht reiflicher Erwägung bedarf und an der vielleicht der ganze Vorschlag scheitert. Aber Diöcesanversammlungen, bei denen ja ohnehin nur Angehörige der evangelisch-

Digitized by Google

lutherischen Confession zusammenkommen würden, könnten außerordentlich nützlich werden, selbst wenn sie nur dazu dienten, die öffentliche Aufmerksamkeit dem Schulwesen und der Erziehung mehr zuzuwenden. Es würde dadurch etwas von dem erreicht werden können, was bei dem schon mehrmals laut gewordenen Gedanken, Erziehungsvereine zu gründen, beabsichtigt ward. Der Vorschlag könnte dadurch seiner Ausführung näher gebracht werden, daß in der durch unsre Kirchenvorstands- und Synodalordnung vorgeschriebnen kirchlichen Diöcesanversammlungen die Aufmerksamkeit auch bisweilen auf das Schulwesen gelenkt würde. Viele Kirchenvorstände sind ja doch zugleich Schulvorstände.

Fasse ich das Resultat der bisherigen Auseinandersetzung kurz zusammen, so wird sich Folgendes ergeben.

1) Die nächste Leitung der die Schule betreffenden Angelegenheiten hat der Ortsschulvorstand, zu dem der (resp. ein oder mehrere) Lehrer, ausgenommen bei den seine Person betreffenden Angelegenheiten, als den übrigen gleichberechtigtes Mitglied gehört. Bei Beschlüssen über Geldausgaben stimmt er nicht mit.
2) Die Localschulinspection ist beizubehalten.
3) Sie wird in der Hauptsache von den Ortsgeistlichen geübt.
4) Neu anzustellende Geistliche haben zu diesem Zwecke eine pädagogische Prüfung zu bestehn und bei der Heranbildung der Theologie Studirenden und Candidaten ist besondre Aufmerksamkeit auf ihre Bildung zu künftigen Schulinspectoren zu verwenden.
5) Bei größeren Schulen wird dem Director ein Theil der Localaufsicht über die andern Lehrer übertragen und das Verhältniß zwischen ihm und dem Geistlichen durch die Localschulordnung auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen festgestellt.
6) Bei größeren Parochien ist auch um der Localaufsicht über die Schulen willen nöthigenfalls auf die Vermehrung der angestellten Geistlichen Bedacht zu nehmen. Als Maßstab gilt hierbei, daß ein Geistlicher die Aufsicht über zwei Schulen mit höchstens 4—6 Lehrern zu führen hat.
7) Die Districtsschulinspection wird, wie bisher, von den Superintendenten geführt, denen nöthigenfalls für den Zweck der Schulinspection einer oder einige Geistliche ihrer

Digitized by Google

muß ich diesem Wunsche ganz beistimmen; ja man könnte dann selbst noch weiter herunter gehn, wie denn auch z. B. in den Bürgerschulen zu Dresden die Zahl 45 als Normalzahl angenommen worden, ja ein Vorschlag auf weitere Herabsetzung (40) gemacht worden ist.*) Thut das die einzelne Gemeinde freiwillig, so kann man sich darüber nur freuen und solchen Gemeinden und den Lehrern an solchen Schulen Glück wünschen. Soll es aber Gesetz werden, so sind einerseits die finanziellen Kräfte der Gemeinden, andrerseits die Möglichkeit, die nöthigen Lehrer zu schaffen, ins Auge zu fassen. Die Durchführung jener Forderung würde gewiß bald an dem vorhandenen Lehrermangel scheitern. Nach meinem Dafürhalten wird ohne Nachtheil die bisherige Vorschrift (50 bis 60 Kinder für je 1 Klasse) beibehalten werden können.

Der pädagogische Verein zu Chemnitz wünscht ferner unter 3., daß, wenn die Schülerzahl von 100 um 30 überstiegen wird, eine dritte Klasse gebildet und ein zweiter Lehrer angestellt werden solle und motivirt das durch einen allerdings ansprechenden Gedanken, nämlich dadurch, daß hier ein Hülfslehrer gute Gelegenheit erhalte, von dem Hauptlehrer durch Hospitiren bei ihm und Vertretung desselben zu lernen. Aber daß dies zugleich eine Belästigung der Gemeinde sein kann, die den Gehalt zahlen muß und daß selbst der ständige Lehrer vielleicht lieber allein bleibt, daran ist nicht gedacht. Ich würde dafür halten, daß man vor allen Dingen erforschte, ob eine bleibende Ueberschreitung der Normalzahl zu erwarten sei, und daß man erst, wenn die Normalzahl bleibend überschritten würde, die Gemeinde nöthigte, einen zweiten Lehrer (Hülfslehrer) anzustellen. Will eine Gemeinde selbst schneller einen zweiten Lehrer anstellen, so wird natürlich Niemand dagegen sprechen; aber ausnahmsweise wird ein Lehrer recht wohl auch 70 und im Nothfalle noch mehr Kinder in einer Klasse eine Zeit lang unterrichten können.

Unter 6. wünscht der pädagogische Verein zu Chemnitz, daß bei Entlassung aus der Schule der Lehrer „die entscheidende Stimme" habe. Das geht offenbar zu weit; es würde den Lehrer zum Herrn der Familie, der das zu entlassende Kind angehört und, da mit der Entlassung aus der Schule die Confirmation zusammenhängt, auch zum Herrn der Kirche machen. Lehrer, die gern

*) S. Edmund Peschel, Ueber die Trennung u. s. w. S. 216. §. 47.

Digitized by Google

mit ihren Leistungen und dem Stande ihrer Schule, resp. Klasse glänzen, würden in große Versuchung gerathen, diese Bestimmung dazu zu benutzen, einerseits talentvolle Kinder noch zurückzuhalten, andrerseits schwache, überhaupt solche, die dem Lehrer Noth machen, unter dem Vorgeben, daß ein längerer Aufenthalt in der Schule ihnen doch nichts helfen werde, los zu werden. Daß der Lehrer „eine Stimme" bei der Entscheidung über die Entlassung der Kinder hat, ist ganz billig; aber die entscheidende gebührt ihm nicht. Da es auch etwas Mißliches hat, wenn der Geistliche allein über die Entlassung eines Kindes, resp. seine Zulassung zur Confirmation entscheiden soll, so ist vielleicht der Vorschlag annehmbar, daß in Fällen, wo der Geistliche sich gegen den Wunsch der Eltern und das Urtheil des Lehrers für längeres Bleiben eines Kindes in der Schule erklären zu müssen glaubt, der gesammte Schulvorstand, vielleicht nach einer Prüfung des Kindes vor demselben, darüber entscheide. Käme es auch da nicht zu einer Einigung und hätte der Geistliche überwiegendes Bedenken, so könnte noch eine Berufung an den Superintendenten oder die Kirchen- und Schulinspection vorbehalten bleiben. — Daß durch Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts die Zeit des Schulunterrichts nicht beeinträchtigt werde, wie die drei genannten Vereine beantragen, ist allerdings fortwährend zu wünschen und nach Möglichkeit zu erstreben, wird sich aber schwerlich ganz ausführen lassen, so lange der Confirmandenunterricht vor vollendeter Schulzeit ertheilt wird. Der Vorschlag, den hier der pädagogische Verein zu Dresden macht, daß der Confirmanden-Unterricht nur während der Zeit des Tages ertheilt werden solle, in welche der Religionsunterricht der Schule fällt, hat auf den ersten Anblick viel Annehmliches; aber bei genauerer Betrachtung zeigt sichs bald, daß auch dies keine durchgreifende Hülfe gewährt. Vor 8 Uhr kann in den Wintermonaten der Unterricht nicht beginnen; dauert er nun jedesmal 1½ bis 2 Stunden, so ist schon an und für sich klar, daß die Confirmanden nicht blos aus dem Religionsunterrichte, sondern auch aus anderm Unterrichte der Schule wegbleiben, zumal wenn die Wohnung des Geistlichen entfernt von der Schule ist, was ja schon in der Stadt, aber noch mehr bei den Nebenschulen auf dem Lande vielfach vorkommt. Wenn die Entfernung etwa gar 1 Stunde beträgt, so ist klar, daß solche Kinder ungefähr zu der

Digitized by Google

ductus nennen; auch für Lectionsplan und Unterrichtsgang könnte jene Einrichtung nutzbar gemacht werden. Natürlich würden überall die verschiedenen Arten von Schulen gehörig zu berücksichtigen sein.

Bisher hat der Localschulinspector jährlich oder halbjährlich einen Bericht über die von ihm zu inspicirende Schule dem Superintendenten einzureichen gehabt. Für viel richtiger und natürlicher halte ich es, daß der Lehrer selbst diesen Bericht abfaßt, so daß dann der Localschulinspector die von ihm etwa zu machenden Bemerkungen hinzufügte. Der Lehrer, der in der Schule selbst lebt, wird viel eingehender berichten können, als der Localschulinspector, der die Schule nur von Zeit zu Zeit besucht, und Lehrer und Localschulinspectoren würden dadurch vielleicht auf Manches aufmerksam werden, was sie bis dahin beiderseits unbeachtet gelassen haben. Es würde genügen, wenn jedes Jahr am Schlusse des Cursus ein solcher Bericht gefertigt würde, in ähnlicher Weise wie es an den Gymnasien und Realschulen schon jetzt geschieht. Namentlich in größeren Gemeinden könnte dieser Bericht, resp. ein Auszug aus demselben auch zur Kenntniß der Gemeinde gebracht, auch wohl durch den Druck veröffentlicht werden. Es wäre dies vielleicht ein recht geeignetes Mittel, um die allgemeine Theilnahme am Schulwesen zu befördern und größere Fortschritte des Schulwesens herbeizuführen. Der Lehrer hätte dabei Gelegenheit, seine Wünsche in Betreff der Einrichtung und Verbesserung der Schule auszusprechen. Wo ein Director angestellt ist, würde dieser natürlich die Berichte der einzelnen Lehrer zu einem Gesammtberichte zusammen zu fassen haben.

II.

Die zweite Frage, welche zu beantworten ist und auf welche die 1., 3. und 4. der oben genannten Petitionen eingehen, ist die:

Wie soll die Schule eingerichtet sein?

Hierauf kommt natürlich das Allermeiste an, und wenn hier das Richtige getroffen wird, so kann man bei andern Forderungen eher etwas nachgeben. Nun kann man mit dem Grundsatze, den der pädagogische Verein zu Dresden aufstellt, daß die äußere und innere Organisation dem wahren Bedürfnisse des Volkslebens gemäß zu gestalten sei, nur einverstanden sein, und es wird nur darauf ankommen, dieses wahre Bedürfniß zu erforschen.

Digitized by Google

Wir fassen zunächst

a) die äußere Organisation

ins Auge.

Wenn hier der pädagogische Verein zu Chemnitz und an ihn wenigstens theilweise sich anschließend der pädagogische Verein zu Dresden (auch die vierte Petition stimmt in einzelnen Stücken bei) verlangt, 1) daß die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen nur zu Ostern stattfinde, 3) daß einem Lehrer nicht mehr als zwei Klassen übertragen werden sollen, 5) daß auch Fabrikkinder an die allgemeine tägliche Schulzeit gebunden sein sollen, 7) daß Schulzeugnisse durch die Unterschrift des Lehrers und durch das Schulsiegel Gültigkeit erhalten sollen, 9) daß jährlich nur eine öffentliche Schulprüfung stattfinden soll, so wird gegen diese Wünsche sich kaum etwas wirklich Haltbares einwenden lassen, die meisten sind auch größtentheils bereits realisirt. Nur würde ich Nr. 3 etwas anders fassen, nämlich so: daß einem Lehrer nicht mehr als 120 resp. 100 Kinder (über die Zahl nachher) und 32 Stunden wöchentlicher Unterricht übertragen werden sollen; und zwar aus dem Grunde, damit einer Gemeinde und einem Lehrer auch die Möglichkeit nicht abgeschnitten werde, die vom Diak. Spieß in der sächs. Schulz. (Dec. 1868 u. Jan. 1869) vorgeschlagene Dreiklassentheilung, wenn sie für diese sich entscheiden sollten, anzunehmen. Zweck ist, den Lehrer vor der Ueberbürdung zu schützen, die ihn bei der Dreiklassentheilung nach §. 14 der Verordnung vom 9. Juli 1835 droht. Auch Nr. 5 könnte ohne Nachtheil etwas anders gefaßt werden; wenn nur der Zweck erreicht wird, daß solche Kinder nicht körperlich und geistig ermüdet in den Unterricht kommen und genügenden Unterricht erhalten. Wenn eine besondre Fabrikschule statt wie gewöhnlich um 8 Uhr, den Unterricht um 10 Uhr, statt um 1 oder 2 Uhr um 3 oder 4 Uhr begönne, so würden gewiß auch die Verfasser jener Petition nichts einzuwenden haben. Bei Nr. 7 spreche ich nur noch die Voraussetzung aus, daß der Lehrer angewiesen werde, den Localschulinspector (so wie von dem Eintritte) von dem Austritte eines Kindes während der Dauer des Cursus (bei den Confirmanden erfährt er es ohnehin) in Kenntniß zu setzen. Fände eine Anmeldung der in die Parochie und den Schulbezirk einziehenden und fortziehenden Familien und Kinder bei dem Pfarrer, resp. Localschulinspector statt, so wäre dies nicht nöthig. Es ist aber nothwendig, daß der Localschulinspector

Digitized by Google

keit einer Verringerung der Stundenzahl bewiesen, die dem Religionsunterrichte zugetheilt werden soll. Die letzte Bemerkung, so wie mehreres andere, was noch erwähnt wird, weist auf die Behandlung des Religionsunterrichts hin und auch der pädagogische Verein zu Chemnitz erwähnt bei dieser These eine zweckmäßige Methode. Daß eine solche gehandhabt werde, daß vorzugsweise der Religionsunterricht „mit Geist und Leben" ertheilt werde, müssen wir natürlich vor allen Dingen fordern, und es ist wohl vorauszusetzen, daß schon jetzt jeder gewissenhafte Lehrer darnach getrachtet hat, den Religionsunterricht also zu ertheilen. Aber durch Verkürzung der Zeit, die demselben gewidmet wird, wird doch die Methode nicht besser! Durch die Verringerung der Stundenzahl kommt doch nicht mehr Geist und Leben in die Lehrer und größere Religiosität in die Schüler! Der eigentliche Grund für die beantragte Verkürzung liegt ausgesprochener Maßen in dem Wunsche, mehr Zeit für die andern Lehrgegenstände zu gewinnen. Dies fordere, sagt der pädagogische Verein zu Dresden, das Bedürfniß unsrer Zeit, das wahre Bedürfniß des Lebens, welches bei der bisherigen Bevorzugung des Religionsunterrichts völlig unbeachtet gelassen worden sei. Es wird also darauf ankommen, das wahre Bedürfniß des Lebens und der Zeit gehörig zu erforschen. Nun ist es gewiß, daß jetzt an jeden, der die Schule verläßt, der Anspruch gemacht wird, daß er sich die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen erworben habe und in Geographie, Geschichte, Naturkunde nicht unwissend sei; auch einige Fertigkeit im Zeichnen ist sehr erwünscht. Man erwartet und verlangt jetzt mehr in diesen Stücken, als noch vor 50 Jahren und selbst im sogenannten Arbeiterstande ist das Bedürfniß einer höheren Bildung erwacht. Darum ist der Wunsch wohl gerechtfertigt, daß diesen Gegenständen in der Schule mehr Zeit möge gewidmet werden können. Aber damit ist noch nicht dargethan, daß es nothwendig oder auch nur gerathen sei, diese Zeit beim Religionsunterrichte zu kürzen. Ehe das geschieht, wäre doch vor allen Dingen zu fragen, 1) ob nicht auf andre Weise geholfen werden könne und 2) ob der Zweck, der durch den Religionsunterricht erreicht werden soll, eine solche Verkürzung zulasse? Der Religionsunterricht hat den Zweck, den Kindern die erforderliche religiöse Einsicht, die nöthigen religiösen Kenntnisse zu verschaffen und sie dadurch zu „religiös-sittlichen" oder

Digitized by Google

besser, da hier doch von christlichem Religionsunterrichte die Rede ist, zu christlich gesinnten Menschen zu bilden. (Auffällig ists hierbei, daß keiner von beiden Vereinen den ersten und nächsten Zweck erwähnt; von religiösen Kenntnissen ist gar nicht die Rede!) Nun darf ich blos die Frage aufwerfen, ob die bisherigen Confirmanden etwa in religiöser Erkenntniß weiter gefördert waren, als nöthig ist, und die weitere Frage, ob in unsrer Zeit unter den Erwachsenen religiöse Erkenntniß nach Umfang und Tiefe so reichlich verbreitet sei, daß man ohne Nachtheil davon etwas wegnehmen könne, und sodann, ob Religiosität und Sittlichkeit unter unsern Zeitgenossen im Uebermaße vorhanden sei, so daß man ohne Gefahr von den Mitteln, durch welche dieselbe gefördert werden soll, etwas wegnehmen könne?! Ich will mich nicht in Klagen über unsre Zeit ergehen, aber zweierlei glaube ich mit vollem Rechte behaupten zu können: 1) daß unter unsern Erwachsenen, in unsern Gemeinden, vielfach eine große religiöse Unwissenheit und eine gewaltige Unklarheit und Verwirrung religiöser Begriffe gefunden wird, und 2) daß unter unsern Confirmanden gar viele sind, die in Hinsicht auf religiöse Erkenntniß nur das Allernothdürftigste wissen, viele, die ein gewissenhafter Seelsorger nicht ohne Gewissensbedenken zur Confirmation zulassen kann, die er lieber zurückhalten möchte, wenn nicht andre Bedenken, die aus den Verhältnissen des Lebens hergenommen sind, dagegen sprächen. Das ist nicht erst jetzt mein Urtheil; dasselbe Urtheil und denselben Wunsch habe ich schon früher immer gehabt, als ich noch im Lehrerberufe thätig war. Damit hängt wohl auch zusammen, daß ich einzelne Lehrer gefunden habe, denen die für den Religionsunterricht bestimmte Zeit nicht genügte. Und unter solchen Umständen können es Lehrer über's Herz bringen, auf eine Verkürzung des Religionsunterrichts anzutragen? Und sich dabei auf ein angebliches Bedürfniß der Zeit zu berufen? Bedarf denn unsre Zeit bei der vorhandnen religiösen Unwissenheit, bei dem überhandnehmenden religiösen und kirchlichen Zwiespalte, bei der unsern Zeitgenossen drohenden Gefahr, dem Unglauben oder der Sectirerei zum Opfer zu fallen, nicht grade recht sehr gründlicher religiöser Erkenntniß? Und braucht man, um solche zu erwerben, nicht Zeit? Wenn in unsern Familien ein reges religiöses und kirchliches Leben vorhanden wäre und die heilige Schrift fleißig gelesen und durch-

Digitized by Google

forscht würde, so daß die Kinder im Hause in einer religiösen Atmosphäre lebten und durch Unterredung mit ihren Eltern an religiöser Erkenntniß gewönnen, dann möchte ohne allen Nachtheil der Religionsunterricht in der Schule wöchentlich auf 4, ja auf noch weniger Stunden beschränkt werden; aber allermeist wird ja das Kind im Hause in allen andern Stücken eher gefördert, als in der Religion und die Schule ist gar oft der einzige Ort, wo das Kind eine religiöse Anregung empfängt.

Der pädagogische Verein zu Chemnitz will im ersten Schuljahre gar keine besondern Religionsstunden in den Lehrplan aufnehmen. Und doch erzählt man häufig schon in den Kindergärten biblische Geschichten! In der Motivirung dieser speciellen Forderung vermisse ich recht sehr grade die pädagogisch klare und richtige Auffassung der Sache. Der pädagogische Verein will auch für diese unterste Stufe „die einfachsten Wahrheiten der Religion in Verbindung gebracht mit den Lebensverhältnissen des Kindes, passende Sprüche, verständliche Verschen, faßliche Erzählungen, kindliche Gebete". Sind denn dazu nicht die einfachen biblischen Geschichten in einer für diese Stufe angemeßnen Auswahl grade ganz vorzüglich geeignet? Wollen wir ihnen etwa erdichtete Erzählungen, vielleicht moralische Erzählungen vom fleißigen Fritz und der artigen Caroline vorziehen? und dazu vielleicht einige abstracte Sätze fügen, die die kindlichen Tugenden behandeln und allenfalls noch diese und jene Eigenschaft Gottes? Ich kann aus vielfacher Erfahrung versichern, daß auch schon diesen kleinen Kindern keine Stunde lieber ist, als die biblische Geschichtsstunde, wenn dieser Unterricht in der rechten Weise behandelt wird, und daß sie es oft nicht erwarten können, daß der Lehrer ihnen wieder eine „so schöne" Geschichte erzählt. Sie sind auch in der Hauptsache vollkommen reif dazu. Und ist es nicht in einer christlichen Schule das einzig Richtige, daß die Mittheilung der Offenbarungen Gottes und seiner großen Thaten gleich von vorn herein dem Kinde als das Wichtigste, was es in der Schule überhaupt zu lernen hat, entgegengebracht wird? Und wiederum: ist es nicht in einer evangelischen Schule das einzig Richtige, daß der Religionsunterricht vom Anfange bis zu Ende auf das Wort Gottes, auf die heilige Schrift gegründet und aus ihr genommen wird, und daß die Kinder die heilige Schrift zuerst nach ihrem geschichtlichen Inhalte kennen lernen?

Digitized by Google

Der pädagogische Verein zu Chemnitz will erst für das zweite und dritte Jahr biblische Geschichte; warum will er den Kindern ein ganzes Jahr lang diesen köstlichsten Unterrichtsgegenstand vorenthalten? Und noch dazu den Vortheil aufgeben, der daraus hervorgeht, wenn der biblische Geschichtsunterricht gleich im ersten Jahre an der Spitze aller Unterrichtsgegenstände steht? Jeder kennt ja die Gewalt des ersten Eindrucks; und jeder Lehrer weiß, wie grade der Anfang des Schulunterrichts eine gewaltige Veränderung in den Seelen der Kinder hervorbringt. Warum wollen wir diese Erfahrung nicht für den Religionsunterricht benutzen? Aber freilich — ich weiß eben so aus vielfacher Erfahrung, daß viele Lehrer noch gar nicht recht wissen, wie sie die biblische Geschichte eigentlich behandeln sollen; ja vielen erscheint sie gar nicht als Religionsunterricht. Mit diesem Namen bezeichnen viele Lectionspläne nur den Katechismus-Unterricht, und die biblische Geschichte wird in einer geistlosen, todten und trocknen Weise, oft zur Qual für die Kinder, abgehandelt, während sie, richtig behandelt, ganz besonders geeignet ist, auf Gemüth und Willen zu wirken und religiöses Leben zu wecken. Doch es würde hier zu weit führen, wenn ich darauf weiter eingehen wollte. Nur das sei noch erwähnt, zugleich mit Beziehung auf II. B. 5 der Chemnitzer Thesen, daß für das erste und zweite Schuljahr ganz zweckmäßig nicht ganzstündige, sondern kürzere Lectionen (¼ oder ¾ Stunden) angesetzt werden, und daß dann natürlich auch der Religionsunterricht nicht eine ganze Stunde dauert. Viel wichtiger als die Länge der einzelnen Lection ist die Bestimmung, daß, wo es irgend möglich ist, jeder Tag mit Religionsunterricht beginne.

Wenn nun aber dem Religionsunterrichte keine Zeit genommen werden soll, die Zahl der Unterrichtsstunden überhaupt (wie ja dies insbesondre bei Schulen mit einem Lehrer sofort klar ist, nicht vermehrt werden kann, und doch das Bedürfniß vorhanden ist, den nichtreligiösen Gegenständen des Unterrichts mehr Zeit zu widmen — wie soll denn da geholfen werden? Hier komme ich auf einen Gegenstand, in welchem ich mich im vollsten Einverständnisse mit den angeführten Petitionen weiß. Sie schlagen Fortbildungsschulen für die reifere Jugend vor. Es muß auch dahin kommen, daß für die der Schule entlassene Jugend in irgend einer Weise weiter gesorgt werde. Das Bedürfniß

Digitized by Google

ist längst schon gefühlt worden. Es ist nach manchen Seiten hin bereits etwas geschehen. In den letzten Jahrzehenden sind Realschulen, Gewerbschulen, Handelsschulen u. s. w. errichtet worden, die früher nicht vorhanden waren; aber es muß für die Fortbildung der gesammten Jugend, der männlichen sowohl als der weiblichen, und auch für die religiöse Fortbildung etwas gethan werden. Die Sonntagsschulen befriedigen das Bedürfniß bei weitem nicht; und die sogenannte Katechismusexamina, die nach der religiösen Seite hin hier eintreten, sind nur ein dürftiger Nothbehelf, zumal da sie vielfach so wenig besucht werden. Es wird auch hier nicht eher gründlich geholfen werden, als bis hier eben so gut ein allgemeiner Schulzwang eintritt, wie bei der Elementarvolksschule. Zunächst sind wir freilich so weit noch nicht; es würde jetzt an vielen Orten an einem geeigneten Locale und an Lehrern fehlen. Denn was die Lehrer anlangt, so möchte ich hierbei nicht gradezu die Volksschullehrer zugezogen wissen, würde diese vielmehr nur ausnahmsweise für diesen Unterricht vorschlagen, theils weil vorauszusetzen ist, daß ihr eigentlicher Beruf sie schon hinlänglich beschäftigt und man ihnen nicht zumuthen kann, daß sie ihre Erholungszeit opfern und sich vielleicht über ihre Kräfte anstrengen, theils weil man durch ihre Zuziehung in der Wahl der Zeit sehr beschränkt wird, theils weil in den Augen der Jugend der von ihnen ertheilte Unterricht mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte auf gleiche Stufe gestellt und dadurch leicht Unlust erzeugt werden könnte, theils endlich, weil es noch fraglich ist, ob ein Lehrer der Volksschule auch wirklich geeignet ist, der reiferen Jugend Unterricht zu ertheilen. Nicht jeder, der für Kinder paßt, hat auch diese Gabe.

Von der Benutzung des Schullocals muß ich entschieden abrathen, theils weil die Schulbänke, je zweckmäßiger sie construirt sind, desto weniger für Erwachsnere taugen, theils weil ein — wenn auch falsches, doch zu schonendes Ehrgefühl es der confirmirten Jugend zu einer unangenehmen Aufgabe machen würde, sich wieder auf die Schulbänke zu setzen. Auch davon rathe ich ab, diesen Unterricht auf den Sonntag zu legen, weil theils dann leicht der öffentliche Gottesdienst beeinträchtigt, theils den Lehrern und den Schülern die ihnen zu gönnende Erholungszeit verkürzt und dadurch leicht Unlust in ihnen hervorgerufen wird. Die Frage, ob es gerathen sei, den Unterricht in den späteren Abend-

Digitized by Google

stunden zu ertheilen, möchte ich ebenfalls verneinen, da einerseits die natürliche Müdigkeit dem Unterrichte Eintrag thun würde, andrerseits bei dem späten Nachhausegehen leicht Unordnung in Bezug auf Sittlichkeit eintreten könnte. Es muß möglich werden, diesen Fortbildungs-Unterricht an Wochentagen bei Tage zu ertheilen, wenn nur seine Nothwendigkeit erst allgemein anerkannt ist. Da geht denn nun mein Vorschlag dahin, daß 1) die Gemeinden durch Unterstützungen angeregt und gelockt werden, derartigen Fortbildungs-Unterricht zunächst für die männliche Jugend bei sich einzuführen — in ähnlicher Weise, wie in England, wo noch kein Schulzwang ist, jede Gemeinde eine Unterstützung vom Staate erhält, die eine Volksschule errichtet. 2) Für die Jugend müßte da, wo eine Gemeinde solchen Unterricht einrichtet, der Besuch desselben etwa bis zum 16. oder 18. Jahre obligatorisch sein*), und Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften müßten genöthigt werden, ihnen die erforderliche Zeit dazu zu geben. 3) Jede Woche würde an 2 oder noch besser an 3 Tagen je 2 Stunden lang (oder auch an 2 Tagen je 3 Stunden lang) Unterricht ertheilt und zwar schlage ich vor: 1 Stunde Religion, 2 Stunden deutsche Sprache (Aufsätze), 1 Stunde Geographie und Geschichte, Vaterlands- und Gesetzkunde, Gesundheitslehre, 2 Stunden Geometrie (für das männliche Geschlecht) und Zeichnen; wo nur 4 Stunden wären: 1 Stunde, wenigstens ½ Stunde Religion, 1 Stunde deutsche Sprache, 1 Stunde Geographie und Geschichte u.s.w., 1 Stunde Zeichnen. Auch das Rechnen wird oft berücksichtigt werden müssen; dann würde vielleicht das Zeichnen noch wegfallen. Auch Physik und Chemie erscheint vielfach als wünschenswerth. 4) Keine Klasse dürfte mehr als 30, höchstens 40 Schüler resp. Schülerinnen zählen. Trennung der Geschlechter versteht sich von selbst. 5) Der Religionsunterricht würde gewiß sehr gern von dem Geistlichen des Orts übernommen werden, vielleicht auch noch ein andrer Unterrichtsgegenstand, wenn sein Amt ihn nicht ohnehin schon zu sehr in Anspruch nimmt. Außerdem fände sich gewiß in manchen Gemeinden ein geeignetes Gemeindeglied bereit, Unterricht zu ertheilen. Rathsam würde es sein, diesen Unterricht zu honoriren, wenn die Einrichtung einen festen Bestand gewinnen

*) Auch Karl Richter in dem bereits angeführten Schriftchen: Was thut der Volksschule noth? fordert dieß und begründet es kurz und treffend mit dem Worte: „denn diese jungen Leute wissen noch nicht, was ihnen gut ist."

Digitized by Google

ist längst schon gefühlt worden. Es ist nach manchen Seiten hin bereits etwas geschehen. In den letzten Jahrzehenden sind Realschulen, Gewerbschulen, Handelsschulen u. s. w. errichtet worden, die früher nicht vorhanden waren; aber es muß für die Fortbildung der gesammten Jugend, der männlichen sowohl als der weiblichen, und auch für die religiöse Fortbildung etwas gethan werden. Die Sonntagsschulen befriedigen das Bedürfniß bei weitem nicht; und die sogenannte Katechismusexamina, die nach der religiösen Seite hin hier eintreten, sind nur ein dürftiger Nothbehelf, zumal da sie vielfach so wenig besucht werden. Es wird auch hier nicht eher gründlich geholfen werden, als bis hier eben so gut ein allgemeiner Schulzwang eintritt, wie bei der Elementarvolksschule. Zunächst sind wir freilich so weit noch nicht; es würde jetzt an vielen Orten an einem geeigneten Locale und an Lehrern fehlen. Denn was die Lehrer anlangt, so möchte ich hierbei nicht gradezu die Volksschullehrer zugezogen wissen, würde diese vielmehr nur ausnahmsweise für diesen Unterricht vorschlagen, theils weil vorauszusetzen ist, daß ihr eigentlicher Beruf sie schon hinlänglich beschäftigt und man ihnen nicht zumuthen kann, daß sie ihre Erholungszeit opfern und sich vielleicht über ihre Kräfte anstrengen, theils weil man durch ihre Zuziehung in der Wahl der Zeit sehr beschränkt wird, theils weil in den Augen der Jugend der von ihnen ertheilte Unterricht mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte auf gleiche Stufe gestellt und dadurch leicht Unlust erzeugt werden könnte, theils endlich, weil es noch fraglich ist, ob ein Lehrer der Volksschule auch wirklich geeignet ist, der reiferen Jugend Unterricht zu ertheilen. Nicht jeder, der für Kinder paßt, hat auch diese Gabe.

Von der Benutzung des Schullocals muß ich entschieden abrathen, theils weil die Schulbänke, je zweckmäßiger sie construirt sind, desto weniger für Erwachsnere taugen, theils weil ein — wenn auch falsches, doch zu schonendes Ehrgefühl es der confirmirten Jugend zu einer unangenehmen Aufgabe machen würde, sich wieder auf die Schulbänke zu setzen. Auch davon rathe ich ab, diesen Unterricht auf den Sonntag zu legen, weil theils dann leicht der öffentliche Gottesdienst beeinträchtigt, theils den Lehrern und den Schülern die ihnen zu gönnende Erholungszeit verkürzt und dadurch leicht Unlust in ihnen hervorgerufen wird. Die Frage, ob es gerathen sei, den Unterricht in den späteren Abend-

Digitized by Google

stunden zu ertheilen, möchte ich ebenfalls verneinen, da einerseits die natürliche Müdigkeit dem Unterrichte Eintrag thun würde, andrerseits bei dem späten Nachhausegehen leicht Unordnung in Bezug auf Sittlichkeit eintreten könnte. Es muß möglich werden, diesen Fortbildungs-Unterricht an Wochentagen bei Tage zu ertheilen, wenn nur seine Nothwendigkeit erst allgemein anerkannt ist. Da geht denn nun mein Vorschlag dahin, daß 1) die Gemeinden durch Unterstützungen angeregt und gelockt werden, derartigen Fortbildungs-Unterricht zunächst für die männliche Jugend bei sich einzuführen — in ähnlicher Weise, wie in England, wo noch kein Schulzwang ist, jede Gemeinde eine Unterstützung vom Staate erhält, die eine Volksschule errichtet. 2) Für die Jugend müßte da, wo eine Gemeinde solchen Unterricht einrichtet, der Besuch desselben etwa bis zum 16. oder 18. Jahre obligatorisch sein*), und Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften müßten genöthigt werden, ihnen die erforderliche Zeit dazu zu geben. 3) Jede Woche würde an 2 oder noch besser an 3 Tagen je 2 Stunden lang (oder auch an 2 Tagen je 3 Stunden lang) Unterricht ertheilt und zwar schlage ich vor: 1 Stunde Religion, 2 Stunden deutsche Sprache (Aufsätze), 1 Stunde Geographie und Geschichte, Vaterlands- und Gesetzkunde, Gesundheitslehre, 2 Stunden Geometrie (für das männliche Geschlecht) und Zeichnen; wo nur 4 Stunden wären: 1 Stunde, wenigstens ½ Stunde Religion, 1 Stunde deutsche Sprache, 1 Stunde Geographie und Geschichte u.s.w., 1 Stunde Zeichnen. Auch das Rechnen wird oft berücksichtigt werden müssen; dann würde vielleicht das Zeichnen noch wegfallen. Auch Physik und Chemie erscheint vielfach als wünschenswerth. 4) Keine Klasse dürfte mehr als 30, höchstens 40 Schüler resp. Schülerinnen zählen. Trennung der Geschlechter versteht sich von selbst. 5) Der Religionsunterricht würde gewiß sehr gern von dem Geistlichen des Orts übernommen werden, vielleicht auch noch ein andrer Unterrichtsgegenstand, wenn sein Amt ihn nicht ohnehin schon zu sehr in Anspruch nimmt. Außerdem fände sich gewiß in manchen Gemeinden ein geeignetes Gemeindeglied bereit, Unterricht zu ertheilen. Rathsam würde es sein, diesen Unterricht zu honoriren, wenn die Einrichtung einen festen Bestand gewinnen

*) Auch Karl Richter in dem bereits angeführten Schriftchen: Was thut der Volksschule noth? fordert dieß und begründet es kurz und treffend mit dem Worte: „denn diese jungen Leute wissen noch nicht, was ihnen gut ist."

Digitized by Google

ist längst schon gefühlt worden. Es ist nach manchen Seiten hin bereits etwas geschehen. In den letzten Jahrzehenden sind Realschulen, Gewerbschulen, Handelsschulen u. s. w. errichtet worden, die früher nicht vorhanden waren; aber es muß für die Fortbildung der gesammten Jugend, der männlichen sowohl als der weiblichen, und auch für die religiöse Fortbildung etwas gethan werden. Die Sonntagsschulen befriedigen das Bedürfniß bei weitem nicht; und die sogenannte Katechismusexamina, die nach der religiösen Seite hin hier eintreten, sind nur ein dürftiger Nothbehelf, zumal da sie vielfach so wenig besucht werden. Es wird auch hier nicht eher gründlich geholfen werden, als bis hier eben so gut ein allgemeiner Schulzwang eintritt, wie bei der Elementarvolksschule. Zunächst sind wir freilich so weit noch nicht; es würde jetzt an vielen Orten an einem geeigneten Locale und an Lehrern fehlen. Denn was die Lehrer anlangt, so möchte ich hierbei nicht gradezu die Volksschullehrer zugezogen wissen, würde diese vielmehr nur ausnahmsweise für diesen Unterricht vorschlagen, theils weil vorauszusetzen ist, daß ihr eigentlicher Beruf sie schon hinlänglich beschäftigt und man ihnen nicht zumuthen kann, daß sie ihre Erholungszeit opfern und sich vielleicht über ihre Kräfte anstrengen, theils weil man durch ihre Zuziehung in der Wahl der Zeit sehr beschränkt wird, theils weil in den Augen der Jugend der von ihnen ertheilte Unterricht mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte auf gleiche Stufe gestellt und dadurch leicht Unlust erzeugt werden könnte, theils endlich, weil es noch fraglich ist, ob ein Lehrer der Volksschule auch wirklich geeignet ist, der reiferen Jugend Unterricht zu ertheilen. Nicht jeder, der für Kinder paßt, hat auch diese Gabe.

Von der Benutzung des Schullocals muß ich entschieden abrathen, theils weil die Schulbänke, je zweckmäßiger sie construirt sind, desto weniger für Erwachsnere taugen, theils weil ein — wenn auch falsches, doch zu schonendes Ehrgefühl es der confirmirten Jugend zu einer unangenehmen Aufgabe machen würde, sich wieder auf die Schulbänke zu setzen. Auch davon rathe ich ab, diesen Unterricht auf den Sonntag zu legen, weil theils dann leicht der öffentliche Gottesdienst beeinträchtigt, theils den Lehrern und den Schülern die ihnen zu gönnende Erholungszeit verkürzt und dadurch leicht Unlust in ihnen hervorgerufen wird. Die Frage, ob es gerathen sei, den Unterricht in den späteren Abend-

Digitized by Google

stunden zu ertheilen, möchte ich ebenfalls verneinen, da einerseits die natürliche Müdigkeit dem Unterrichte Eintrag thun würde, andrerseits bei dem späten Nachhausegehen leicht Unordnung in Bezug auf Sittlichkeit eintreten könnte. Es muß möglich werden, diesen Fortbildungs-Unterricht an Wochentagen bei Tage zu ertheilen, wenn nur seine Nothwendigkeit erst allgemein anerkannt ist. Da geht denn nun mein Vorschlag dahin, daß 1) die Gemeinden durch Unterstützungen angeregt und gelockt werden, derartigen Fortbildungs-Unterricht zunächst für die männliche Jugend bei sich einzuführen — in ähnlicher Weise, wie in England, wo noch kein Schulzwang ist, jede Gemeinde eine Unterstützung vom Staate erhält, die eine Volksschule errichtet. 2) Für die Jugend müßte da, wo eine Gemeinde solchen Unterricht einrichtet, der Besuch desselben etwa bis zum 16. oder 18. Jahre obligatorisch sein*), und Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften müßten genöthigt werden, ihnen die erforderliche Zeit dazu zu geben. 3) Jede Woche würde an 2 oder noch besser an 3 Tagen je 2 Stunden lang (oder auch an 2 Tagen je 3 Stunden lang) Unterricht ertheilt und zwar schlage ich vor: 1 Stunde Religion, 2 Stunden deutsche Sprache (Aufsätze), 1 Stunde Geographie und Geschichte, Vaterlands- und Gesetzkunde, Gesundheitslehre, 2 Stunden Geometrie (für das männliche Geschlecht) und Zeichnen; wo nur 4 Stunden wären: 1 Stunde, wenigstens ½ Stunde Religion, 1 Stunde deutsche Sprache, 1 Stunde Geographie und Geschichte u.s.w., 1 Stunde Zeichnen. Auch das Rechnen wird oft berücksichtigt werden müssen; dann würde vielleicht das Zeichnen noch wegfallen. Auch Physik und Chemie erscheint vielfach als wünschenswerth. 4) Keine Klasse dürfte mehr als 30, höchstens 40 Schüler resp. Schülerinnen zählen. Trennung der Geschlechter versteht sich von selbst. 5) Der Religionsunterricht würde gewiß sehr gern von dem Geistlichen des Orts übernommen werden, vielleicht auch noch ein andrer Unterrichtsgegenstand, wenn sein Amt ihn nicht ohnehin schon zu sehr in Anspruch nimmt. Außerdem fände sich gewiß in manchen Gemeinden ein geeignetes Gemeindeglied bereit, Unterricht zu ertheilen. Rathsam würde es sein, diesen Unterricht zu honoriren, wenn die Einrichtung einen festen Bestand gewinnen

*) Auch Karl Richter in dem bereits angeführten Schriftchen: Was thut der Volksschule noth? fordert dieß und begründet es kurz und treffend mit dem Worte: „denn diese jungen Leute wissen noch nicht, was ihnen gut ist."

Digitized by Google

aber die angeführten Behauptungen sind — das wird ein Unbefangner zugeben müssen — sehr übertrieben. Wenn die „Sprache der Lutherschen Erklärung vielfach unverständlich bleibt trotz wiederholter Erklärung des Lehrers", so kann die Schuld nur am Lehrer liegen, der die Worterklärung gegeben hat, ehe die Kinder auf das Verständniß der Sache vorbereitet waren und sich vielleicht noch dazu verworren ausgedrückt hat; und wenn sie Luthers Deutsch falsch nennen, so sieht man wohl: die Schüler wollen den Meister corrigiren! Wenn sie weiter sagen: „Die Vertheilung und Anordnung des Stoffes läßt in Beziehung auf Logik Manches zu wünschen übrig", so ist ihnen ganz einfach zu entgegnen: Ihr habt die Logik des Katechismus, die eine Logik des Wortes Gottes und eine Logik des Lebens, nicht eine Logik menschlicher Wissenschaft ist, nicht verstanden. Aber sie gehen weiter. Sie haben gegen den Inhalt des Katechismus etwas einzuwenden. Sie sagen zunächst zwar nur, mehrere Lehren seien „für den Schulunterricht höchst unfruchtbar" und deshalb „dem Confirmandenunterrichte zuzuweisen"; aber wenn sie nachher hinzufügen: „Dogmen und Kirchenthum sind nicht identisch mit Christenthum. Die Schule will das reine wahre Christenthum", so liest man zwischen den Zeilen: sie sind der Meinung, daß der Katechismus nicht das reine, wahre Christenthum enthalte, wie sie ähnlich schon vorher von der Bibel selbst gesagt haben: „Viele Stellen trüben die Erkenntniß des höchsten Wesens, schmälern die Ehrfurcht vor Gott — — und gefährden die Sittlichkeit in höchst bedenklicher Weise". Nun darüber soll hier nicht mit ihnen gestritten werden. Es ist dies ihre Ueberzeugung, und es ist gut, daß sie ihre Ueberzeugung offen aussprechen. Es wäre gut gewesen, wenn sie sie noch offner ausgesprochen und ausdrücklich gesagt hätten, wir verwerfen den Katechismus, weil er nicht das reine Christenthum enthält. Allein sie haben dabei übersehen, was Richter in dem oben angeführten Schriftchen sagt (S. 37): „Der lutherische Katechismus ist ein symbolisches Buch, was nur von der Kirche geändert werden kann; so lange daher die Eltern in dem Bekenntnisse dieses Katechismus verbleiben, sind auch die Kinder in demselben zu unterrichten". Ehe also der Katechismus beseitigt oder in der Weise geändert würde, daß er den Ansichten jener Petitionen entspräche, müßte erst das Bekenntniß der Kirche geändert werden und die Lehrer, die jetzt auf das gegenwärtige

Digitized by Google

Bekenntniß der Kirche und namentlich den kleinen Katechismus verpflichtet sind, müßten ihres Eides erst entbunden werden. Ob, wie in dem von ihnen angeführten und empfohlenen Leitfaden von Schwarz*) geschehen ist, „wesentliche Lehrstücke des protestantischen Lehrbegriffs ganz übergangen, oder nur in überaus geschwächter Ausprägung gegeben werden dürfen, das ist nicht mehr eine Frage der Didaktik, sondern eine dogmatisch-kirchliche Principienfrage.“**) Je nach der Verschiedenheit des religiösen Standpunktes und der religiösen Erkenntniß wird man auch einzelne Lehren für „unfruchtbar“ und für unverständlich erklären und aus dem Unterrichte der Kinder und dann freilich — consequenter als die Verfasser jener Petition — auch aus dem Unterrichte der Confirmanden und der Erwachsenen und dem Bekenntniß der Kirche verweisen, oder im Gegentheil sie für wichtig und unentbehrlich halten und schon Kinder zu ihrem Verständnisse anleiten und vorbereiten. Wenn der pädagogische Verein zu Dresden sagt: „Ein wesentlicher Factor für den lebendigen, geistbildenden Religionsunterricht bleibt stets der ungeheuchelte Ausdruck wahrer Religiosität in der Person des Lehrers selbst,“ so ist dieß unbezweifelt wahr und richtig; und eben so wahr und richtig ist es auch, wenn derselbe hinzufügt: „Daß ein solcher nur da voll und rein sich zeigen kann, wo es dem Lehrer bei der Wahl eines Lehrbuchs für diesen hochwichtigen Gegenstand immer noch möglich wird, seiner eigensten innersten religiösen Ueberzeugung gerecht zu werden, bedarf — keines Beweises —“. Wenn man aber daraus die Nothwendigkeit herleiten wollte, selbst dem einzelnen Lehrer unbeschränkte Freiheit in der Wahl des Lehrbuchs zu lassen, so würde man vergessen, daß von dem Religionslehrer einer bestimmten Confession zu erwarten und vorauszusetzen ist, daß seine religiöse Ueberzeugung sich an das Bekenntniß seiner Kirche anschließe. Ist das der Fall, so wird er auch kein Bedenken finden, nach einem Katechismus zu unterrichten, von dem dasselbe gilt. Der genannte Verein fügt selbst die Beschränkung hinzu, daß er die Approbation der obersten Kirchen- und Schulbehörde voraussetzt. Thäte er das nicht,

*) Schwarz, Oberhofprediger, D. C., Grundriß der christlichen Lehre. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht in Schule und Kirche. Gotha bei Thunemann. 1866.

**) Wilhelm Hauck, Theolog. Jahresbericht. 3. Jahrgang. 1. Quartalheft. Wiesbaden. Jul. Niedner. 1868. S. 103.

Digitized by Google

so könnte man sich versucht fühlen, an die Bestrebungen der Freigemeinden zu denken, die sich von jedem religiösen Bekenntnisse losgesagt haben. In dieser Beschränkung besteht ja aber gegenwärtig thatsächlich bereits, was der pädagogische Verein zu Dresden wünscht. Auf Grund von §. 46 der Verordnung vom 9. Juni 1835 hat das Königliche Cultus-Ministerium unter dem 4. März 1854 eine Verordnung erlassen, in welcher unter anderm gesagt ist: „Es kann der Natur der Sache nach nicht lediglich in das Ermessen der einzelnen Lehrer gestellt werden, welche (religiöse) Lehrbücher — benutzt werden sollen. Es kann vielmehr — — der individuellen Freiheit nur so weit Raum gegeben werden, daß der Lehrer aus einer Anzahl geeigneter und in der Lehre reiner Handbücher sich das seiner Individualität zusagende unter Berathung mit dem Localschulinspector auswähle". Nun sind insbesondre außer dem Spenerschen und dem Kreuzkatechismus die Leitfäden von Irmischer, Jaspis und Kurtz empfohlen, und dann noch gesagt, „daß, dafern außer den genannten noch ein andres Handbuch für die Lehrer besonders berücksichtigungswerth erscheinen sollte, das Ministerium weiterer Anzeige darüber entgegen sehe." Demnach ist obiger Wunsch des pädagogischen Vereins zu Dresden, wenn derselbe nicht eine unbeschränkte Freiheit will, schon längst erfüllt, und der Antrag völlig gegenstandslos.

Aehnliches ist über die Bitte zu sagen, daß Freiheit hinsichtlich der Auswahl des religiösen Memorirstoffes gestattet sein möge. Diese ist jetzt ja noch in keiner Weise durch Vorschriften von oben beschränkt worden. Wenn aber in der Motivirung der Chemnitzer Thesen gesagt ist: „150 Sprüche und 100 Liederverse dürften für die Elementarvolksschule genügen", so begreife ich nicht, wie ein pädagogischer Verein das niederschreiben konnte, da ein Pädagog doch mit der Wahrheit vertraut sein muß, daß wir nur das unser eigen nennen können, was wir im Kopf und im Herzen und also auch im Gedächtnisse bewahren. (Tantum scimus, quantum memoria tenemus). Da sich dieser Memorirstoff auf 8 Jahre zu ungefähr 45 Schulwochen vertheilt, so kommt durchschnittlich auf je 2—3 Wochen 1 Spruch und auf je 3—4 Wochen 1 Vers. Wenn die Sache nicht zu ernsthaft wäre, so könnte man es lächerlich finden. Das gränzt wenigstens nahe an die völlige Verdrängung der religiösen Erkenntniß aus den Köpfen und Herzen der Kinder!

Digitized by Google

Mehrere andre Anträge sind von der Art, daß man ihnen in der Hauptsache beistimmen kann. Daß mehr als bisher für die Herbeischaffung guter Lehrmittel gesorgt werde, daß für die Ausbildung schwach- und blödsinniger Kinder noch mehr geschehe, als bisher schon (Dank unsrer wohlwollenden Regierung!) geschehen ist, und daß solche Kinder, so weit es irgend ausführbar ist, besonderen Anstalten übergeben werden, daß die Angelegenheit der Kinderbewahranstalten und Kindergärten mehr geregelt und geordnet und in den nöthigen Zusammenhang mit der Elementarvolksschule gebracht werde (über Fortbildungsschulen ist schon oben gesprochen worden), ist allerdings sehr zu wünschen. Nur drei Bemerkungen mögen in Beziehung auf Kindergärten und Kinderbewahranstalten hier noch Raum finden: 1) daß man den Familien so wenig als möglich Zwang anthue — solche Anstalten sind nur da zu benutzen, wo die Familie nicht im Stande ist, die Kinder gehörig zu beschäftigen und zu beaufsichtigen —; 2) daß bei der Wahl oder Concessionirung der Leiter und Leiterinnen hauptsächlich auf ausgeprägte ächt christliche Gesinnung und sittliche Reinheit gesehen werde; 3) daß aller Schulunterricht, namentlich Lesen, Schreiben, Rechnen fern von ihnen gehalten werde.

Wenn der pädagogische Verein zu Chemnitz die Controle des Kirchenbesuchs der Kinder von Seiten der Lehrer ablehnt, so kann dies je nach den Verhältnissen verschiedner Beurtheilung unterliegen, namentlich je nachdem man den Begriff der Controle auffaßt. Wenn der Lehrer die älteren Kinder und natürlich ganz besonders die Confirmanden zum Kirchenbesuche „anhält", was auch der pädagogische Verein will, und noch mehr — wenn er sie zu einem segenbringenden Kirchenbesuche anleitet und vorbereitet und ihnen den Kirchenbesuch durch Wort und Beispiel lieb und werth macht, so ist dies besser als jede Controle.

Wenn endlich die beiden genannten Vereine die angebliche Strafstaffel in §. 77 der Verordnung zum Schulgesetze beseitigt wünschen, so ist zu bemerken, daß es gewiß nicht im Sinne dieser Verordnung liegt, hier eine Reihenfolge der Strafen aufzustellen; es ist nur bestimmt, daß die körperliche Züchtigung erst nach Anwendung aller dieser Strafen erfolgen dürfe. Wenn man auch hierüber von pädagogischem Gesichtspunkte aus noch verschiedener Meinung sein kann, da ein leichter Schlag oft als viel geringer

Digitized by Google

erscheint, als mehrere der außerdem dort angegebnen Strafen so hat die Sache doch auch noch eine andre Seite; und bei der Neigung mancher, namentlich jüngerer Lehrer, die körperliche Züchtigung sehr schnell und oft eintreten zu lassen, ist eine solche Anordnung — zum Schutze der Lehrer gegen eigne Ungeduld und leidenschaftliche Erregung und zum Schutze der Kinder — gar sehr nützlich und heilsam.

III. Bildung der Lehrer für ihren Beruf.

Daß der Stand der Volksschullehrer selbst nach einer höheren Bildung verlangt — und dies Verlangen ist nicht neu —, ist nach meinem Dafürhalten etwas sehr Erfreuliches und Ehrenwerthes. Ich sehe darin zugleich — im Gegensatze gegen anderwärts ausgesprochne Ansichten — ein günstiges Zeugniß für die Bildungsanstalten, aus denen sie hervorgegangen sind. Sie haben die Sehnsucht nach einer höheren Bildung, als sie selbst der ganzen Lage der Dinge nach zu geben im Stande waren, rege gemacht; und es ist sehr zu wünschen, daß dieses Verlangen Befriedigung finde, nicht blos um der Lehrer willen, sondern hauptsächlich um der Schule und der Bildung des Volkes willen. Nur ein gebildetes Volk ist ein glückliches Volk, und die Bildung des Volkes hängt ja zum großen Theile von den Volksschulen und ihren Lehrern ab. Im Laufe der Zeit haben sich auch die Wünsche der Lehrer etwas geklärt; vor 20 Jahren forderten viele Lehrer gradezu Realschulbildung, ja selbst Universitätsbildung für den Volksschullehrerstand, während jetzt nur verlangt wird, „daß der besondern wissenschaftlichen (!) Fachbildung eine tüchtige allgemeine Bildung vorangehe, welche der Realschulbildung gleich kommt.“ In der Hauptsache nun bin ich mit den Vorschlägen, die insbesondre der pädagogische Verein zu Dresden in diesem Stücke macht, einverstanden, und kann mich deshalb hier mit wenigen Bemerkungen begnügen, zumal da ich mich über diesen Gegenstand schon früher in einer besondern Schrift*), auf die ich mich hier beziehe, ausgesprochen habe. Daß die gegenwärtige

*) Ueber den Bildungsgang des Volksschullehrers mit besondrer Berücksichtigung der Einrichtung der Schullehrer-Seminarien. Ein Gutachten von Friedrich August William Steglich, Director des Freiherrlich von Fletcherschen Schullehrer-Seminars zu Dresden. Dresden, Verlagshandlung von Rudolph Kunze 1857.

Digitized by Google

sächsische Seminarordnung von 1857 diesem Verlangen nicht gehörig Rechnung trägt, dürfte wohl allgemein anerkannt sein und eine Revision derselben ist gewiß etwas höchst Wünschenswerthes.

Die beiden Hauptsachen für den Bildungsgang des Lehrers sind die Dauer der Bildungszeit und die Benutzung derselben.

Was die Dauer anlangt, so beantragt der pädagogische Verein zu Dresden eine 6jährige, hält aber eine 7jährige für zweckmäßiger und theilt sie in eine Proseminarzeit von 4 und eine Seminarzeit von 2 resp. 3 Jahren, während ich von vorn herein eine 7jährige Bildungszeit und zwar 3 Jahre im Proseminar, 4 Jahre im Seminar in Anspruch genommen habe. Nun hierüber würde wohl eine Einigung zu erlangen sein. Wenn der pädagogische Verein zu Chemnitz die Vorbereitung auf das Seminar ganz frei giebt und die Vorbereitung in einem Proseminar nur als wünschenswerth bezeichnet, so bin ich auch mit ihm vollkommen einverstanden. Ja ich gehe noch weiter und bin — hoffentlich stimmt mir der pädagogische Verein zu Chemnitz bei reiferer Ueberlegung auch bei — der Meinung, daß auch der Besuch des Seminars frei zu geben und keiner von dem Eintritte in den Lehrerberuf abzuweisen sei, der seine Befähigung zu demselben genügend nachweist, wenn er auch kein Seminar besucht hat. Freilich würde dann der Satz der Chemnitzer Thesen fallen müssen (Nr. 1.) „Neben- und Privatseminare sind nicht zu dulden". Man fordere nur von den auf diesen Anstalten gebildeten Aspiranten zum Lehrerberufe dieselben Leistungen, unterwerfe sie denselben Prüfungen; dann wird alles Bedenken wegfallen. Ja es kann dann vielleicht noch mancher tüchtige Mann für den Lehrerberuf gewonnen werden, der in einem Staats- und Hauptseminar keine geeignete Stätte gefunden hätte. Wenn aber der pädagogische Verein zu Leipzig vorschlägt, nach dem Vorgange des Herzogthums Gotha das Reifezeugniß für die Prima der Realschule oder für die Secunda des Gymnasiums als Bedingung der Aufnahme in das Seminar hinzustellen, so kann ich damit nicht einverstanden sein und in diesem Vorschlage keinen Fortschritt anerkennen. Die Ziele der verschiedenen Anstalten sind verschieden; und selbst der pädagogische Verein zu Leipzig muß für die gewesenen Realschüler und Gymnasiasten im Seminar einen „Wiederholungscursus" in Anspruch nehmen, um „die etwaigen Lücken in der allgemeinen Bildung seiner Zöglinge"

Digitized by Google

auszufüllen. Gymnasiasten und Realschüler brauchen nicht von der Aufnahme in das Seminar ausgeschlossen zu werden; aber sie mögen dieselbe Prüfung bestehen, wie die übrigen Aspiranten. Sie werden aber in der Regel für das Seminar nicht taugen.

Was nun die Benutzung der Bildungszeit, also insbesondre die Einrichtung der Seminarien und Proseminarien anlangt, so mache ich zuerst auf einen Gegenstand aufmerksam, den keine der vorliegenden Petitionen (vielleicht mit Ausnahme der Leipziger) ins Auge gefaßt hat, und der doch für die ganze Bildung der Lehrer und für das Gedeihen des Schulwesens von außerordentlicher Wichtigkeit ist, nämlich auf die Heranbildung der künftigen Lehrer zu Erziehern. Die Schule soll nicht blos Unterrichtsanstalt, sie soll zugleich Erziehungsanstalt sein. Da muß denn auch der Lehrer die Erziehungskunst verstehn, und daß er sie verstehen und ausüben lerne, dazu müssen die Bildungsanstalten ihn nicht blos theoretisch (hierauf nehmen jene Petitionen noch einigermaßen Rücksicht), sondern zugleich praktisch anleiten; und zwar muß jeder einzelne die erforderliche Anleitung bekommen. Schon daraus geht hervor, daß große Seminarien, d. h. Seminarien mit einer großen Menge von Zöglingen, nicht als zweckmäßig angesehen werden können. Mit Gymnasien und Realschulen können sie nicht verglichen werden. Ferner ist es wünschenswerth, daß die Befähigung der sich auf den Lehrerberuf vorbereitenden Jünglinge zur Erziehung zeitig möge erkannt werden können, damit diejenigen, die nicht zur Erziehung taugen — und mancher sonst sehr tüchtige, talentvolle, strebsame Jüngling taugt doch gerade hierzu nicht — bei Zeiten einem andern Berufe sich zuwenden. — Darum muß schon denen, die sich auf das Seminar vorbereiten, Gelegenheit gegeben werden, mit Kindern unter Aufsicht und Leitung in irgend einer Weise zu verkehren; und die (theoretische und) praktische Anleitung zur erziehlichen Einwirkung auf Kinder, nicht blos zum Unterrichte, obgleich auch der Unterricht erziehend wirken soll, muß im Seminar als etwas besonders Wichtiges hervortreten. Darum kann ich mich ganz und gar mit der Forderung der Leipziger Petition einverstanden erklären, daß die Seminarien in der pädagogischen Ausbildung der Lehrer ihren wahren Beruf finden sollen, wenn dieser Ausdruck nämlich, was der Zusammenhang nicht klar ergiebt, wirklich auf die Erziehung und nicht etwa blos auf den Unterricht in der Volksschule hinweist.

Digitized by Google

Was sodann den Unterricht im (Proseminar und) Seminar anlangt, so wird, da in der Volksschule die religiöse und sprachliche Bildung immer die Hauptsache bleiben wird, nächst der theoretisch pädagogischen Bildung auch das meiste Gewicht auf diese beiden Stücke zu legen und also namentlich in diesen beiden Fächern möglichste Getrenntheltung der Klassen zu empfehlen sein. In der Religion meint man freilich oft am leichtesten die Klassen combiniren zu können. Als ob es keine Stufen religiöser Entwickelung gäbe! Eine gründliche sprachliche Bildung fordert nothwendig auch die Erlernung einer fremden Sprache. An dritter Stelle steht namentlich für die künftigen Cantoren und Organisten die Musik; weil aber nur etwa ⅓ der Lehrer derartige Stellen einst bekleiden werden, so empfiehlt sich gar sehr der bereits früher vielfach gemachte und in diesen Petitionen wiederholte Vorschlag, daß die Theilnahme an den für diesen Zweck nöthigen musikalischen Fächern den Zöglingen frei gestellt werde. Als ein Hauptgrund gegen die Dispensation von diesem Unterrichte mußte immer hervorgehoben werden, daß dann die Dispensirten nicht genug beschäftigt werden könnten, oder die Musik treibenden Zöglinge über ihre Kräfte arbeiten müßten. Wenn aber, wie der pädagogische Verein zu Dresden vorschlägt, für die von der Musik Dispensirten ein weiterer fremdsprachlicher Unterricht obligatorisch einträte, so wäre dieses Bedenken gehoben. Daß alle, die sich auf den Volksschullehrerberuf vorbereiten, zum Unterrichte im Gesange befähigt werden müssen, mag dabei nicht übersehen werden. Daß hiernächst auch eine tüchtige Ausbildung im Rechnen (und der Geometrie) und in allen den andern Fächern des Wissens und Könnens, die in der Volksschule vorkommen, erstrebt werden muß, braucht wohl kaum besonders erwähnt zu werden, und es ist hierin an den Seminarien wohl noch Manches zu verbessern. Nur möge auch gewehrt werden, daß der Unterricht nicht gar zu sehr in die Breite gehe und dadurch eine Zerfahrenheit der Bildung herbeigeführt werde. Die Gefahr liegt allerdings sehr nahe.

Jene Petitionen fordern eine Scheidung zwischen der allgemeinen Bildung und der besonderen pädagogischen Fachbildung und weisen die letztere allein dem Seminar zu. In der Hauptsache bin ich damit einverstanden. Erst eigne tüchtige Bildung, dann Unterweisung Andrer. Wenn zu zeitig Lehrversuche ange-

Digitized by Google

gesprochnen Forderung sie in ihrer Gesammtleistung herabdrücken würde. Daß man darauf bedacht sein muß, tüchtige Seminarlehrer möglichst lange festzuhalten, versteht sich von selbst, und es ist allerdings als ein großer Uebelstand zu bezeichnen, wenn bisweilen junge Theologen, die vielleicht nicht einmal mit der Volksschule recht vertraut waren, zu Seminarlehrern berufen wurden und dann diese Stellen bald wieder verließen, um etwa in ein geistliches Amt überzugehn. Aber man darf auch nicht aus einem Extrem in das andre fallen.

Noch eins muß ich hier berühren, was für die praktische Ausbildung der Seminaristen von ganz besondrer Wichtigkeit ist. Ich halte es für durchaus nothwendig, daß sie nicht blos unter der gehörigen Anleitung sich selbst im Unterrichten üben — und zwar, wenn irgend möglich, jeder einzelne in allen Fächern — sondern daß sie auch das Vorbild eines guten Volksschullehrers (oder, um der Einseitigkeit vorzubeugen, mehrerer) und das Bild einer guten Schule anzuschauen Gelegenheit und Veranlassung haben. Diesen Forderungen können die Seminarien nach der Seminarordnung von 1857 in keiner Weise genügen, und diese Seminarordnung bedarf vorzugsweise hierin der Revision. Sie verbindet eine blos zweiklassige Uebungsschule mit dem Seminar, läßt keinen besonderen Lehrer für diese Schule zu, sondern will, daß die Seminarlehrer sich nach ihren Fächern in den Unterricht theilen. Das ist eine Einrichtung, wie man sie sonst gewiß nirgends zulassen würde. Der pädagogische Verein zu Dresden verlangt in seiner Petition wenigstens eine vierklassige Uebungsschule. Ich will mich auf die Frage, wie viel Schulklassen den Seminaristen zur Uebung bereit gestellt werden sollen, hier nicht einlassen, sondern nur bemerken, daß derselbe natürlich nach der Zahl der Seminaristen sich richten und desto größer werden muß, je größer diese ist. Aber eins muß ich noch erwähnen. „Seminarlehrer müssen nothwendig Musterlehrer sein" sagt der pädagogische Verein zu Chemnitz. Ich stimme ganz und gar bei, wenn dieß heißen soll: Seminarlehrer müssen den Unterricht so ertheilen, wie er den Regeln einer gesunden Pädagogik gemäß Jünglingen zu ertheilen ist, die sich auf den Lehrerberuf vorbereiten. Wenn man aber von ihnen zugleich fordert, — wie dies allerdings dort gefordert zu sein scheint und wie die Seminarordnung thut, — daß sie zugleich Vorbilder des Unterrichts

Digitized by Google

in der Volksschule sein sollen, so fordert man, wie schon oben angedeutet, zu viel. Non omnia possumus omnes. Warum wollen wir nicht auch hier den Grundsatz der Theilung der Arbeit eintreten lassen? Die Seminaristen mögen tüchtige Lehrer für ihren eignen Unterricht haben, aber zugleich andre Lehrer kennen lernen, die in der Volksschule und zwar der eine als Knaben-, der andre als Mädchenlehrer, der eine als Lehrer der unteren, der andre als Lehrer der oberen Klassen ihre Vorbilder sein können. Erst dann wenn jede Schulklasse ihren eigenen Lehrer hat, wird auch die Schule selbst ihnen zum Vorbild dienen können. Was die Seminarübungsschulen betrifft, so muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß die jetzige Einrichtung ganz dazu angethan ist, die künftigen Lehrer ihren Localschulinspectoren zu entfremden. Um die Seminarübungsschule darf sich gegenwärtig kein Localschulinspector amtlich bekümmern. Abgesehen davon, daß er selbst auf diese Weise einem Theile seiner Gemeinde in einem wichtigen Stücke der Seelsorge ganz entzogen wird und die Gemeinde ihm — ein Unrecht, das unmöglich gute Folgen haben kann —, so werden auch die Seminaristen gewöhnt, bei ihrer Schulthätigkeit den Localschulinspector ganz außer Berechnung zu lassen. Ihre Lehrer führen allerdings die Aufsicht über die Seminarschule; aber diese sind nicht Geistliche und stehn amtlich in keiner Verbindung mit der Gemeinde. Ob nicht durch diese Einrichtung die Bestrebungen der Lehrer, die Aufsicht der Geistlichen von der Schule fern zu halten, auch mit hervorgerufen oder wenigstens begünstigt worden sein sollten? Thatsachen haben einen gar bedeutenden Einfluß, namentlich in der Zeit der Bildung für den künftigen Beruf, und oft einen um so größeren, je weniger er ein bewußter ist.

Was das Internat anlangt, so hat gewiß der pädagogische Verein zu Dresden, welcher für das Proseminar, also für das 14—18. Lebensjahr das Internat fordert, weit mehr das Richtige getroffen, als der pädagogische Verein zu Chemnitz, der kurzweg sagt: „das Internat ist aufzuheben". Ich will in diese vielfach besprochne Frage nicht weiter eingehn und nur kurz meine Meinung darüber abgeben. Ein gut eingerichtetes Internat — nicht die klösterliche Clausur, wie sie auf den Fürstenschulen stattfindet — halte ich für die künftigen Lehrer für die allergeeignetste Einrichtung, — und namentlich, so lange die Volks-

Digitized by Google

schullehrer, wie dieß jetzt der Fall ist, meist aus den niederen Schichten des Volks hervorgehen für dringend nöthig. Je größer das Seminar ist, desto größer sind allerdings die Gefahren des Internats, desto mehr treten seine Vortheile in den Hintergrund. Ein Internat kann ich nur dann ein gut eingerichtetes nennen, wenn in demselben nicht blos eine abwechselnde sogenannte Inspection der Seminarlehrer, sondern eine väterliche Leitung der Zöglinge durch ihre Lehrer, eine Art Familienverhältniß zwischen ihnen stattfindet. Auch das ist nur möglich bei kleineren Seminarien. Am allermeisten bedürfen die jüngeren Zöglinge — also bei einer organischen Verbindung des Seminars und Proseminars die Proseminaristen — eine solche Leitung. Ich würde aber die älteren nicht geradezu ausschließen. Vielleicht dürfte der Vorschlag am meisten für sich haben, daß für die Proseminaristen oder genauer für die Zöglinge bis zum 18. Jahre das Internat festgehalten wird, daß es aber den ältern Zöglingen natürlich im Einverständniß mit ihren Eltern freigestellt wird, ob sie am Internate und seinen Vortheilen noch fernerhin theilnehmen wollen oder nicht. Ich bin gewiß, viele würden es vorziehen, im Seminar zu bleiben, wenn die Einrichtung die richtige wäre. Die Hausordnung könnte den älteren Zöglingen recht wohl auch einige Freiheit mehr gestatten.

Was den Besuch der Universität von Seiten der Jünglinge, die den Seminarcursus vollendet haben, anlangt, so schließe ich mich dem Wunsche des pädagogischen Vereins zu Dresden an, daß er ohne alle Ausnahme jedem gestattet werde, der den Trieb dazu in sich fühlt und keine Unterstützung von Seiten des Staats in Anspruch nimmt, muß aber gestehen, daß ich keinen besonderen Werth auf diesen Besuch lege. Das Volksschullehrer-Seminar kann und soll keine Vorbereitungsanstalt für die Universität sein; und wer nicht nach dem Besuche des Seminars noch ein Gymnasium besucht oder durch Privatunterricht sich so weit fortbildet, daß er die Maturitätsprüfung zu bestehen in den Stand gesetzt wird, der wird sehr mangelhaft vorbereitet die Universität beziehn und nur einen geringen Nutzen vom Besuche derselben haben, wenn nicht — im Falle sehr viele diesen Weg gingen — besondre populärere Collegia für diese Studenten 2. Klasse eingerichtet würden. Nur für das Nebenfach der Naturkunde könnte ich mir einen etwas größeren Vortheil versprechen, da das Studium der

Digitized by Google

Naturwissenschaften weniger eine philologische Vorbildung voraussetzt. Wenn aber ein junger Lehrer sich zur Seminarbildung noch die Gymnasialbildung erwirbt und dann die Universität bezieht, so geschieht es leicht — mir liegen mehrere derartige Beispiele vor —, daß er das Schulfach verläßt, Theologie studirt und schließlich in das geistliche Amt übergeht. Ich beklage das keineswegs; aber für die Bildung der Volksschullehrer ist damit offenbar nichts gewonnen. Und die, die nicht ins geistliche Amt übergehn, suchen dann in der Regel wenigstens eine Anstellung an höheren Lehranstalten, Realschulen u. dgl., gehen also der eigentlichen Volksschule immer auch verloren.

Etwas Andres aber muß ich hier noch erwähnen, nämlich die Anstellung derer, die das Seminar verlassen haben. Sie werden zunächst als „Hülfslehrer" angestellt, sind aber in der Schule, den Kindern gegenüber, den ständigen Lehrern völlig gleich. Es werden ihnen in der Regel ein oder zwei Klassen ganz in derselben Weise übergeben, wie einem ständigen Lehrer. Ich weiß, daß sich für jetzt hierin kaum etwas wird ändern lassen. Aber es möchte — um des Gedeihens der Schule und um der weiteren Bildung dieser Lehrer selbst willen, darnach getrachtet werden, daß diese angehenden Lehrer erst noch einige Jahre bestimmter unter die Leitung und Aufsicht älterer, erfahrnerer und auch sonst geeigneter Lehrer gestellt würden. Es würde auch für ihre körperliche Gesundheit ersprießlicher sein, wenn sie nicht gleich die volle Verantwortung und, wo es möglich wäre, nicht gleich die volle Stundenzahl hätten. Es könnte dann vielleicht z. B. die Einrichtung getroffen werden, daß an einer Schule, an welcher ein ständiger Lehrer angestellt ist, aber noch ein Hülfslehrer gebraucht wird, — unter Genehmigung und Aufsicht der Behörde — die ganze Schule dem ständigen Lehrer übergeben würde mit der Verpflichtung, sich einen Hülfslehrer zu halten, den er nun zu wählen, zu besolden und für die Schule zu benutzen hätte nach seinem besten Wissen und Gewissen. Natürlich müßte sein eigner Gehalt angemessen erhöht werden, so daß er, ohne selbst zu kurz zu kommen, in den Stand gesetzt wäre, den Hülfslehrer zu besolden, und die ganze Einrichtung müßte der Genehmigung des Localschulvorstandes, resp. der Schulinspection unterliegen. Aber diese größere Abhängigkeit des Hülfslehrers würde gewiß sehr vortheilhaft auf den Charakter und die Bildung der jungen Lehrer

Digitized by Google

wirken und zugleich manchen Klagen vorbeugen, die jetzt von älteren Lehrern über jüngere geführt werden, würde auch die angehenden Lehrer vor mancher Versuchung bewahren. Bei vielklassigen Schulen, an welchen mehrere Hülfslehrer gebraucht werden, könnte jeder Hülfslehrer in ähnlicher Weise einem ständigen Lehrer unter Oberaufsicht des Directors beigegeben werden. Es ist ja ein überall durchgehendes Naturgesetz, daß, je höher ein Wesen stehen soll, desto später seine Selbstständigkeit beginnt, und es würde gewiß von Vortheil für die Bildung des Lehrerstandes sein, wenn diesem Grundsatze auch hier nachgegangen würde. Es würde dadurch zugleich der Wunsch erfüllt werden können, den der pädagogische Verein zu Chemnitz in der Motivirung zu II. A. 4 ausgesprochen hat.

Mehrere Anträge namentlich des pädagogischen Vereins zu Chemnitz (7. 8. 9. 12. 14. 15.) kann ich übergehen, weil sie theils für sich selbst sprechen, theils bereits ausgeführt, theils nebenbei mit berührt worden sind und keiner besondern Besprechung bedürfen.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer.

Unter der Ueberschrift „Rechte der Lehrer" stellt der pädagogische Verein zu Chemnitz mehrere Anträge zusammen, die theils die amtlichen Verpflichtungen, theils das Diensteinkommen und die Pensionen, theils die staatsbürgerlichen Rechte der Lehrer und das Verfahren gegen unwürdige Lehrer betreffen. Auch die andern Petitionen berühren mehrere dieser Stücke.

Was zunächst die Forderung anlangt, daß der Lehrer nicht zu mehr als 30 Lehrstunden wöchentlich verpflichtet sein soll, während das Schulgesetz 32 fordert, so ist dabei unerwähnt geblieben, daß dadurch für Schulen, die blos einen Lehrer haben, zugleich eine Verkürzung der wöchentlichen Unterrichtszeit für die Kinder herbeigeführt wird. Wie das mit der Vermehrung der Lehrgegenstände und mit den größeren an die Schule zu machenden Forderungen zusammenstimmt, bleibt unaufgeklärt. Hier und meist auch sonst wird es wohl bei der Verpflichtung zu 32 Stunden bleiben müssen. Kann an vielklassigen Schulen die auf einen Lehrer fallende Stundenzahl verringert werden, so ist dies den Lehrern zu gönnen und wird, wenn die Lehrer sich ihres Amtes

Digitized by Google

gewissenhaft annehmen, für die Schule zum Vortheil gereichen, dort auch wünschenswerther sein, theils weil an die Leistungen einer solchen Schule in der Regel mehr Ansprüche gemacht werden, theils weil an solchen Schulen den Lehrern in andrer Weise oft mehr Arbeit erwächst durch Conferenzen und sonstige Besprechungen mit andern Lehrern und andere Dinge. Hier möchte es rathsam sein, unter Umständen auf 28, ja selbst auf 25 Stunden herabzugehn. Es wird dabei theils auf die Zahl der Kinder, die in einer Klasse unterrichtet werden, theils auf die Gegenstände, in welchen ein Lehrer zu unterrichten hat (viel oder wenig sogenannte Sprechstunden, Correcturen u. dgl.) Rücksicht zu nehmen sein. Die Beziehung auf höhere Lehranstalten beweist nichts, weil dort der Unterricht im Durchschnitt größere geistige Anstrengung erfordert, mehr Vorbereitung verlangt, auch mehr Correcturen mit sich bringt.

Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste ist schon jetzt (Verordnung vom 9. Juli 1835, §. 68 und spätere Verordnungen) angeordnet, in so weit die Verbindung für das Verhältniß des Schullehrers unangemessen und störend ist. Viele Kirchschullehrer haben aber dergleichen Verrichtungen nicht abgegeben, weil damit eine Einnahme verbunden ist, die ihnen natürlich dann entgehen würde. Manches können sie ganz gut durch Schulkinder und Dienstboten besorgen lassen und haben nur die Aufsicht darüber zu führen; zu manchen Besorgungen wird sich in manchen Gemeinden kaum ein geeigneterer Mann finden. Es ist über diese Dinge viel unnöthiges Geschrei erhoben worden. Wenn nur Alles fern bleibt, was den Schulunterricht stört und das Ansehn des Lehrers herabsetzt, so ist auch gegen diese niederen Kirchendienste nichts zu sagen. Unter die Dinge, die das Ansehen des Lehrers herabsetzen, würde ich aber keineswegs das vom pädagogischen Verein zu Chemnitz beispielsweis angeführte „Abholen des Pfarrers zu amtlichen Verrichtungen, Besorgung des Altars bei Communionen u. dgl. rechnen, auch nicht das Abholen der Liedernummern" (was übrigens zum Organistendienste, den der pädagogische Verein beibehalten will, gehört und in der Regel durch einen Chorknaben wird besorgt werden können, obgleich das persönliche Abholen bisweilen erwünscht sein kann); und wenn der Cantor selbst auf dem Chore das Lied ansteckt, so wird Niemand ihn deshalb geringer achten. Wenn — um etwas

Digitized by Google

zu erwähnen, was der pädagogische Verein zu Chemnitz nicht mit angeführt hat, der Kirchschullehrer bei einer Taufe in anständiger und würdiger Weise das Wasser in das Taufbecken gießt und dann betend bei der Taufhandlung zugegen ist, so wird das ihn bei Niemandem herabsetzen, sondern eher dazu dienen, sein Ansehn und die Achtung vor ihm zu erhöhn und die Handlung selbst feierlicher zu machen.

„Das Reinigen der Schullocale ist nicht Sache des Lehrers." Gewiß wirds ihm Niemand zumuthen, selbst den Besen zu nehmen und die Schulstube zu kehren; aber das wünsche ich, daß nicht der Schulvorstand, wie die vierte Petition beantragt, sondern der Lehrer, resp. der Director, in der Regel die Person bestimme, die zu reinigen hat, die Aufsicht über sie führe und ihr den — ihm natürlich aus der Schulkasse zu vergütenden — Lohn auszahle. Sie wird dann besser seine Weisungen respectiren. Es muß ihm auch unverwehrt sein, das Kehren durch sein eignes Dienstmädchen besorgen zu lassen.

Von besondrer Wichtigkeit sind die das Diensteinkommen der Lehrer betreffenden Anträge. Es muß anerkannt werden, daß die Gehalte der Volksschullehrer vielfach zu niedrig sind. Die in den letzten Jahrzehenden eingetretenen Erhöhungen haben nicht gleichen Schritt gehalten mit der zunehmenden Theurung der Lebensbedürfnisse einerseits und mit den größeren Kosten andrerseits, die gegenwärtig die Heranbildung zum Lehrerberufe verursacht. Bei der Regulirung der Lehrergehalte sollte nicht blos darauf Rücksicht genommen werden, daß die gegenwärtig angestellten Lehrer ein ausreichendes Einkommen und für sich und ihre Wittwen, resp. Waisen einen angemeßnen Ruhegehalt und genügende Unterstützung haben, sondern daß auch die höheren Stände durch die ihnen sich darbietende Aussicht gelockt würden, befähigte Knaben aus ihrer Mitte dem Volksschullehrerberufe zuzuführen, was jetzt nur ausnahmsweise geschieht. Ohne mich auf einen Vorschlag hinsichtlich der Höhe der Lehrergehalte einzulassen, will ich nur folgende Bemerkungen mir erlauben. Von besondrer Wichtigkeit ist, daß jeder Lehrer ohne Ausnahme die Aussicht hat, bei zunehmenden Jahren einen höheren Gehalt zu erlangen; und der Grundsatz der Alterszulagen ist darum bei Minimalstellen gewiß beizubehalten. Der den Hülfslehrern und angehenden ständigen Lehrern gewährte Gehalt mag dann immerhin niedrig ge-

Digitized by Google

stellt sein; es ist ganz gut, wenn diese jungen Leute sich erst recht sparsam einrichten müssen. Daß diese Alterszulagen, wie der pädagogische Verein zu Dresden wünscht, aus der Staatskasse bezahlt werden, hat unter Umständen Manches für sich, dürfte aber wohl auf ärmere Gemeinden zu beschränken sein. Nach meinen Erfahrungen (ich habe in Dresden, dann auf dem Lande gelebt und lebe nun in einer kleinen Stadt) macht Stadt und Land in dem Bedürfnisse keinen wesentlichen Unterschied, obgleich Verschiedenheiten anzuerkennen sind. Die vierte Petition will aus diesem Grunde die Alterszulagen durchgängig bis auf 400 Thlr. Gehalt erhöht sehen, während das Gesetz vom 28. October 1858 dies nur bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern fordert. Ich stimme jener Petition darin völlig bei. Das etwaige Wohnungsäquivalent aber in diese Summe einzurechnen, finde ich unbillig, eben so wie ich es unbillig finde, daß das Einkommen vom Kirchendienste, sei es ganz oder theilweis, in den Gehalt des Lehrers eingerechnet wird. Wer ein doppeltes Amt und also vermehrte Arbeit hat, möge auch vermehrten Gehalt beziehen; und es wird gar kein Schade sein, wenn eine Anzahl Stellen (wären es ihrer doch recht viele!) über jenes Minimum von zuletzt 400 Thalern hinausgehn. Auch dem stimme ich bei, daß Stellen mit einer geringeren Kinderzahl dennoch den übrigen gleichgestellt werden, da sonst an diesen Stellen ein häufiger, für das Gedeihen der Schule schädlicher Wechsel eintreten würde. Damit eine weitergehende Erhöhung des Preises der Lebensmittel nicht zu drückend auf die Lehrer wirke und ihr Gehalt nicht zu oft durch Gesetz erhöht werden müsse, was ja allemal seine Schwierigkeit hat und leicht auch länger, als wünschenswerth ist, verzögert wird, finde ich den, wenn ich nicht irre, in einem früheren Gesetzentwurf gemachten Vorschlag sehr annehmbar, einen Theil ihres Gehalts nach den Getreidepreisen zu reguliren.

Auf jeden Fall müssen Nahrungssorgen von dem Lehrer fern gehalten werden, da fast nichts den Geist so sehr niederdrückt, als diese, und ein Lehrer mit gedrückter Stimmung nicht geschickt ist, auf die Kinder in der rechten Weise einzuwirken.

Wie soll nun dieser erhöhte Gehalt aufgebracht werden?

Die vierte Petition schlägt Erhöhung des wöchentlichen Schulgeldsatzes für ein Kind auf 1½ Ngr. und eine Gebühr für

Digitized by Google

Schulzeugnisse und Einträge in das Hauptbuch vor. Dagegen läßt sich nicht grade viel einwenden. Wenn, was das Schulgeld anlangt, den Gemeinden, wie jetzt, das Recht verbleibt, die Sätze nach den Vermögensumständen zu reguliren, und auf die ärmeren Eltern die nöthige Rücksicht genommen wird, so ist ein im Allgemeinen höherer Satz ganz gerechtfertigt. Daß die Einnehmergebühren dabei nicht von dem Fixum des Lehrers abgezogen werden dürfen (4. Petition III. 5.) ist durch die Verordnung vom 1. Mai 1868 bereits bestimmt. Wenn der Gehalt des oder der Lehrer nach der Solleinnahme vom Schulgelde nach obiger Voraussetzung festgestellt wird, so scheint es für den Lehrer ganz gleichgültig zu sein, ob (4. Pet. III. 3.) die inexigibeln Schulgeldreste von der Gemeinde- und Armenkasse übertragen oder erlassen werden; und der Antrag (4. Pet. III. 2.), daß der jährliche Ueberschuß von dem Schulgeldertrage unter die ständigen Lehrer einer Schulanstalt zu gleichen Theilen vertheilt werde, scheint mir unwichtig und nicht unbedenklich. Ein Ueberschuß kann, wenn der Gehalt des Lehrers nach dem Schulgelde regulirt ist, nur dann eintreten, wenn die Zahl der Schulkinder sich über die Normalzahl vermehrt; wird aber in diesem Falle der Ueberschuß vertheilt, so könnte darauf leicht der Anspruch gegründet werden, bei sich verringernder Anzahl der Schulkinder auch den Gehalt des Lehrers zu verringern. Lieber möge vorkommenden Falls auf eine Revision der Fixation angetragen werden. Daß, wenn in Folge vermehrter Schülerzahl die Anstellung eines Hülfslehrers nöthig wird, der Hauptlehrer weder in seinem Einkommen, noch in seiner Wohnung eine Beeinträchtigung erleide (4. Pet. III. 7.), ist eine ganz berechtigte Bitte. Dasselbe muß gewünscht werden, wenn eine neue ständige Stelle errichtet wird. — Da die Lehrer selbst die Collecte für „arme, alte oder sonst bedrängte Lehrer, ihre Wittwen und Waisen" in Wegfall gebracht zu sehen wünschen, so wird ja wohl auf ihre Beseitigung Bedacht genommen werden. Nur möchte vorher dafür gesorgt werden, daß der Zweck der Collecte dennoch erreicht werde und nicht etwa die wirklich Bedürftigen darunter leiden. Ich bekenne, daß ich an dieser Collecte, durch die sich viele Lehrer in ihrem Ehrgefühle sehr verletzt fühlen, als ich noch dem Lehrerstande angehörte, keinen Anstoß genommen habe, trotzdem, daß sie grade in Dresden mit den angeführten Worten abgekündigt

Digitized by Google

wurde, was ja nicht überall geschieht. Wenn diese Collecte Jemanden beschämt, so beschämt sie nicht sowohl die Lehrer, sondern vielmehr die Gemeinden, die ihre Lehrer und deren Hinterlaßne darben lassen. Aber viele Gemeinden sind ja selbst wieder so arm, daß es ihnen schwer wird, für diesen Zweck mehr zu geben.

„Daß die kirchlichen Besoldungen und Accidentien einer Revision, bez. einer zeitgemäßen Erhöhung unterworfen werden" (4. Pet. III. 9.) ist ein durch die Zeitverhältnisse ganz gerechtfertigter Wunsch, wird aber große Schwierigkeiten haben. Wenn dabei zugleich eine größere Gleichmäßigkeit dieser Accidentien herbeigeführt werden könnte, so würde das sehr ersprießlich sein. Bei den Accidentien der Geistlichen freilich, von denen dasselbe gesagt werden könnte, denkt man vielfach vielmehr an Abschaffung. Daß einer vacanten Schulstelle ein Curator gegeben werde (4. Petition III. 11), wird vielfach ganz nützlich sein; und ebenso ist der Wunsch nicht unbillig, daß den Lehrern, die einen zur Erfüllung seiner Militairpflicht abberufnen Hülfslehrer vertreten (4. Pet. III. 12), eine Vergütung aus der Staatskasse gegeben werde. — Das Pensionsgesetz ist gewiß im Ganzen als ein großer Vortheil für den Lehrerstand und als ein Fortschritt in der Schulgesetzgebung anzuerkennen. Dieß hindert aber nicht, nachdem so viel — und wie es scheint, zum Theil sehr gegründete — Bedenken gegen einzelne Bestimmungen desselben erhoben worden sind, es bald wieder einer Revision zu unterwerfen, wie denn einzelne Veränderungen auch schon in Aussicht gestellt sind. Auch eine Erhöhung der Wittwen- und Waisen-Pensionen würde nicht ungerechtfertigt genannt werden können, und dazu beitragen, die Freudigkeit der Lehrer in ihrer Wirksamkeit zu erhöhen.

Endlich ist noch um die Beseitigung mancher gegen die Lehrer ausgesprochener Verbote und um Milderung der Strafbestimmungen bei Vergehungen der Lehrer gebeten. Zu Reisen — auch in das Ausland — sollte der Lehrer, so lange er nur die gesetzlichen Ferien benutzt, allerdings nicht erst besondere Erlaubniß bedürfen. Außerdem muß freilich vorausgesetzt werden, daß er während seiner Abwesenheit gehörig für Verwaltung seines Amtes sorgt, und da dieß in der Regel schwer zu ermöglichen ist, so ists ganz in der Ordnung, daß während der Dauer der Unterrichtszeit das Verreisen auf die dringendsten Fälle

Digitized by Google

beschränkt und die Erlaubniß dazu erschwert wird. Hat doch der Lehrerstand ohnehin, wie an einer andern Stelle bereits erwähnt, in der Einrichtung der Ferien einen großen Vorzug vor andern Ständen. Daß dem Lehrer die Theilnahme an der Jagd und an politischen Vereinen verboten ist, hat seinen guten Grund; wenn das Verbot zurückgenommen würde, so würde ich doch dem Lehrer in der Regel von der Theilnahme abrathen, von der Theilnahme an der Jagd namentlich allen kurzsichtigen Lehrern, und von der Theilnahme an politischen Vereinen hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Lehrer in politisch erregten Zeiten durch solche Theilnahme leicht in eine seinem Amte schädliche Parteistellung geräth. — Die Strafbestimmungen gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer müssen allerdings so gehalten sein, daß sie den Lehrer gegen Ungerechtigkeit und Willkür schützen, mögen auch eine eintretende Besserung, wenn sie sicher und verbürgt ist, nicht unberücksichtigt lassen; übrigens aber werden strenge Bestimmungen für den Lehrerstand selbst und die Achtung, die er genießt, von Vortheil sein, und sind um so nothwendiger, je größer das Vertrauen ist, das dem Lehrerstande geschenkt werden muß. Den Lehrer blos nach den allgemeinen Landesgesetzen und nach dem Civilstaatsdienergesetz beurtheilen, wie der pädagogische Verein zu Leipzig und Dresden fordert, heißt seine ganz besondre Stellung verkennen, und es könnte ein solches Verfahren den Gemeinden und Familien eine unerträgliche Last auflegen und zum Verderben ganzer Generationen gemißbraucht werden. Es mag sich auch am Lehrerstande das Wort erfüllen: Wem viel befohlen ist, bei dem wird man viel suchen, und wem viel vertraut ist, von dem wird man viel fordern.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Neureudnitz-Leipzig, Heinrich Bachmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

142090
G44S7
Steglich, F.A.W.
Die beantragte revision des elementar-volksschulgesetzes
July 13, '12 Number
JUL 18 1912

YC 04458

LC116
G44S7
142090
Steglich
UNI LIBRARY

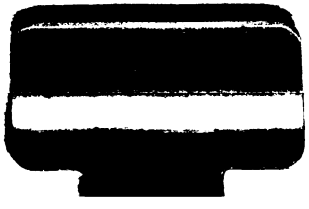
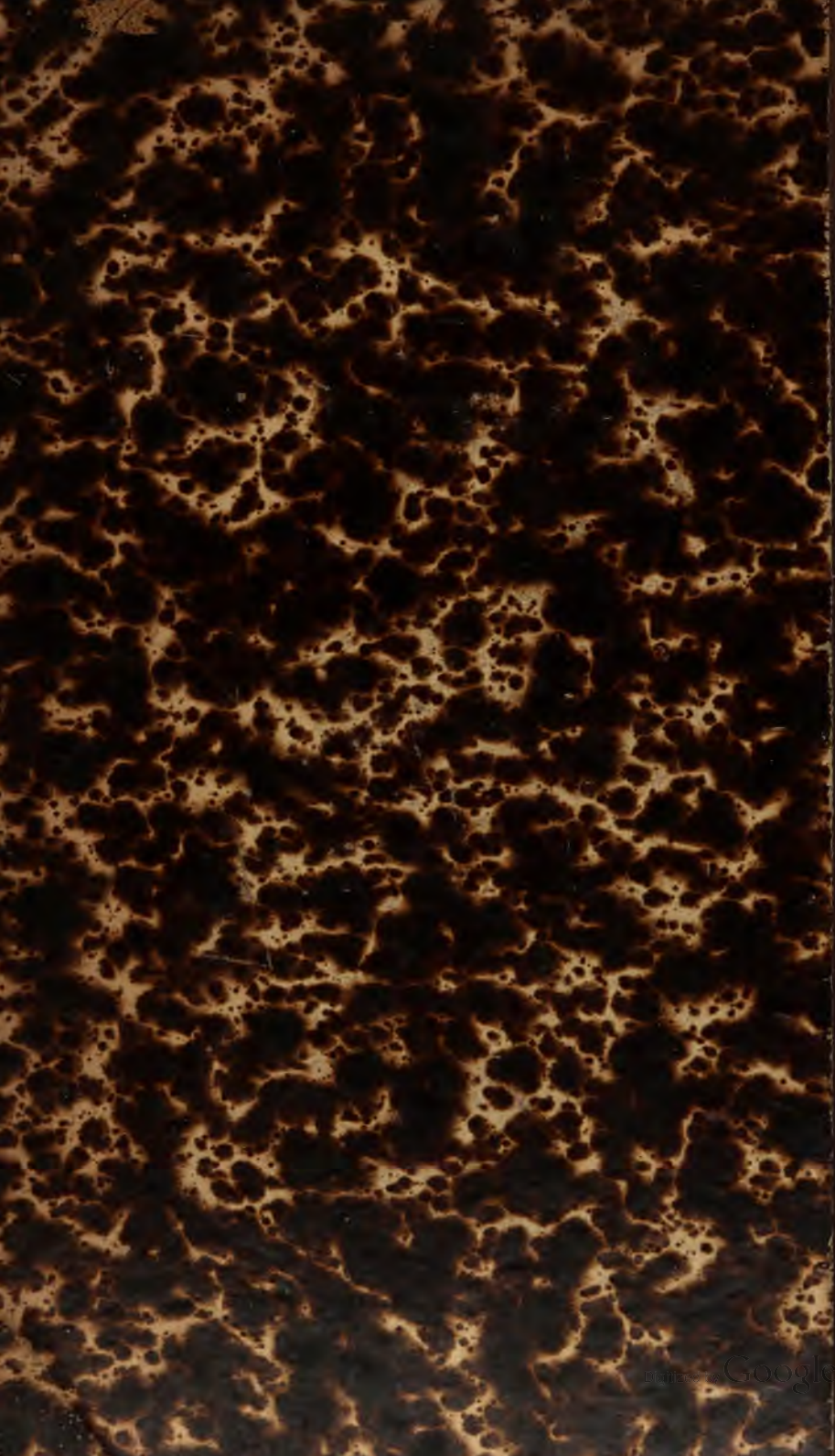
Digitized by Google